



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

Herausgeber:

Christian Schwarzenegger, Rolf Nägeli

Jugendliche und junge Erwachsene im urbanen Umfeld als Fokus der Kriminalprävention

13. Zürcher Präventionsforum
Tagungsband 2022



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

Herausgeber:

Christian Schwarzenegger, Rolf Nägeli

Jugendliche und junge Erwachsene im urbanen Umfeld als Fokus der Kriminalprävention

13. Zürcher Präventionsforum

Tagungsband 2022

EIZ  Publishing



Jugendliche und junge Erwachsene im urbanen Umfeld als Fokus der Kriminalprävention von Christian Schwarzenegger und Rolf Nägeli wird unter [Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/) lizenziert, sofern nichts anderes angegeben ist.

© 2022 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

Herausgeber: Prof. Dr. Christian Schwarzenegger, Hauptmann Rolf Nägeli – Europa Institut an der Universität Zürich

Verlag: EIZ Publishing (eizpublishing.ch)

Produktion, Satz & Vertrieb: buchundnetz.com

ISBN:

978-3-03805-516-7 (Print – Softcover)

978-3-03805-517-4 (PDF)

978-3-03805-518-1 (ePub)

DOI: <https://doi.org/10.36862/eiz-516>

Version: 1.00 – 20221011

Das Werk ist als gedrucktes Buch und als Open-Access-Publikation in verschiedenen digitalen Formaten verfügbar: <https://eizpublishing.ch/publikationen/jugendliche-und-junge-erwachsene-im-urbanen-umfeld-als-fokus-der-kriminalpraevention/>.

Vorwort

Gemäss polizeilicher Kriminalstatistik steigt die Jugendkriminalität seit fünf Jahren wieder an. Insbesondere Gewaltdelikte wie Körperverletzung, Raub oder Drohungen haben stark zugenommen. Dieser Trend manifestiert sich nicht nur in Zürich, sondern auch in anderen Städten.

Welches sind die Gründe für diesen Anstieg, oder gibt die Kriminalstatistik ein verzerrtes Bild? Ist er einfach eine Folge des Bevölkerungswachstums, das heisst, der Zunahme an jungen Menschen? Sind neue Formen des Freizeitverhaltens ausschlaggebend oder gewaltlegitimierende Einstellungen der Jugendlichen? Hat die Pandemie einen Einfluss auf die Gewaltkriminalität? Und wie kann dieser Entwicklung mit kriminalpräventiven Mitteln begegnet werden?

Diese aktuellen Fragen wurden im Rahmen des 13. Zürcher Präventionsforums aus kriminologischer und präventiver Sicht beleuchtet. Dazu referierten Präventionsexpertinnen und -experten aus den Bereichen Polizei, Jugendstrafverfolgung, Sicherheit und Forschung, um einen breiten Informationsaustausch über Ursachen und wirksame Präventionsmassnahmen zu führen. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen bilden die Beiträge des vorliegenden Bandes:

Prof. Dr. Dirk Baier, Leiter Institut für Delinquenz und Kriminalprävention an der ZHAW Soziale Arbeit, untersucht in seinem Beitrag die Entwicklung der Jugendkriminalität aus kriminologischer Sicht – insbesondere beschäftigt er sich mit den Entwicklungen im polizeilichen Hellfeld und mit dem Einsatz von Messern unter Jugendlichen.

Prof. Dr. Thomas Hestermann, Medienwissenschaftler und Professor für Journalismus an der Macromedia University of Applied Sciences, untersucht in seinem empirischen Beitrag den Unterschied zwischen Wirklichkeit und Medienwirklichkeit und legt die Ergebnisse einer Langzeitanalyse dar.

Bernadette Schaffer, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Kriminologischer Dienst am Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg, präsentiert einen Überblick über das Dunkel- und Hellfeld von Jugendgewalt und zeigt erste Ergebnisse einer Längsschnittstudie zur Brutalisierung der Jugendgewalt anhand einer Aktenanalyse von Gerichtsurteilen.

Simone Walser, PhD Psychologie/Kriminologie, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Rechtswissenschaftliches Institut an der Universität Zürich, befasst sich in

ihrem Beitrag mit verschiedenen situativen Ansätzen zur Entstehung von Kriminalität anhand der im Jahr 2008 durchgeführten St. Galler Studie über Jugenddelinquenz.

Martina Schneider, Stabsmitarbeiterin, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Stadt Zürich, zeigt das Koordinations- und Präventionsprojekt Surplus auf und bettet das Projekt in situative Präventionsansätze ein.

Leutnant Michael Wirz, Leiter Medien & Kommunikation, Stadtpolizei Winterthur, untersucht in seinem Beitrag die Auswirkungen der Sozialen Medien auf die polizeiliche Arbeit und beschreibt den in der Schweiz erstmaligen Einsatz des Sozialen Netzwerks TikTok durch die Stadtpolizei Winterthur.

Dr. Sven Zimmerlin, Oberjugendanwalt, Leiter Untersuchung, Oberjugendanwaltschaft Kanton Zürich, Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Universität Zürich
Dr. Nicole Holderegger, Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug, Oberjugendanwaltschaft Kanton Zürich, analysieren in ihrem Bericht den Zusammenhang des Strafrechts und der Prävention im Allgemeinen und insbesondere im Jugendstrafrecht.

Für das gute Gelingen der Tagung und der Veröffentlichung dieses Bandes möchten wir Tiziana Rigamonti für die professionelle Organisation und Durchführung der Veranstaltung sowie Sue Osterwalder, Petra Bitterli und Luca Lehman für die Unterstützung bei der Fertigstellung dieses Tagungsbandes herzlich danken.

Zürich, im September 2022

Christian Schwarzenegger/Rolf Nägeli

Inhaltsübersicht

Die Entwicklung der Jugendkriminalität aus kriminologischer Sicht – Steigt die Jugendgewalt? 9

Prof. Dr. DIRK BAIER, Leiter Institut für Delinquenz und Kriminalprävention an der ZHAW Soziale Arbeit, Zürich

Jugendgewalt in den Medien: Fiktion oder Realität? 27

Prof. Dr. THOMAS HESTERMANN, Medienwissenschaftler und Professor für Journalismus an der Macromedia University of Applied Sciences, Hamburg, zuvor Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen

Brutalisierung der Jugendgewalt? Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung 43

Dr. BERNADETTE SCHAFFER, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Kriminologischer Dienst am Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg

Situative Ursachen von Jugendgewalt 69

SIMONE WALSER, PhD Psychologie/Kriminologie, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Rechtswissenschaftliches Institut an der Universität Zürich

Surplus – ein Koordinations- und Präventionsprojekt in der Stadt Zürich 87

MARTINA SCHNEIDER, Leitung Surplus, Soziale Einrichtungen und Betriebe, Sozialdepartement Stadt Zürich

Influencer in Uniform 97

Leutnant MICHAEL WIRZ, Leiter Medien & Kommunikation, Stadtpolizei Winterthur

(Jugend-)Strafrecht und Prävention – ein Widerspruch? 111

Dr. SVEN ZIMMERLIN, Oberjugendanwalt, Leiter Untersuchung, Oberjugendanwaltschaft Kanton Zürich, Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Universität Zürich

Dr. NICOLE HOLDEREGGER, Leiterin Straf- und Massnahmenvollzug, Oberjugendanwaltschaft Kanton Zürich, Referententätigkeit an Fachhochschulen und Universitäten

Die Entwicklung der Jugendkriminalität aus kriminologischer Sicht – Steigt die Jugendgewalt?

Dirk Baier

Inhalt

I. Entwicklung im Polizeilichen Hellfeld	9
II. Erklärungsangebote	14
III. Messer im Jugendalltag	18
IV. Fazit	22
Literaturverzeichnis	24

I. Entwicklung im Polizeilichen Hellfeld

Jugendkriminalität und Jugendgewalt sind Themen, für die in modernen Gesellschaften eine hohe Aufmerksamkeit vorhanden ist. Während der Corona-Pandemie gab es wiederholt Ereignisse, die zu einer Intensivierung der Aufmerksamkeit geführt haben, so z.B. die Krawalle in St. Gallen im April 2021¹ oder verschiedene Vorfälle von Messerattacken.² Dabei geht mitunter vergessen, dass Jugendliche aufgrund ihrer besonderen entwicklungspsychologischen Situation seit jeher häufiger zu kriminellen Verhalten neigen als andere Altersgruppen, was sich in der bekannten Alters-Kriminalitäts-Kurve zeigt.³ Dennoch ist das Niveau der Jugendkriminalität nicht konstant; Ab-, insbesondere aber Anstiege der Jugendkriminalität sollten Anlass sein, sich mit möglichen Ursachen auseinanderzusetzen, allein deshalb, weil entsprechendes Verhalten Opfer erzeugt, die teilweise ein Leben lang aufgrund der erlebten Viktimisierung beeinträchtigt sind. Die Kenntnis der Ursachen kann dazu beitragen, Präventionsmassnahmen neu bzw. weiter zu entwickeln und damit Opfer- und Täterschaften vorzubeugen.

Mögliche Trends der Jugendkriminalität lassen sich prinzipiell über zwei Wege analysieren: Hellfeld- und Dunkelfeldstatistiken.⁴ Begangene Straftaten wer-

¹ Vgl. u.a. von Matt.

² Vgl. u.a. Baumgartner/Hofer.

³ Vgl. u.a. Heinz.

⁴ Vgl. u.a. Prätör.

den teilweise von der Polizei registriert. Eine Registrierung hängt primär davon ab, ob eine Tat von einem Opfer oder einer anderen Person angezeigt wird bzw. ob die Polizei bei Ermittlungsarbeiten eine Straftat aufdeckt. Die polizeilich registrierte Kriminalität wird als Hellfeld-Kriminalität bezeichnet, die Analyse dieser Datenquelle entsprechend als Analyse von Hellfeld-Statistiken. Der Begriff des Hellfelds verweist darauf, dass nur ein Teil aller strafbaren Handlungen den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangt. Ein je nach Delikt unterschiedlich grosser Anteil an strafbaren Handlungen verbleibt im Dunkelfeld. Die wichtigste Statistik zur Hellfeld-Kriminalität ist die Polizeiliche Kriminalstatistik, in der alle aufgedeckten Straftaten erfasst werden und soweit wie möglich auch ausgewählte Angaben zu den Beschuldigten bzw. Geschädigten. In der Schweiz wird die Polizeiliche Kriminalstatistik jeweils im Frühjahr vom Bundesamt für Statistik veröffentlicht.⁵

Eine zweite Datenquelle, die zur Analyse von Trends der Jugendkriminalität herangezogen werden kann, sind Dunkelfeldstudien. Die Bezeichnung ist etwas irreführend, weil diese Studien nicht nur beanspruchen, den nicht der Polizei zur Kenntnis gelangten Anteil der Kriminalität zu erfassen, sondern sowohl die Hell- als auch die Dunkelfeldkriminalität. Meist wird im Rahmen dieser Studien deshalb auch nicht von Kriminalität, sondern von Delinquenz gesprochen. Dunkelfeldstudien sind in der Regel so angelegt, dass eine repräsentative Auswahl der Bevölkerung bzw. einer Bevölkerungsgruppe über ihre Erlebnisse mit delinquenten Verhaltensweisen befragt wird. Zu unterscheiden sind dabei Opfer- und Täterinnen- bzw. Täterbefragungen. In der Schweiz wurden in der Vergangenheit wiederholt repräsentative Jugendbefragungen zu Täter- wie Opferschaften durchgeführt.⁶ Allerdings erfolgen diese Befragungen nicht kontinuierlich schweizweit repräsentativ; die letzten erhobenen Daten liegen aus dem Jahr 2017 vor.⁷

Wenn im Folgenden die Frage beantwortet werden soll, ob die Jugendgewalt gerade auch in den kürzer zurückliegenden Jahren (inkl. den Jahren der Covid19-Pandemie) steigt, kann daher nur auf Hellfeld-Statistiken zurückgegriffen werden, die u.a. von der Anzeigebereitschaft, den polizeilichen Kontrollaktivitäten, möglichen Gesetzänderungen usw. abhängig sind. In der

⁵ Polizeiliche Kriminalstatistik, abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/erhebungen/pks.html>>.

⁶ Vgl. u.a. Killias/Lukash; Ribeaud.

⁷ Baier, Jugendkriminalität in der Schweiz. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Rahmen verschiedener Jugend-Dunkelfeldbefragungen aktuell Daten erhoben werden, deren Ergebnisse zum Zeitpunkt der Erstellung des Beitrags aber noch nicht vorlagen (vgl. <<https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/3834/>>; <<https://www.jacobscenter.uzh.ch/de/research/zproso/jugendgewalt.html>>).

Polizeilichen Kriminalstatistik werden verschiedene Altersgruppen differenziert, von denen an dieser Stelle die 10- bis 14- und 15- bis 17-jährigen betrachtet werden sollen. Abbildung 1 stellt zu diesen beiden Kernaltersgruppen der Jugendlichen zwei Informationen dar: die absolute Anzahl an Beschuldigten und die Beschuldigten-Belastungszahl.⁸ „Als beschuldigte Person gilt jede Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird [...] wobei sich die Eigenschaft einer Person nach dem momentanen Wissensstand der Polizei richtet und nichts über den späteren Verlauf eines möglicherweise anschliessenden Strafverfahrens aussagt.“⁹ Der Beschuldigten-Status in der Kriminalstatistik ist also vorläufig; aus Beschuldigten können Verurteilte werden, Beschuldigte können aber auch im Laufe des Verfahrens von diesem Verdacht freigesprochen werden. Die Beschuldigten-Belastungszahl gibt an, wie viele Beschuldigte pro 100'000 Personen der jeweiligen Altersgruppe registriert wurden. Gerade bei Trendanalysen sollte die Betrachtung von Belastungszahlen im Vordergrund stehen, weil eine Bevölkerungsab- oder zunahme bei sonst gleichen Bedingungen mit einer Ab- bzw. Zunahme der Beschuldigten einhergehen würde.¹⁰

Die Trends für die beiden Altersgruppen und die absoluten Zahlen bzw. Belastungszahlen fallen sehr ähnlich aus. Im Zeitraum 2009¹¹ bis 2016 sinken die Zahlen, um danach wieder zu steigen. Im Jahr 2021 wurden 4'172 10- bis 14-jährige des Begehens irgendeiner Straftat beschuldigt und 6'692 15- bis 17-jährige; im Jahr 2016 waren es 2'651 bzw. 5'240 Jugendliche. Die Beschuldigtenbelastungszahlen für das Jahr 2021 lauten 97,4 bzw. 2'684,3; dies bedeutet, dass 0,97% aller 10- bis 14-jährigen bzw. 2,68% aller 15- bis 17-jährigen der Schweiz des Begehens einer Straftat beschuldigt wurden; oder anderes ausgedrückt: 99,03 bzw. 97,32% der Jugendlichen wurden nicht beschuldigt. Die deutliche Mehrheit der Jugendlichen verhält sich also gesetzeskonform. Zugleich ist der Anstieg der Belastungszahlen seit 2016 beachtlich: Bei den 15- bis 17-jährigen steigt diese um 31,7%, bei den 10- bis 14-jährigen sogar um 46,8%. Im Vergleich

⁸ Auf Beschuldigte und nicht bspw. auf Delikte wird rekuriert, weil das Alter einer (vermeintlichen) Tatperson erst dann vorliegt, wenn Delikte aufgeklärt und Beschuldigte (mit ihrem jeweiligen Alter) bestimmt wurden.

⁹ BFS, PKS, 77.

¹⁰ Im Zeitraum 2009 bis 2021 ist die Anzahl an 15- bis 17-jährigen in der Schweiz um 8,1% zurückgegangen, die Anzahl an 10- bis 14-jährigen hingegen um 2,1% gestiegen, wobei diese Entwicklungen nicht linear verlaufen sind.

¹¹ Dieses Jahr wurde als Ausgangspunkt der Betrachtung gewählt, weil seitdem eine schweizweit vereinheitlichte Kriminalstatistik existiert.

der Jahre 2020 und 2021 kommt es bei den 15- bis 17-jährigen zu einer Stabilisierung der Belastungszahl, bei den 10- bis 14-jährigen setzt sich der Anstieg der Jahre vorher fort.

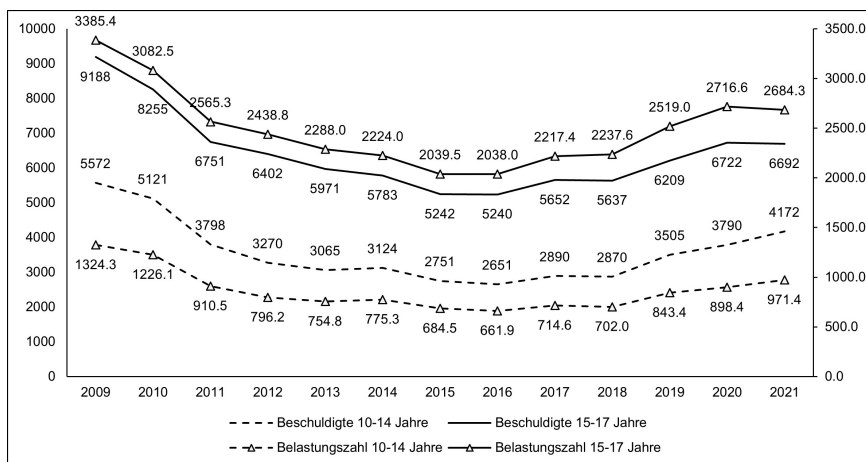


Abbildung 1: Entwicklung der Beschuldigten und der Beschuldigten-Belastungszahl für Straftaten insgesamt seit 2009 (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik).

Anhand der Hellfeld-Daten kann also gefolgert werden, dass Jugendkriminalität insgesamt in nicht geringem Ausmass seit 2016 zugenommen hat. Dies kann statistikimmanente Gründe haben. Hiermit sind Gründe gemeint, die mit den Konstruktionsbedingungen der Statistik in Zusammenhang stehen. Möglich wäre bspw., dass die Anzeigebereitschaft gestiegen ist; wenn aus einem konstanten Dunkelfeld mehr Delikte zur Anzeige gelangen, würde dies in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit einem Anstieg der Zahlen einhergehen. Um dies zu prüfen, bräuchte es wiederholt durchgeführte Befragungen, die derzeit nicht zur Verfügung stehen. Zwei Trends lassen aber daran zweifeln, dass es sich allein um einen anzeigebedingten Anstieg handelt:

- Eine Zunahme der Anzeigebereitschaft müsste mit der Zunahme der Anzeige von eher leichten Delikten einhergehen. Diese führen seltener zu Verurteilungen. Dies würde bedeuten, dass im Zeitraum 2016 bis 2021 die Anzahl an Verurteilungen weniger stark gestiegen sein müsste als die Anzahl an Beschuldigten. Leider stehen derzeit noch keine Verurteilungszahlen für 2021 zur Verfügung. Werden daher die Zahlen jugendlicher Verurteilter 2015 und 2020 in Beziehung gesetzt, ergibt sich ein Anstieg von 5'623 auf 7'314 Verurteilten, was einem relativen Anstieg von 30,7% entspricht. Die-

ser fällt ähnlich hoch aus wie der Anstieg der Beschuldigtenzahlen, weshalb sich auf Basis dieser Analyse kein Hinweis auf eine ansteigende Anzeigebereitschaft ergibt.

- Aus Dunkelfeldbefragungen ist bekannt, dass bei einigen Delikten wie Raub oder schweren Körperverletzungen die Anzeigebereitschaft bereits in der Vergangenheit hoch ausfiel. So wird bspw. bei Körperverletzungen eine Anzeigerate von etwa einem Drittel berichtet.¹² Es ist kaum zu erwarten, dass diese Anzeigerate in den letzten Jahren noch einmal um ein Drittel oder die Hälfte gestiegen ist. Wenn der Kriminalitätsanstieg der letzten Jahre vor allem ein Anstieg der Anzeigebereitschaft wäre, sollten sich bei diesen Delikten geringere bis keine Anstiege in der Kriminalstatistik zeigen. Insofern die Beschuldigten-Belastungszahlen bei diesen Delikten aber ebenfalls deutlich gestiegen sind (s.u.), deutet wenig darauf hin, dass der Kriminalitätsanstieg primär ein Anstieg der Anzeigebereitschaft ist.

Es ist daher davon auszugehen, dass die höhere Kriminalität ein Resultat statistikexogener Gründe ist, also auf soziale Veränderungen zurückgeführt werden muss. Bevor im nachfolgenden Kapitel mögliche Gründe betrachtet werden, finden sich in Abbildung 2 noch Auswertungen zu Veränderungen im Bereich der Jugendgewaltkriminalität. Für die beiden Altersgruppen ist dabei einerseits die Beschuldigten-Belastungszahl für das Jahr 2016 und andererseits die Belastungszahl für das Jahr 2021 aufgeführt. Zudem ist die relative Veränderung dargestellt. Mit Ausnahme der sexuellen Nötigung der 10- bis 14-jährigen ergibt sich für alle Gewaltdelikte ein mehr oder weniger deutlicher Anstieg, weshalb gefolgert werden muss, dass nicht nur die Jugendkriminalität allgemein, sondern auch die Jugendgewalt im Besonderen in der Schweiz zugenommen hat. Schwere Körperverletzungen und Raubtaten, Delikte mit eher hoher Anzeigerate, haben sich bei beiden Altersgruppen mindestens verdoppelt. Stärkere Anstiege zeigen sich daneben bei Delikten, die Beteiligungen (an Raufhandel oder Angriffen) beinhalten. Dies deutet darauf hin, dass Gruppenauseinandersetzungen unter Jugendlichen zugenommen haben.

¹² Killias/Lukash, 94.

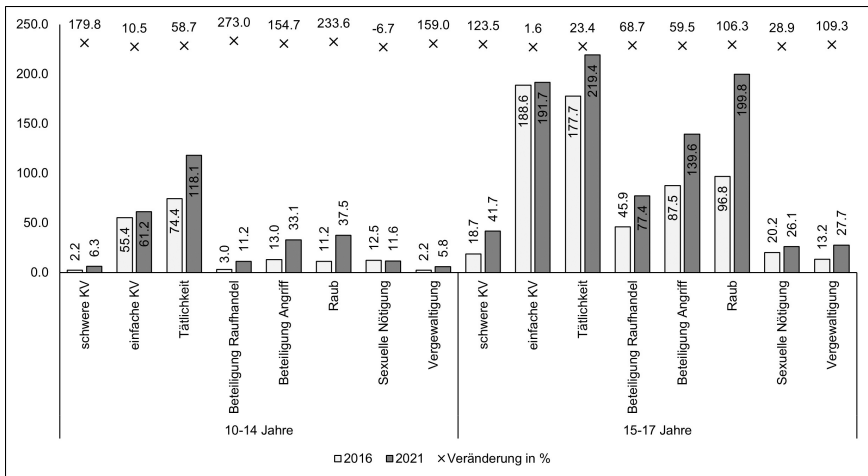


Abbildung 2: Beschuldigten-Belastungszahl 2015 und 2021 im Vergleich (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik).

Die Entwicklungen im Zeitraum 2015 bis 2020 wurden zudem für verschiedene Subgruppen an Jugendlichen analysiert.¹³ Dabei zeigt sich einerseits, dass in den meisten Kantonen der Schweiz Anstiege im Bereich der Jugendkriminalität zu verzeichnen sind; d.h. die Entwicklungen sind bspw. nicht auf urbane Räume oder bestimmte Regionen der Schweiz begrenzt; es handelt sich um ein schweizweit zu beobachtendes Phänomen. Andererseits ergeben sich stärkere Anstiege für männliche als für weibliche Jugendliche sowie stärkere Anstiege für Jugendliche mit Schweizer Staatsangehörigkeit als für ausländische Jugendliche.

II. Erklärungsangebote

Eine systematische empirische Prüfung von Erklärungsfaktoren für den Anstieg der Jugendkriminalität und Jugendgewalt seit 2016 steht bislang noch aus, im Übrigen ebenso wie eine systematische Prüfung der Erklärungsfaktoren des Rückgangs in den Jahren 2009 bis 2015. Nachfolgend sollen einige mögliche Einflussbereiche unter Zuhilfenahme verschiedener Statistiken betrachtet werden.

Eine eher schlechte *soziale Lage* kann allgemein als Risikofaktor der Jugendkriminalität eingestuft werden, wie dies bspw. die Anomietheorie vermutet. Ein

¹³ Baier, Anstieg der Jugendkriminalität.

möglicher Indikator hierfür ist die Jugendarbeitslosigkeit. Entsprechend vorhandener Statistiken lag die Rate arbeitsloser Jugendlicher im Alter von 15 bis 24 Jahren im Jahr 2016 bei 3,4%¹⁴. Bis 2021 ist die Rate aber nicht angestiegen, sondern gesunken, und zwar auf 2,5%. Dabei zeigen sich für alle Altersgruppen und Geschlechter rückläufige Zahlen.

Ein weiterer Indikator der sozialen Lage ist der Schulbesuch, vor allem der Anteil vorzeitiger Schulabgängerinnen und -abgänger. Im Jahr 2016 lag der Anteil an 18- bis 24-jährigen ohne nachobligatorischen Abschluss, die keine formale Bildung besuchen, bei 5,6% (in Bezug auf die gleichaltrige ständige Wohnbevölkerung).¹⁵ Im Jahr 2021 lag der Anteil bei 5,7%. Bezüglich dieses Indikators zeigt sich mithin keine Veränderung; bis zum Jahr 2020 ist der Anteil sogar zurückgegangen (auf 4,8%). Dies bedeutet letztlich, dass sowohl mit Blick auf die Jugendarbeitslosigkeit als auch den vorzeitigen Schulabbruch die soziale Lage der jungen Menschen in der Schweiz seit 2016 zumindest nicht schlechter geworden ist, tendenziell sogar besser. Eine Verschlechterung der sozialen Lage kann daher nicht pauschal als Grund für den Anstieg der Jugendkriminalität angeführt werden. Im Zeitraum 2016 bis 2019 (letzte verfügbare Information) ist im Übrigen der Anteil an jungen Menschen, die einen Maturitätsabschluss erworben haben, leicht von 39,6 auf 41,4% gestiegen¹⁶, was ebenfalls belegt, dass sich die soziale Lage der jungen Menschen eher verbessert als verschlechtert hat.

Eine Studie aus Deutschland gibt zugleich einen Hinweis, dass die objektive Lage und die subjektive Einschätzung auseinanderfallen können. In einer repräsentativen Befragung von 12- bis 25-jährigen hat sich hier gezeigt, dass der Anteil an jungen Menschen, die ihre Zukunft zuversichtlich sehen, leicht rückläufig ist im Vergleich der Jahre 2015 und 2019 (von 61 auf 58%); der Anteil derer, die „eher düster“ in die Zukunft sehen, ist von 3 auf 5% gestiegen.¹⁷ Auch eine Studie aus der Schweiz belegt zumindest im kurzfristigen Vergleich, dass Jugendliche ängstlicher in die Zukunft blicken, was auf die Belastungen der Covid19-Pandemie zurückgeführt werden kann: In einer Befragung von Jugendlichen im Kanton Zürich im April/Mai 2020 berichteten 8,6% der Befragten, dass sie hohe Zukunftsangst haben, in einer Befragung im Dezember

¹⁴ SECO, Bericht; SECO, Arbeitsmarkt.

¹⁵ BFS, Jugendliche.

¹⁶ BFS, Sekundarstufe II.

¹⁷ Leven et al.

2021/Januar 2022 waren es bereits 13,8%.¹⁸ Subjektiv schlechter werdende Zukunftsperspektiven könnten im Sinne der Deprivationstheorie möglicherweise ein Grund dafür sein, dass Jugendliche vermehrt kriminelle Taten begehen.

Zu berücksichtigen ist jenseits der bislang betrachteten Faktoren, dass das Verhalten von Jugendlichen in hohem Masse von verschiedenen Sozialisationsbereichen beeinflusst wird, wie dass insbesondere Lerntheorien postulieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei das *Elternhaus*. Als ein wichtiger Einflussfaktor jugendlicher Kriminalität gilt, wenn im Elternhaus Erfahrungen von Gewalt gemacht werden: Junge Menschen, die von Seiten der eigenen Eltern Gewalt erlebt, weisen eine höhere Bereitschaft auf, Normen zu brechen.¹⁹ Ein Anstieg elterlichen Gewaltverhaltens würde dementsprechend mit einem Anstieg der Jugendkriminalität einhergehen. Eine Studie belegt allerdings, dass ein solcher Anstieg nicht existiert.²⁰ Mittels einer Befragung von Eltern in den Jahren 2017 und 2020 konnte festgestellt werden, dass die Anwendung körperlicher Gewalt sinkt: Im Jahr 2017 gaben 5,8% der Eltern an, regelmässig körperliche Gewalt anzuwenden; drei Jahre später lag der Anteil nur mehr bei 3,2%. „Entsprechend steigt auch der Anteil der gewaltlos erziehenden Eltern an. Im Januar 2020 gaben rund 57% der Eltern an, gegenüber ihren Kindern nie körperliche Gewalt angewendet zu haben [...] also rund 8% mehr als 2017 (49%)“.²¹ Auch für die Covid19-Pandemiezeit konnte gezeigt werden, dass die Gewalt in den Familien nicht zugenommen hat.²² Eine Verschlechterung der innerfamiliären Situation in den Jahren seit 2016 ist daher empirisch nicht zu beobachten.

Neben Erfahrungen in der Familie ist das *Freizeitverhalten* für die Erklärung von Jugendkriminalität bedeutsam, wie das u.a. die Theorie der Routineaktivitäten annimmt. Mindestens drei Freizeitaktivitäten stehen dabei mit kriminellem Verhalten in Beziehung: Wenn häufiger Freizeit unstrukturiert in von Erwachsenen wenig kontrollierten Orten verbracht wird (z.B. Rumhängen im öffentlichen Raum), wenn häufiger Gewaltmedien konsumiert werden und wenn häufiger Kontakt mit delinquenten Freunden besteht, dann ist das Risiko des Begehens von Straftaten erhöht. Die seit 2010 im Zwei-Jahres-Abstand wiederholte James-Studie²³, der repräsentative Jugendbefragungen (12- bis 19-jährige) zugrunde liegen, gibt Auskunft über die Entwicklung verschiedener Freizeitaktivitäten, wobei folgende Ergebnisse Aufmerksamkeit verdienen:

¹⁸ Baier/Kamenowski.

¹⁹ Baier/Pfeiffer.

²⁰ Kinderschutz Schweiz.

²¹ Kinderschutz Schweiz, 2.

²² Baier/Kamenowski; Baier et al., Partnerschaftliche Gewalt.

²³ Bernath et al.

- Das Treffen mit Freunden wird als Freizeitaktivität unwichtiger (S. 14). Zu berücksichtigen ist dabei, dass nicht das Treffen mit delinquenten Freunden abgefragt wurde, weshalb hierzu keine Aussagen gemacht werden können. Inwieweit sich Jugendliche möglicherweise vermehrt zu delinquenten Gruppen zusammenschließen, kann daher nicht beurteilt werden. Wie die oben berichteten steigenden Beschuldigtenzahlen zu den Beteiligungen vermuten lassen, sind aber delinquente Gruppenkontexte zunehmend für Jugendliche von Bedeutung.
- Der Anteil an Jugendlichen, die ihre Freizeit mit „ausruhen und nichts tun“ verbringen, steigt von 2016 auf 2020 (S. 14). Auch wenn diese Aktivität nicht gleichzusetzen ist mit bspw. „rumhängen im öffentlichen Raum“, deutet sich an, dass unstrukturierte Freizeit, verbunden mit Langeweile o.ä., im Jugendalltag weitere Verbreitung erfährt.
- Mit Bezug auf den Gewaltmedienkonsum wird konstatiert²⁴: „Im Zeitvergleich zeigen sich seit 2014 keine signifikanten Veränderungen im Umgang mit brutalen Videoinhalten“. Es gibt daher keine Hinweise, dass eine Zunahme des Gewaltmedienkonsum mit einem Anstieg der Jugendkriminalität in Verbindung steht.

Insgesamt deuten die Befunde daher daraufhin, dass am ehesten eine zunehmende Gruppen- bzw. Cliquenorientierung und eine zunehmend unstrukturierte Freizeitgestaltung für die Zunahme der Kriminalität von Bedeutung sein könnten; die bislang vorliegenden empirischen Daten sind aber nur bedingt aussagekräftig.

In Betracht zu ziehen für den Anstieg ist zudem ein *subkultureller Erklärungsansatz*. In einer Analyse zu einer deutschen Jugendstichprobe, in der sich eine Zunahme des Anteils gewalttätiger Jugendlicher im Vergleich der Jahre 2015 und 2019 gezeigt hat, werden u.a. zwei bedeutsame Faktoren für den Anstieg identifiziert²⁵: So hat sich der Anteil an Männlichkeitsnormen zustimmenden Jugendlichen mehr als verdoppelt (und steht in engem Zusammenhang mit Gewaltverhalten); ebenso hat sich der Anteil an gewaltakzeptierenden Einstellungen zustimmenden Jugendlichen deutlich erhöht. Beides deutet darauf hin, dass sich ein soziales Klima der aggressiven Selbstdurchsetzung und Wertschätzung von Gewalt und Kriminalität weiter durchsetzt – zumindest in bestimmten Subgruppen von Jugendlichen. Die zunehmende Verbreitung und individuelle Akzeptanz solcher Orientierungen wären dann relevant für das eigene Verhalten. Für die Schweiz liegen vergleichbare Analysen bislang nicht vor.

²⁴ Bernath et al., 57.

²⁵ Baier et al., Kinder- und Jugenddelinquenz.

Auf einen letzten Aspekt ist an dieser Stelle zusätzlich hinzuweisen. Für das Ausmass kriminellen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen sind sicher auch vorhandene (oder nicht vorhandene) *gewalt- und kriminalpräventive Aktivitäten* wichtig, die von verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren getragen werden; diese gehen mit einer gewissen sozialen Kontrolle einher, weshalb diese Perspektive bspw. von kriminologischen Kontrolltheorien gestützt wird. In den Jahren 2011 bis 2015 haben Bund, Länder und Kantone das sog. „Nationale Programm Jugend und Gewalt“ umgesetzt und damit vielfältige Gewaltpräventionsaktivitäten initiiert.²⁶ Auch wenn es sich nur um eine Koinzidenz handeln könnte, ist festzustellen, dass mit Beendigung des Programms im Jahr 2015 die Jugendkriminalität wieder zu steigen beginnt. Derartige Programme führen zu einer fokussierten Prävention; wenn Nachfolgeprogramme zu einer Themenverschiebung führen²⁷, kann dies zur Folge haben, dass die Prävention des ursprünglichen Phänomens (Jugendgewalt) vernachlässigt wird. Insofern erscheint es notwendig, dass es einen starken gesellschaftlichen Konsens verbunden mit Anreizen zur Umsetzung von Präventionsmassnahmen braucht, um effektiv Problemverhaltensweisen vorzubeugen.

III. Messer im Jugendalltag

Gezeigt werden konnte bisher, dass Jugendkriminalität und Jugendgewalt in der Schweiz steigen. In jüngerer Zeit interessierte zudem die Frage, ob dies auch für die spezifische Form der Gewalt unter Einsatz von Messern gilt. Für Jugendliche scheinen Messer zunehmend attraktive Gegenstände zu sein: In wiederholt durchgeführten Jugendbefragungen in Deutschland zeigte sich bspw., dass der Anteil an Befragten, die Messer mit sich führen, im Zeitverlauf gestiegen ist.²⁸ Für die Schweiz liegen bislang keine vergleichbaren Trendstudien vor. Nur in der Polizeilichen Kriminalstatistik wird für Tötungsdelikte und schwere Körperverletzungen ausgewiesen, ob diese mit Schneid- bzw. Stichwaffen verübt wurden. Die Zahlen für unter 18-jährige Beschuldigte sind in Tabelle 1 abgetragen. Zunächst ist hierbei zu erwähnen, dass die Zahlen gering ausfallen; dass Jugendliche unter Verwendung von Messern Gewalttaten begehen, ist also die Ausnahme. Zugleich steigt die Anzahl an Beschuldigten im

²⁶ Vgl. Nationales Programm Jugend und Gewalt 2011–2015, abrufbar unter <<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/jugendschutz/nationales-programm-jugend-und-gewalt-2011--20152.html>>.

²⁷ In der Schweiz ab 2017 der „Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus“, abrufbar unter <<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-12-04.html>>.

²⁸ Baier/Bergmann; Baier et al., Messer im Jugendalltag.

Zeitverlauf. Da die absoluten Zahlen derart niedrig liegen und damit Ausreisserwerte eines Jahres einen hohen Einfluss haben, wurden für die Veränderungsberechnung die Zahlen der Jahre 2016/2017 und 2020/2021 zusammengefasst. Tötungsdelikte unter Nutzung von Messern haben sich demnach fast versiebenfacht, schwere Körperverletzungen fast verdreifacht. Die Anstiege fallen noch stärker aus als die Anstiege der Jugendkriminalität insgesamt.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2016/2017 zu 2020/ 2021 in %
Tötungsdelikte	5	3	10	12	36	18	575.0
schwere Körperverletzung	4	7	14	9	17	14	181.8

Tabelle 1: Beschuldigte unter 18 Jahren, die Delikt mit Schneid-/Stichwaffe verübt haben (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik)

Dem Phänomen des Mitführens von Messern wurde sich daneben erstmals in ausführlicher Form in einer Jugendbefragung gewidmet, die im Dezember 2021/Januar 2022 durchgeführt wurde.²⁹ Dabei handelte es sich um eine Befragung einer Gelegenheitsstichprobe im Kanton Zürich; d.h. die Daten sind nicht repräsentativ und nicht verallgemeinerbar. Es wurden über 150 Schulen aller Schulformen des Kantons per E-Mail mit der Bitte angeschrieben, die Befragung unter den Schülerinnen und Schülern bekannt zu machen (durch Weiterleitung des Befragungslinks oder Aushang eines mitgesandten Flyers an der Schule). Auf diesem Weg wurden insgesamt 1'945 Jugendliche im Alter von 12 bis 24 Jahren erreicht (Durchschnittsalter: 14,7 Jahre). 45,2% der Befragten waren männlich; die Hälfte der Befragten besuchte eine Sekundarschule (50,5%), ein Viertel ein Gymnasium (23,5%); zusätzlich finden sich Befragte aus Berufsschulen und anderen Schulen im Datensatz. 55,5% der Befragten weisen einen Migrationshintergrund auf.

Eine erste Frage zur Messerthematik lautete, ob man in den zurückliegenden zwölf Monaten von anderen Personen mit einem Messer bedroht wurde. Dies bestätigten 5,2% der Befragten. Alle Befragte, die von einer Bedrohung mit einem Messer berichteten, konnten in einem offenen Antwortfeld mitteilen, was dabei genau geschehen ist. Hier fanden sich dann u.a. Schilderungen wie „Am

²⁹ Baier/Kamenowski.

Dorfbrunnen zückte ein Jugendlicher, vermutlich um die 17 Jahre, in einem Rausch ein Messer und sagte: Wenn ihr nicht ihn 5 Sek. bei der Bushaltestelle seit steche ich euch ab“ oder „Am Hauptbahnhof war ein Junge auf gewissen Drogen und suchte Probleme mit und mit einem Messer in der Hand, dann kam die Polizei kontrollierte uns alle und wir durften nachher wieder gehen“. Deutlich wird, dass junge Menschen, die mit Messern drohen oder angreifen, teilweise unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Teilweise werden Messer auch in Zusammenhang mit Raubtaten eingesetzt.

In Bezug auf das eigene Mitführen von Messern befand sich folgende Frage im Fragebogen: „Wie häufig trägst du ein Messer bei dir, wenn du a) in die Schule gehst und b) in deiner Freizeit nach draussen gehst?“ (Antwortkategorien von „1 - nie“ bis „5 - immer“). Tabelle 2 stellt die Ergebnisse im Geschlechtervergleich vor, insofern sich durchweg signifikante Geschlechterunterschied ergeben. Die Befunde lauten im Einzelnen:

- 6,2% aller Jugendlichen führen in der Schule mindestens „2 - selten“ Messer mit sich. In der Freizeit wird von einem grösseren Anteil der Befragten ein Messer zumindest selten mit sich geführt (13,4%).
- Wird nicht mehr zwischen Schul- und Freizeitkontext unterschieden, gilt, dass 14,3% der Jugendlichen mindestens selten ein Messer mit sich führen. Bei weiblichen Befragten beträgt der Anteil 9,0%, bei männlichen Jugendlichen 20,1%. Dies bedeutet, dass jeder fünfte männliche Jugendliche zumindest selten ein Messer mit sich führt.
- In Bezug auf den Anteil an Jugendlichen, die zumindest selten in Schule oder Freizeit ein Messer mit sich führen, kann ein Vergleich mit einer für das deutsche Bundesland Niedersachsen repräsentativen Jugendbefragung gezogen werden, die im Jahr 2019 durchgeführt wurde und die sich an Schülerinnen und Schüler der neunten Jahrgangsstufe, d.h. durchschnittlich 15-jährige Jugendliche richtete. Für den Vergleich wurde die vorliegende Befragung auf 14- bis 16-jährige Jugendliche eingeschränkt, um kompatible Stichproben zu erhalten. Der Vergleich zeigt, dass das Messertragen in der Schweiz etwas seltener vorkommt, insbesondere in Bezug auf männliche Jugendliche: In der deutschen Befragung gaben 29,9% der männlichen Jugendlichen an, zumindest selten Messer mit sich zu führen, in der Schweiz-Befragung waren es 22,5%.

	Schule	Freizeit	Schule und/oder Freizeit			häufiges Tragen
			Gesamt	Gesamt: 14 bis 16 Jahre	Niedersachsen 2019	
gesamt	6.2	13.4	14.3	15.2	19.6	4.0
weiblich	4.2	8.5	9.0	8.9	8.7	1.5
männlich	8.0	18.8	20.1	22.5	29.9	5.9

Tabelle 2: Häufigkeit des Tragens von Messern (in %; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .05$)

Zuletzt wird in Tabelle 2 der Anteil an Befragten ausgewiesen, die häufiger („4 – häufig“ bzw. „5 – immer“) Messer in Schule und/oder Freizeit mit sich führen. Dies gilt für 4,0% aller befragten Jugendlichen. Werden nur die männlichen Befragten betrachtet, so gilt, dass 5,9% häufiger Messer mit sich führen.

Neben signifikanten Geschlechterunterschieden finden sich für das Tragen von Messern signifikante Unterschiede zwischen den Schulformen. An Gymnasien berichteten nur 7,8% der Schülerinnen und Schüler davon, mindestens selten Messer mit sich zu führen (in Schule und/oder Freizeit), an Sekundarschulen waren es 16,4%, an Berufsschulen 13,0% der Befragten. Jugendliche ohne und mit Migrationshintergrund unterscheiden sich hingegen nicht in Bezug auf das Mitführen von Messern: Von den Befragten ohne Migrationshintergrund gaben 14,0% an, mindestens selten Messer mit sich zu führen, von den Befragten mit Migrationshintergrund 14,6%. Auch wenn das häufige Tragen von Messern betrachtet wird, zeigt sich kein signifikanter Unterschied (3,5 zu 4,4%).

Untersucht wurde anhand der Daten zuletzt, mit welchen weiteren Einflussfaktoren das Tragen von Messern in signifikanter Beziehung steht. Dabei haben sich vor allem zwei Faktoren als bedeutsam herausgestellt: 1. Jugendliche, die externalisierende Verhaltensauffälligkeiten (erfasst über den SDQ³⁰) aufweisen, neigen stärker zum Tragen von Messern. Ebenso gilt, dass ein höherer Alkoholkonsum sowie Konsum anderer Drogen mit häufigerem Messertragen einher geht. Insofern erweist sich das Tragen von Messern als ein Ausdruck einer sog. antisozialen Persönlichkeit. 2. Bestätigt wird zudem die These der differenziellen Assoziation, die davon ausgeht, dass der Kontakt mit Freunden,

³⁰ Goodman.

die selbst Messer tragen, die Bereitschaft erhöht, Messer mit sich zu führen. Je mehr solche Freunde man kennt, umso höher ist das Risiko, selbst Messer zu tragen; von allen analysierten Faktoren geht von diesem der stärkste Effekt auf das Messertragen aus.

Geprüft wurde daneben, ob möglicherweise das Unsicherheitsgefühl verantwortlich ist für das Mitführen von Messern. Vermutet wird bspw., dass sich Jugendliche aufgrund einer zunehmend empfundenen Unsicherheit bewaffnen würden. Die Befunde sind allerdings nicht eindeutig: So findet sich einerseits kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Sicherheitsgefühl³¹ und dem Messertragen. Andererseits führen Opfer von Cyberbullying signifikant häufiger Messer mit sich, wenngleich der Effekt im Vergleich zu den anderen genannten Faktoren nicht sonderlich stark ist. Dies entspricht in gewisser Weise der Selbstschutz-These, die davon ausgeht, dass Personen, die Opfererfahrungen gemacht haben, sich vor weiteren Übergriffen mittels Messern schützen wollen.

IV. Fazit

Seit 2016 ist die Beschuldigten-Belastungszahl für alle Straftaten für 15- bis 17-jährige um ein Drittel, für 10- bis 14-jährige sogar um fast die Hälfte gestiegen. Jugendkriminalität nimmt in der Schweiz also zu, bei jüngeren stärker als bei älteren Jugendlichen. Es zeigt sich damit auch eine Art Vorverlagerung ins jüngere Jugendalter. Anstiege finden sich dabei für verschiedene Gewaltdelikte, wobei schwere Körperverletzungen und Raubtaten in besonderem Masse steigen, was zugleich als Hinweis darauf gelten kann, dass der Anstieg der Jugendkriminalität nicht primär durch einen Anstieg der Anzeigebereitschaft zu erklären ist, insofern es sich bei diesen beiden Delikten um Gewalttaten mit bereits früher hoher Anzeigerate handelt. Zusätzlich ist beachtenswert, dass Delikte zunehmen, die in Gemeinschaft mit anderen verübt werden, sog. Beteiligungs-Delikte. Trotz dieser Entwicklungen sind zwei zusätzliche Befunde erwähnenswert: Erstens liegt bei beiden Altersgruppen das Kriminalitätsniveau 2021 weiterhin niedriger als in den Jahren 2009 und 2010; bei den 15- bis 17-jährigen deutet sich im Vergleich der Jahre 2020 und 2021 auch bereits wieder ein leichter Rückgang an. Zweitens werden jüngere Jugendliche weiterhin deutlich seltener wegen des Begehens eines Delikts polizeilich registriert als ältere Jugendliche; dramatische Anstiege bzw. Verschiebungen haben

³¹ Gemessen über die Frage danach, wie sicher bzw. unsicher man sich in folgenden Situationen fühlt: a) wenn man tagsüber alleine zu Fuss in der Wohngegend unterwegs ist; b) wenn man abends oder nachts alleine zu Fuss in der Wohngegend unterwegs ist.

sich in den Jahren seit 2016 damit nicht ereignet, wenngleich die Veränderungen durchaus ernstzunehmen und bestenfalls mit passenden Präventionsmassnahmen zu adressieren sind.

Für diese ist freilich wichtig, die zentralen Hintergrundfaktoren des Anstiegs zu kennen. Wiederholt durchgeführte Dunkelfeldbefragungen hätten hier eine Stärke, insofern mit ihnen eine Bandbreite an Faktoren geprüft werden könnte. Derzeit liegen Ergebnisse von neueren Dunkelfeldbefragungen aber nicht vor, weshalb die präsentierten Auswertungen zu Einflussfaktoren des Anstiegs noch zurückhaltend zu interpretieren sind. Mit den Auswertungen konnte gezeigt werden, dass eine Verschlechterung der sozialen Situation oder des familiären Umfelds wahrscheinlich nicht als Erklärung dienen kann. Demgegenüber könnte die Erklärung im Bereich von Faktoren gefunden werden, die Routineaktivitäten beschreiben bzw. subkulturelle Normen und Werte. Dies würde sich mit einer Studie decken, die den Rückgang der Jugendkriminalität seit 1999 in Schweden anhand wiederholt durchgeführter Befragungen auf Veränderungen im Bereich der Routineaktivitäten und der Kriminalitätseinstellungen zurückführt³² – nur dass im Unterschied zu dieser Analyse aktuell von einem Anstieg an kriminalitätsförderlichen Freizeitaktivitäten (unstrukturierte Freizeit, Freizeitgestaltung in delinquenten Peergruppen) und Einstellungen (Gewaltaffinität, Männlichkeitsnormen) auszugehen ist. Weitere Studien zu den Hintergründen des Anstiegs sind aber in jedem Fall notwendig.

Gezeigt werden konnte in diesem Beitrag auch, dass der Anstieg der Jugendgewalt von einem zunehmenden Einsatz von Messern begleitet wird. Insofern eine notwendige Voraussetzung des Einsatzes von Messern das Mitführen von Messern ist, erscheint die Analyse dieses Mitführens wichtig. Anhand einer Jugendbefragung, die aber keinen Anspruch auf Repräsentativität hat, konnte gezeigt werden, dass vor allem männliche Jugendliche in der Schweiz häufiger Messer in Schule und Freizeit bei sich tragen. Immerhin jeder 17. männliche Jugendliche führt häufiger ein Messer mit sich. Hierbei handelt es sich stärker um jene Menschen, die eine antisoziale Persönlichkeit aufweisen und die in delinquente Peergruppen eingebunden sind, d.h. also um Personen, die per se ein erhöhtes Risiko der Ausübung von Kriminalität und Gewalt haben. Dies ist für die Präventionsarbeit bedeutsam: Es braucht anscheinend weniger eine explizite Messerprävention als eine unspezifischere Prävention delinquenten Verhaltens. Massnahmen, die Delinquenz vorbeugen, wozu u.a.

³² Sevansson/Oberwittler.

Empathie-, Selbstkontroll- und Konfliktkompetenztrainings gehören, dürften sich damit auch auf das Tragen von Messern auswirken und sind vor dem Hintergrund steigender Jugendkriminalität in verstärktem Masse umzusetzen.

Literaturverzeichnis

- Baier Dirk, Jugendkriminalität in der Schweiz. Entwicklung und Einflussfaktoren, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2019, 214ff. (zit. Baier, Jugendkriminalität in der Schweiz).
- Baier Dirk, Anstieg der Jugendkriminalität in der Schweiz: Was sind mögliche Gründe? Zürich 2021 (zit. Baier, Anstieg der Jugendkriminalität).
- Baier Dirk/Bergmann Marie-Christine, Messer im Jugendalltag, Kriminalistik 2018, 275 ff.
- Baier Dirk et al., Messer im Jugendalltag. Neue Befunde aus Schülerbefragungen, Kriminalistik 2018, 571 ff. (zit. Baier et al., Messer im Jugendalltag).
- Baier Dirk et al., Partnerschaftliche Gewalt während der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2022, 51 ff. (zit. Baier et al., Partnerschaftliche Gewalt).
- Baier Dirk/Kamenowski Maria, Wie geht es Jugendlichen nach zwei Jahren Covid19-Pandemie? Ergebnisse der dritten Befragung junger Menschen im Kanton Zürich mit Zusatzauswertungen zur Messerthematik, Zürich 2022.
- Baier Dirk et al., Kinder- und Jugenddelinquenz in Deutschland: Daten und Perspektiven, Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete 2021, 175 ff. (zit. Baier et al., Kinder- und Jugenddelinquenz).
- Baier Dirk/Pfeiffer Christian, Gewalterfahrungen und Gewaltverhalten, in: Melzer Wolfgang et al. (Hrsg.), Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen, Bad Heilbrunn 2015, 238 ff.
- Baumgartner Fabian/Hofer Karin, Lange dachten alle, man habe die Jugendgewalt im Griff. Doch das war ein Irrtum. Sechs Geschichten einer Brutalisierung, NZZ vom 10. Januar 2022, <<https://www.nzz.ch/zuerich/jugendgewalt-in-der-schweiz-6-geschichten-einer-brutalisierung-ld.1661578?reduced=true>>.
- Bernath Jael et al., JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz. Zürich 2020.
- Bundesamt für Statistik, Sekundarstufe II: Maturitätsquote, 2021, abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/themen/bildungserfolg/maturitaetsquote.html>> (zit. BFS, Sekundarstufe II).
- Bundesamt für Statistik, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2021 der polizeilich registrierten Straftaten Neuchâtel 2022 (zit. BFS, PKS).
- Bundesamt für Statistik, Jugendliche ausserhalb des Bildungssystems, 2022, abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/themen/zugang-und-teilnahme/fruehzeitige-schulabgaenger.html>> (zit. BFS, Jugendliche).

- Goodman Robert, The Strengths and Difficulties Questionnaire. A research note. Journal of Child Psychology and Psychiatry 1997, 581 ff.
- Heinz Wolfgang, Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet? Konstanz 2006.
- Kinderschutz Schweiz (2020). Zusammenfassung Studie zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz 2020, abrufbar unter <<https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/zf-studie-bestrafungsverhalten-eltern-2020>>
- Killias Martin/Lukash Anastasiia, The Third International Self-report Study of Delinquency among Juveniles in Switzerland and in Indonesia, St. Gallen 2015.
- Leven Ingo et al., Bildung: Immer noch entscheidet die soziale Herkunft, in: Albert Matthias et al. (Hrsg.), Jugend 2019. Eine Generation meldet sich zu Wort. 18. Shell Jugendstudie, Weinheim, 2019 163 ff.
- Prätor Susann, Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung, in: Eifler Stefanie/Pollich Daniela (Hrsg.), Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen, Wiesbaden 2015, 31 ff.
- Ribeaud Denis, Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999 – 2014, Zürich 2015.
- Staatssekretariat für Wirtschaft, Bericht. Arbeitslosigkeit 15-bis 24-Jährige, 2021, abrufbar unter <<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/arbeitslosigkeit/Jugendarbeitslosigkeit.html>> (zit. SECO, Bericht).
- Staatssekretariat für Wirtschaft, Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, 2022, abrufbar unter <<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/70153.pdf>> (zit. SECO, Arbeitsmarkt).
- Sevensson Robert/Oberwittler Dietrich, Changing routine activities and the decline of youth crime: A repeated cross-sectional analysis of self-reported delinquency in Sweden, 1999–2017, Criminology 2021, 351 ff.
- Von Matt Raffael, Jugend-Randale, Krawalle in St. Gallen: Es ging um die Action, abrufbar unter <<https://www.srf.ch/news/schweiz/jugend-randale-krawalle-in-st-gallen-es-ging-um-die-action>>.

Jugendgewalt in den Medien: Fiktion oder Realität?

Thomas Hestermann

Inhalt

I.	Mythen und Muster der Berichterstattung über jugendliche Tatverdächtige	27
1.	Aktuelle Beispiele	27
2.	Dunkle Motivlage und das Internet als unheimlicher Ort	28
II.	Wirklichkeit und Medienwirklichkeit	29
1.	Untersuchungsanlage und Forschungslogik	29
2.	Stellenwert der Polizeilichen Kriminalstatistik	30
3.	Unterschiede zwischen Kriminalitätsstatistik und US-amerikanischen TV-Nachrichten	31
4.	Unterschiede zwischen Kriminalitätsstatistik und deutschen TV-Nachrichten	32
5.	Öffentlich-rechtliche Boulevardmagazine: Spitzenreiter der Gewaltberichterstattung	33
6.	Kritik an der Berichterstattung über Jugendkriminalität	34
III.	Überzeichnung und Verzerrung: Ergebnisse einer Langzeitanalyse	34
1.	Berichterstattung über ausländische Tatverdächtige	37
2.	Perspektivwechsel seit der Kölner Silvesternacht	38
3.	Einwanderung als Kriminalitätsproblem: <i>crimmigration</i>	38
4.	Der gewalttätige Ausländer als Angstfigur – und neue Gelassenheit	39
5.	Die Folgen der Berichterstattung	40
	Literaturverzeichnis	40

I. Mythen und Muster der Berichterstattung über jugendliche Tatverdächtige

i. Aktuelle Beispiele

Das Boulevardmagazin *RTL Explosiv*¹ porträtiert eine trauernde Mutter: „Seit drei Jahren ist für Karin nichts mehr so, wie es mal war. Ihre damals 14-jährige Tochter Keira kommt auf brutalste Weise ums Leben. Ein Schulfreund, mit dem Keira eigentlich Hausaufgaben machen will, tötet sie mit über 20 Messerstichen.“

¹ Feisi/Manski.

Der Mörder Steffen F., dessen Namen die Redaktion geändert hat, ist nunmehr zu neun Jahren Haft verurteilt, „aber die Akte ist noch nicht geschlossen. Denn er soll eine Komplizin gehabt haben, ein zur Tatzeit erst 14-jähriges Mädchen.“ Zum Porträtauftritt kommt die Mutter des Mordopfers zu Wort. Es geht um ihre Gefühle, dabei bleiben die eigentliche Tat und die Motive des jugendlichen Mörders im Dunkel. „Aus dem Nichts zückt er plötzlich ein Messer und sticht 23-mal auf sie ein.“

In der aktuellen Fernsehberichterstattung über jugendliche Gewalttäter stehen die Wucht der Gewalt und ihre emotionalen Folgen auf Überlebende im Vordergrund, zum Verständnis trägt sie wenig bei. Dabei werden TV-Reporter gelegentlich sogar zu Ermittlern, gleichfalls bei *RTL Explosiv*². Über die App *Among-Chat* ist ein neunjähriger Junge in Dresden sexuell belästigt worden. Die Erkenntnis der Redaktion: „Anscheinend treiben sich dort auch Menschen mit pädophilen Neigungen rum.“

Der Junge hat sofort seine Eltern verständigt, die haben die Polizei eingeschaltet. Die Mutter malt sich aus, dass ihr Sohn auch leichtgläubiger hätte reagieren können. „Ich wäre in meinem Leben nie mehr froh gewesen, wenn mein Kind sich irgendwann hätte mit dem getroffen und nie wieder zurückgekommen wäre.“

Da der Sprecher der Polizei nur einen vorläufigen Ermittlungsstand berichten kann, verfolgt der RTL-Reporter selbst die Chatverläufe und macht tatsächlich die Handynummer und den Wohnsitz des mutmasslichen Täters ausfindig. Dort trifft er einen Mann, der gerade sein Haus verlässt. Als ihn der Reporter anspricht, holt der Mann seinen 16-jährigen Sohn. Der streitet ab, dem Neunjährigen geschrieben zu haben, er solle Nacktfotos von sich schicken.

Doch der Reporter hakt nach: „Jeder Mensch macht Fehler, ich will dich nicht bedrängen, aber ich bin mir fast sicher, dass du einen Fehler gemacht hast.“ Da gibt der Jugendliche alles zu. Der Reporter vermittelt ein Gespräch zwischen dem 16-Jährigen und seinem neunjährigen Opfer, verständigt dann die Polizei. Die Motive bleiben auch hier im Dunkel.

2. Dunkle Motivlage und das Internet als unheimlicher Ort

Rätselhafte Delikte, eher zögerliche Ermittler und das Internet als unheimlicher Ort – dieses Muster zeigt sich auch in einem Bericht der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*³, in dem ein Journalist selbst betroffen ist: „Wenn das ei-

² Goltzsche.

³ Schäfer, 19.

gene Kind per *WhatsApp* übel beleidigt und mit Gewalt bedroht wird, ist eine Grenze überschritten. Was passiert, wenn man dagegen juristisch vorgeht?“

Nicht viel, schildert der Autor. Seine elfjährige Tochter erhält düstere Nachrichten per *WhatsApp* („du kleine schlampe“) und ein kurzes Video, in dem der Absender droht: „Das mache ich mir dir heute Abend“. Zu sehen ist, wie ein Mädchen zwei Kinder mit dem Baseball-Schläger niederstreckt. Der Vater füllt eine Online-Anzeige aus. Daraufhin meldet sich ein Polizeibeamter bereits nach knapp zwei Stunden und verspricht, die Anzeige an die örtliche Polizei weiterzuleiten.

Die allerdings lässt in den nächsten drei Wochen nichts von sich hören, woraufhin der Journalist selbst nachforscht. Auf sein Drängen hin macht die Polizei zwei zwölfjährige Mädchen ausfindig. Weil diese allerdings strafunmündig sind, bleibt der Vorfall ohne rechtliche Konsequenzen, niemand entschuldigt sich bei der Familie. Auch ein Anspruch auf ein Schmerzensgeld lässt sich nicht durchsetzen. Dieses ernüchternde Fazit zieht eine dazu befragte Juristin: „Das Verhalten des anderen Kindes ist niederträchtig und gemein, begründet juristisch aber keine schwere Schuld.“

Es bleiben Ratlosigkeit über Tatmotive, der Zweifel an der Durchsetzbarkeit von Opferbedürfnissen und das Bild einer eher durchlässigen Strafverfolgung angesichts einer digitalen Lebenswelt. Inwieweit sind diese Muster typisch, wenn es um die mediale Berichterstattung über Delikte geht, die von Kindern und Jugendlichen verübt werden? Welches Bild zeigt sich in der Breite der Berichterstattung?

II. Wirklichkeit und Medienwirklichkeit

i. Untersuchungsanlage und Forschungslogik

Die hier vorgestellte empirische Arbeit stützt sich auf eine Langzeitstudie zur Fernsehberichterstattung über Gewaltkriminalität seit 2007 an der Hochschule Macromedia, unterstützt von der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen und dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen. In den Analysen 2007, 2012, 2014, 2017, 2019 und 2021 wurden aus jeweils vier Kalenderwochen (2012: drei) insgesamt 1419 Fernsehbeiträge in einer Gesamtlänge von 611 Programmstunden erfasst und analysiert.

Berücksichtigt wurden die Hauptnachrichten und Boulevardmagazine der acht über den gesamten Untersuchungszeitraum meistgesehenen bundesdeutschen Fernsehsender ARD, ZDF, RTL, Sat.1, ProSieben, Kabel Eins, Vox und

RTL Zwei. Seit 2019 wurde diese Analyse ergänzt durch die reichweitenstarken deutschen überregionalen Tageszeitungen *Bild*, *Süddeutsche Zeitung*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, *Welt* und die Tageszeitung *taz*.

Damit werden die Muster der Berichterstattung ersichtlich und abgeglichen mit den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik, um gleichsam den Konstruktionsplan der Redaktionen zu entschlüsseln. Oder, um nach dem Medienpsychologen Paul Watzlawick zu fragen: Wie wirklich ist die Medienwirklichkeit? Der Konstruktivismus folgt der Grundannahme, dass jedes Abbild von Wirklichkeit lediglich ein Konstrukt ist.⁴ Das heisst keineswegs, dass sich zu allen Fakten gleichermaßen alternative Fakten nennen liessen. Wenn alles ebenso wahr wie unwahr wäre, hätte keine Information mehr einen Wert. Doch gerade wenn es um Wahrheit geht, lohnt es sich in besonderer Weise zu betrachten, wie Informationen entstehen – wie sie konstruiert werden.

Wie lassen sich mediale Konstrukte auf ihre Exaktheit prüfen? Medienwissenschaftler versuchen dies beispielsweise durch den Abgleich von extramedialen Daten und intramedialen Daten, also von den Informationen, die in der Welt sind, und denen, die von den Medien herausgefiltert und verbreitet werden.

2. Stellenwert der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die zuverlässigsten Zahlen, die es zur Kriminalität gibt, sind die jährlich erhobenen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, auch wenn sie keineswegs objektiv und ungefiltert sind. Denn ob eine Straftat überhaupt als solche wahrgenommen wird, ist kulturellen Setzungen unterworfen – etwa bei der Züchtigung von Kindern oder der Vergewaltigung in der Ehe kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu einer völligen Neubewertung. Ob eine Auseinandersetzung als Rauferei oder kriminelle Gewalt gilt, hat mit dem Zeitgeist zu tun. Ob eine Straftat angezeigt wird, ist bestimmt von subjektiven Faktoren wie Scham, Furcht und der Fähigkeit, sich zu verständigen. Und wie intensiv die Polizei und wen sie als tatverdächtig ermittelt, ist politischen Vorgaben und behördlichen Routinen unterworfen.

Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind also nicht die *Wirklichkeit* des Verbrechens, sondern ein *Abbild*. Gleichwohl liefern sie belastbare Angaben über erkannte Straftaten und damit im Wesentlichen die Informationen, die den Medien zugänglich sind. Denn auch erfahrene Medienprofis sind in der Regel auf die Auskünfte der Polizei und der Rechtspflege angewiesen und haben nur begrenzte Möglichkeiten, eigenständig im Dunkelfeld zu recherchieren.

⁴ Watzlawick.

3. Unterschiede zwischen Kriminalitätsstatistik und US-amerikanischen TV-Nachrichten

Wie umfangreich die Medien über Kriminalität berichten, spiegelt dennoch keineswegs die Schwankungen der Polizeistatistiken wider. Dies zeigt ein Blick auf die Gewaltberichterstattung der amerikanischen Fernsehnews. Der Analyst Andrew Tyndall nimmt für sich in Anspruch, „der einzige Mensch auf dem Planeten“ zu sein, der seit 1987 keine einzige abendliche Nachrichtensendung der drei grossen US-Sender ABC, CBS und NBC verpasst hat – seine Ergebnisse veröffentlicht er online. Wie stark die Anteile der Berichte über Kriminalität an den Fernsehnews schwanken, zeigt die Zitterkurve des medialen Schreckens (Abb. 1): Grau unterlegt sind die Sendeminuten aller drei TV-Sender, die dünnen Linien markieren die einzelnen Sender⁵.

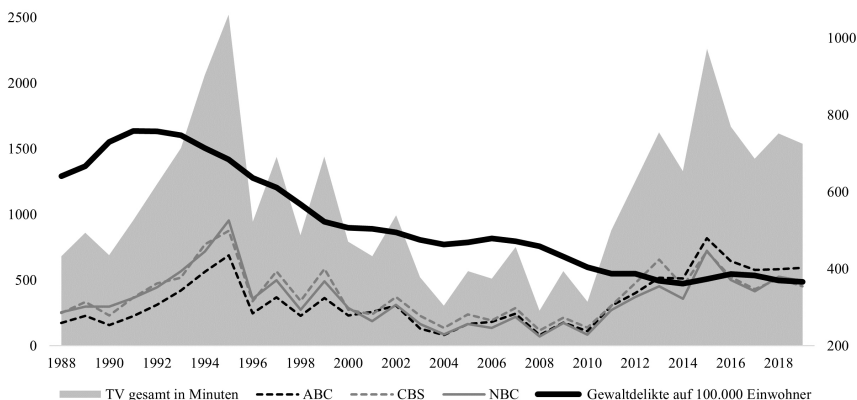


Abbildung 1: Kriminalität in den USA nach Polizeistatistik und aktuellen TV-Berichten 1988-2019

N1 = Sendeminuten zum Thema Kriminalität, Vollerhebung aller Hauptabendnachrichten von ABC, CBS und NBC von 1988 bis 2019 (linke Achse). Summe 2019: 1538 Minuten, ABC 593, CBS 452, NBC 494. Quelle: Tyndall, 2020.

N2 = Gewaltstraftaten auf 100.000 Einwohner 1988 bis 2019 (rechte Achse). Quelle: FBI 2008 sowie FBI 2020.

Da die amerikanischen Fernsehnews vor allem Gewaltstraftaten in den Fokus rücken, bieten sich als Vergleichsmaßstab die polizeilichen Zahlen zu Gewaltstraftaten im selben Zeitraum an (dicke Linie). Ganz anders als die heftigen Ausschläge der TV-Nachrichten, die vor allem spektakuläre Einzelfälle

⁵ Tyndall.

aufgreifen, zeigen sie einen deutlichen, allmählichen Rückgang der Kriminalitätsbelastung auf 100.000 Einwohner von 758,2 Gewaltstraftaten im Jahr 1991 auf rund halb so viel im Jahr 2017, nämlich 366,7⁶.

4. Unterschiede zwischen Kriminalitätsstatistik und deutschen TV-Nachrichten

Medialer Eigensinn offenbart sich auch im Vergleich der deutschen Fernsehnachrichten mit der Polizeilichen Kriminalstatistik, wie eine standardisierte Vollerhebung der öffentlich-rechtlichen Hauptabendsendungen von Tagesschau (ARD) und heute (ZDF) und der privaten Konkurrenz RTL aktuell und Sat.1-Nachrichten ergibt. Dabei zeigen sich in den vergangenen Jahren schwankende Anteile der Berichterstattung über Kriminalität zwischen einem Anteil von 6,7 Prozent (1717 Minuten) in 2016 und mit 1,5 Prozent weniger als ein Viertel (401 Minuten) im Jahr 2020, das durch die Corona-Pandemie geprägt war.

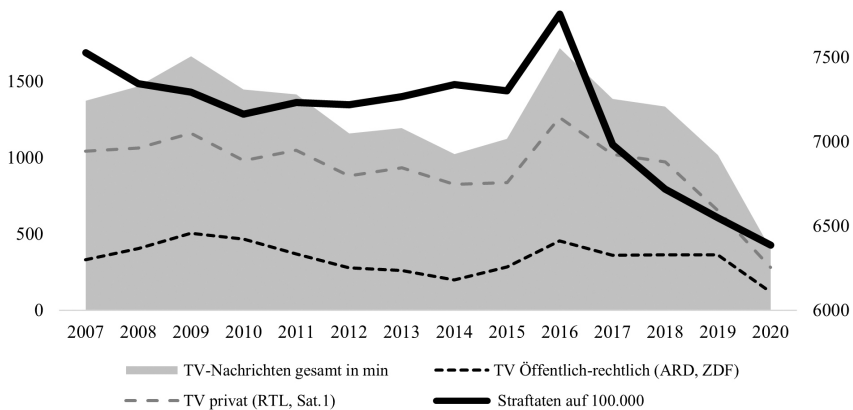


Abbildung 2: Kriminalität in Deutschland nach Polizeistatistik und aktuellen TV-Berichten 2007-2020

N1 = Sendeminuten zum Thema Kriminalität, Vollerhebung aller Hauptabendsendungen von Tagesschau und heute (öffentlich-rechtlich) sowie RTL aktuell und SAT.1-Nachrichten (privat) von 2007 bis 2020 (linke Achse)⁷.

N2 = Straftaten auf 100.000 Einwohner 2007 bis 2020 (rechte Achse)⁸.

⁶ FBI 2008 sowie 2020.

⁷ Krüger/Zapf-Schramm, 2018, 62; Krüger/Zapf-Schramm 2016, 74, Krüger, 2013, 66, Krüger, 2010, 51, Krüger, 2008, 59, Göfak.

⁸ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 29.

Da die Kriminalitätsberichterstattung dieser Formate vielfach auch Eigentums- und Drogendelikte aufgreift, dienen hier alle polizeilich erfassten Straftaten auf 100.000 Einwohner als Vergleichsmaßstab. Das Bild zeigt – ähnlich wie in den USA – gegenläufige Entwicklungen (Abb. 2). So nimmt die Kriminalitätsberichterstattung der deutschen Fernsehnachrichten von 2007 bis 2009 deutlich zu, während die Polizeistatistiken im selben Zeitraum eine sinkende Kriminalitätsbelastung aufweisen. Der deutliche Rückgang der polizeilich registrierten Kriminalität zwischen 2016 und 2017 führt keineswegs zu einem ebenso starken Rückgang in der Berichterstattung. Dabei ist die deutsche TV-Berichterstattung, anders als in den USA, weniger von drastischen Einzeltaten getrieben und schwankt in ihrem Umgang weniger.

Sécail kommt bei einer Analyse der französischen Kriminalitätsberichterstattung zu einem ähnlichen Befund von „zwei autonomen Wirklichkeiten“. Die Zahl der Berichte wächst in den Nachrichten des französischen Fernsehens FT1 zwischen 1985 und 2002 auf mehr als das Vierfache, während die Kriminalitätsbelastung stagniert. Der Anstieg der gefühlten Kriminalität hat seinerzeit politische Folgen: Sécail sieht ein „goldenes Zeitalter in der Ausbeutung von Gefühlen und der Kriminalitätsberichterstattung zu politischen Zwecken“.⁹

5. Öffentlich-rechtliche Boulevardmagazine: Spitzenreiter der Gewaltberichterstattung

Lange galt die Gewaltberichterstattung als Domäne der Fernsehsender, die sich als kommerzielle Unternehmen am Markt behaupten müssen. Ein ganz anderes Verständnis von journalistischer Qualität schienen in Deutschland die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender zu haben, die sich vor allem über Rundfunkgebühren und kaum über Werbung finanzieren.

Dabei zeigt sich in allen sechs Programmanalysen seit 2007 ein Muster konstant: Die privaten Fernsehsender gewichten in ihren Hauptnachrichten das Thema Gewaltkriminalität stärker als die öffentlich-rechtlichen Formate Tagesschau und heute. Aktuell allerdings fällt der Unterschied gering aus: Das Angstthema Corona-Pandemie hat das Angstthema Kriminalität zeitweise verdrängt.

Im Übrigen gilt die Zurückhaltung bei Gewaltthemen nur für die öffentlich-rechtlichen Nachrichten, bei den quotenstarken Boulevardmagazinen am Vorabend zeigt sich ein völlig anderes Bild: Kein anderes untersuchten Fernseh-

⁹ Sécail, 83.

format widmet Gewaltdelikten so viel Sendeplatz wie das öffentlich-rechtliche Magazin *hallo deutschland* (ZDF), 17,1 Prozent Zeitanteil über vier Programmwochen im Jahr 2021.

6. Kritik an der Berichterstattung über Jugendkriminalität

In wissenschaftlichen Debatten wird eine erhöhte mediale Aufmerksamkeit für jugendliche Delinquenz kritisiert. So beobachten Dollinger und Schabdach¹⁰ „massenmediale Diskurse um eine vermeintlich neue Qualität von Jugendgewalt“, die auf eine härtere Bestrafung spezifischer Formen jugendlicher Kriminalität hinwirken.

Diese verzerrende Berichterstattung weise diskriminierende Züge vor allem gegenüber jungen Einwanderern auf. Frühere Bilder von Gewohnheitsverbrechern seien durch neue, nicht weniger untypische Klischees von Intensivtätern verdrängt worden. „Medienberichte schüren zudem in besonderer Weise die empirisch unhaltbare – und mitunter bewusst diskriminierend erscheinende und politisch z.T. funktionale – Unterstellung einer angeblich besonderen Bedrohung durch ‚ausländische‘ Gewalt- und ‚Intensivtäter‘.“¹¹

Die journalistische Berichterstattung vermittele zumeist den Eindruck, „dass die Häufigkeit und Intensität der Jugendkriminalität angestiegen sei“, analysieren Eifler & Schepers.¹² „In Deutschland, wie auch in nahezu allen anderen Ländern, wird in regelmässigen Abständen die Forderung nach einem repressiver ausgestalteten Jugendstrafrecht laut“, beobachtet die Richterin Anja Sophie Meyer. „Auslöser hierfür ist vielfach eine mediale Ausschöpfung empörender Einzelfälle oder die monoperspektivische Darstellung einzelner Statistiken.“ Im Fokus der Medien seien hauptsächlich Intensivtäter, obwohl sie für weniger als ein Zehntel aller Jugendstraftaten verantwortlich seien.¹³

III. Überzeichnung und Verzerrung: Ergebnisse einer Langzeitanalyse

Die Konzentration auf jugendliche Intensivtäter lässt sich vereinzelt vor allem in der Boulevardpresse belegen. Für die deutsche Fernsehberichterstattung treffen die Vorwürfe nach unserer systematischen Analyse nicht zu. Tatsächlich ist der Ton eher moderat, erhalten Forderungen nach härteren Strafen für junge Täter und Täterinnen kaum Raum. Aus der Programmbeobachtung

¹⁰ Dollinger/Schabdach, 35.

¹¹ Dollinger/Schabdach, 124.

¹² Eifler/Schepers, 219.

¹³ Meyer, 1.

über die vergangenen Jahre liess sich lediglich für 2014 ein erhöhter Umfang der Berichterstattung über jugendliche Tatverdächtige nachweisen. Dies hing vor allem mit einem aussergewöhnlichen Phänomen zusammen: In sozialen Medien kursierten Handyvideos, die Jugendliche selbst von Gewalttaten produziert hatten. Sie lieferten damit fernsehgerechtes Material, das in TV-Formaten als Beleg für „die Gewaltexzesse unter jungen Menschen“ präsentiert werden konnte.¹⁴

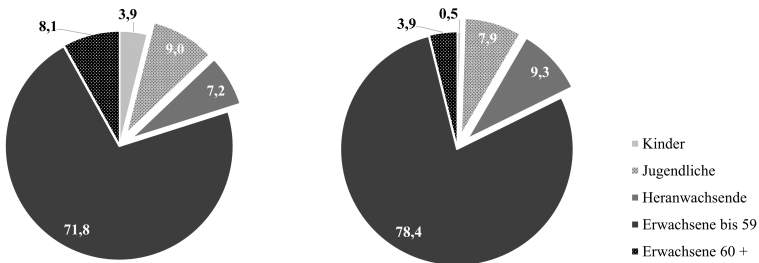


Abb. 3: Alter von mutmasslichen Gewalttätern nach Polizeistatistik und aktuellen Zeitungs- und TV-Berichten

Links: Alter von Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten nach Polizeilicher Kriminalstatistik 2021. N = 635.541 Tatverdächtige¹⁵.

Rechts: Alter von Tatverdächtigen in der Fernsehberichterstattung. N = 340 Tatverdächtige aus 126 Fernsehbeiträgen über Gewaltdelikte im Inland in den reichweitenstärksten Fernsehnachrichten und TV-Boulevardmagazinen sowie aus 220 Beiträgen reichweitenstarker deutscher Tageszeitungen (überregionaler Teil) aus jeweils einer Kalenderwoche in den Monaten Januar bis April 2021. Quelle: Hestermann, Hochschule Macromedia, Hamburg.

Im Untersuchungszeitraum 2021 wird über kindliche Tatverdächtige kaum, über jugendliche Tatverdächtige seltener berichtet, als es der Statistik entspräche, über Heranwachsende etwas häufiger (Abb.3).

Aus der Programmanalyse der acht reichweitenstärksten deutschen Fernsehsender und der fünf auflagenstarken deutschen überregionalen Tageszeitungen *Bild*, *Süddeutsche Zeitung*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, *Die Welt* und *Tageszeitung taz* lassen sich weder die vermuteten Muster einer Berichterstattung, die Jugendgewalt skandalisiert, noch eine journalistische Neigung zu

¹⁴ Sat.1-Nachrichten.

¹⁵ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Tabelle 20.

härteren Strafen oder rigideren Kontrollen ableiten. Vielmehr wird jugendliche Delinquenz überwiegend zurückhaltend dargestellt. Rufe nach Strafverschärfung erhalten kaum Raum.

Betrachtet man systematisch, über welche Delikte von Tatverdächtigen unter 21 Jahren berichtet wird, dann sind es vor allem drastische Gewaltdelikte. Während Straftaten gegen das Leben in dieser Altersgruppe nur 0,4 Prozent aller polizeibekanntes Gewalttaten ausmachen, bilden sie 52,8 Prozent aller im Untersuchungszeitraum berichteten Gewalttaten der unter 21-Jährigen. Doch in diesem Brennglaseffekt liegt keine besondere Aufmerksamkeit für jüngere Tatverdächtige. Es zeigt sich darin vielmehr ein allgemeines Muster der medialen Zuspitzung.

Delikte	PKS n	PKS %	M n	M %	Faktor
Vollendete Tötung	1.392	0,16	119	34,4	209
Versuchte Tötung	1.588	0,19	47	13,6	72
Sexualdelikte	106.656	12,6	39	11,3	0,9
Körperverletzungen	483.703	57,1	42	12,1	0,2
Sonstige Gewaltdelikte*	253.963	30,0	99	28,6	1,0
Gesamt	847.302	100	346	100	

Deliktsverteilung nach Polizeistatistik und aktuellen Medienberichten, Tab. 1

* Sonstige Gewaltdelikte: Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit ausser Körperverletzung.

PKS n = 847.302 Gewaltdelikte aus der Polizeilichen Kriminalstatistik 2021¹⁶.

M n = 346 Fernsehbeiträge über Gewaltdelikte im Inland in den reichweitenstärksten Fernsehnachrichten und TV-Boulevardmagazinen sowie aus reichweitenstarken deutschen Tageszeitungen (überregionaler Teil) aus jeweils einer Kalenderwoche in den Monaten Januar bis April 2021. Quelle: Hestermann, Hochschule Macromedia, Hamburg.

Tatsächlich zieht sich durch unsere gesamte Langzeitstudie seit 2007: Drastische Gewalt wird besonders hervorgehoben. Um vollendete Fälle von Mord und Totschlag geht es in etwa jedem dritten Beitrag in den untersuchten Fern-

¹⁶ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Tabelle 1.

seh- und Zeitungsbeiträgen 2021 (34,4 Prozent). Dabei beträgt deren Anteil an allen Gewaltdelikten laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2021 knapp 0,2 Prozent – ein medialer Lupenfaktor von 209. Überlebt ein Mensch einen lebensbedrohlichen Angriff, sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass darüber im Fernsehen berichtet wird, auf ein Drittel (Faktor 72). Um eine der 483.703 polizeilich erfassten Körperverletzungen geht es in 12,1 Prozent aller analysierten Berichte mit Faktor 0,2 deutlich seltener, als es deren statistischem Anteil entspräche.

1. Berichterstattung über ausländische Tatverdächtige

Problematisch wird es, wenn Medien Sachverhalte verzerrend darstellen. So widmet sich eine Reihe von Studien der Frage, ob ausländische Tatverdächtige in besonderer Weise stigmatisiert werden.

Holmes und Castañeda sehen eine mediale Anklage gegenüber Flüchtlingen, denen eine Schuld an ihrer Not zugewiesen werde. „Representations of refugees in media and political discourse in relation to Germany participate in a Gramscian ‚war of position‘ over symbols, policies, and, ultimately, social and material resources, with potentially fatal consequences. These representations shift blame from historical, political-economic structures to the displaced people themselves.“¹⁷

Einige Studien kommen zu gegenteiligen Befunden. Saleth zieht bei ihrer Untersuchung der Lokalberichterstattung des Schwäbischen Tagblatts zwischen 1975 und 2000 das Fazit: „Eine deutlich negativ gefärbte Darstellung ausländischer Tatverdächtiger konnte nicht festgestellt werden“¹⁸.

Fotopoulos und Kaimaklioti beobachten in der griechischen, deutschen und britischen Presse ähnliche Muster „that with Europe shaken to its foundations and the EU’s values and common future having been called into question, the media seems to have taken a uniform approach to covering this crisis“. Diese Muster eröffneten einen empathischen Zugang zu den Geflüchteten. „All the newspapers examined paid a good deal of attention to the tragic issue of child refugees, who are living in extreme peril and facing inhumane living conditions and various atrocious threats.“¹⁹

¹⁷ Holmes/Castañeda, 12.

¹⁸ Saleth, 145.

¹⁹ Fotopoulos/Kaimaklioti, 276.

2. Perspektivwechsel seit der Kölner Silvesternacht

Medien sind in der frühen Medienforschung vielfach als mächtige Kraftquellen betrachtet worden, die Reize aussenden und damit Wirkungen erzielen. Sie wurden als Motoren der Wirklichkeitskonstruktion betrachtet, denen das Publikum passiv ausgesetzt sei. Dabei wurde übersehen, dass das Publikum selbst eine aktive Rolle spielt, indem es Medien auswählt, Medieninhalte unterschiedlich auslegt und sich auch die Freiheit nimmt, Medien nicht vorbehaltlos zu glauben.

In Deutschland ist dies vielen Journalisten schmerzhaft bewusstgeworden, seit der Begriff der Lügenpresse kursiert. Der Begriff lässt sich zwar Jahrhunderte zurückverfolgen, aber er lebte neu auf, nachdem vielen Journalisten unterstellt wurde, sie hätten die Lasten der Einwanderung beschönigt.

Als Initialzündung einer erneuten Skepsis gegenüber Einwanderern im Allgemeinen und Flüchtlingen im Besonderen gelten in der deutschen Öffentlichkeit die Ereignisse in der Silvesternacht in Köln und in anderen Städten 2015/16. Es kam zu Hunderten von Diebstählen, körperlichen und sexuellen Übergriffen vor allem auf Frauen. Die Tatverdächtigen waren meist junge Männer aus Nordafrika, die keine Perspektive haben, dauerhaft in Deutschland zu bleiben.²⁰

Weber verweist darauf, wie unterschiedlich die Deutung dieser Gewalttaten ausgefallen ist, je nach Perspektive des Betrachters. Die einen verweisen mit Blick auf Köln auf alte Stereotypen vom gewalttätigen muslimischen Mann. Andere betonen, dass sexualisierte Gewalt von Männern ein Problem unabhängig von ihrer Hautfarbe sei.²¹

3. Einwanderung als Kriminalitätsproblem: *crimmigration*

Ein neuer Begriff weht durch die wissenschaftliche Welt, die Rede ist von *crimmigration*. Der Mischbegriff aus *crime* und *migration* beleuchtet die Zusammenhänge zwischen Einwanderung und Kriminalität. Gemeint ist damit sowohl der Fokus auf abweichendes Verhalten von Migranten wie auch die Kriminalisierung von Migration an sich. Das *European Journal of Criminology* widmete 2017 eine Sonderausgabe der „Crimmigration in Europe“.

Brouwer/van der Woude/van der Leun unterstreichen eine zentrale Rolle der Medien „in the construction of migrants as deviant and criminal, shaping pu-

²⁰ Behrendes.

²¹ Weber.

blic views and thereby justifying the application of criminal justice responses to unauthorized migration“. Nach einer Langzeitanalyse niederländischer Zeitungen 1999 – 2013 sind die Deutungsmuster erheblichen Veränderungen unterworfen: „Whereas the initial years of our corpus support the idea of a moral panic episode about ‚criminal illegals‘, this is not something we see in later years. However, we also see that the problem of the ‚criminal illegal‘ keeps lingering on and surfacing every now and then.“²²

4. Der gewalttätige Ausländer als Angstfigur – und neue Gelassenheit

Im Langzeitvergleich der von uns analysierten Fernsehberichterstattung zeigte sich zunächst ein allmählicher Rückgang, nach der Kölner Silvester-nacht ein deutlicher Umbruch: Wurden 2007 noch 12,5 Prozent aller Tatverdächtigen explizit als ausländisch bezeichnet, waren es 2012 nunmehr 8,5 Prozent, 2014 nur noch 4,3 Prozent. Im Untersuchungszeitraum 2017 schnellte der Anteil auf den fast vierfachen Wert von 16,4 Prozent herauf. Der Anteil nicht-deutscher Tatverdächtiger hatte sich in der Kriminalstatistik zwischen 2014 und 2017 von 23,0 auf 30,3 Prozent erhöht.

Wird dabei noch berücksichtigt, dass in der aktuellen Berichterstattung – anders als in Polizeistatistiken – die Nationalität von Tatverdächtigen vielfach nicht bekannt ist, haben die analysierten Fernsehsendungen 2017 insgesamt eher überproportional über die Gewalt von Zugewanderten und Geflüchteten berichtet: Die Medien haben den gewalttätigen Ausländer als Angstfigur wiederentdeckt.

2021 allerdings zeigt sich ein wieder gewandeltes Bild. In der Corona-Pandemie wandten sich Rechtspopulisten neuen Angstthemen zu. Bei der Bundestagswahl 2021 spielte Einwanderung kaum noch eine Rolle, die Alternative für Deutschland (AfD) verlor ihren Status als grösste Oppositionspartei im Bundestag.

Deutschlands Medien gewichten Chancen und Risiken der Integration nunmehr neu – dies zeigt sich auch in der Berichterstattung über Gewaltkriminalität: Der Anteil der TV-Beiträge, die 2021 die Herkunft von Tatverdächtigen erwähnte, fiel auf nunmehr 13,7 Prozent. Ein Muster ist dabei konstant, wenn auch nicht mehr so wirkungsmächtig wie zuvor: Soweit die Herkunft genannt wird, dann zu mehr als 80 Prozent bei ausländischen Tatverdächtigen, bei Deutschen bleibt sie fast durchweg unerwähnt

²² Brouwer/van der Woude/van der Leun, 101.

5. Die Folgen der Berichterstattung

Medien blicken anders auf die Welt als die Wissenschaft. In der Erregungs- und Empörungswirtschaft, in der es um Publikumserfolg geht, gelten statistische Befunde wenig. Gerade das Aufsehenerregende, das Untypische steht im Mittelpunkt des Interesses. Dieser Brennglaseffekt ist an sich nicht beunruhigend. Verhängnisvoll aber kann sich auswirken, wenn das Fernsehen nicht allein das Besondere vergrößert, sondern wenn es verzerrt, wenn die Berichterstattung Fehlannahmen befördert.

Das Soziologenpaar Thomas & Thomas²³ hat das Phänomen beschrieben, dass Fehlannahmen über die Welt real werden in ihren Folgen: Wenn beispielsweise Menschen statistisch sichere Orte wie U-Bahnhöfe als zunehmend unheimlich empfinden, werden sie sie meiden. Wenn Jugendliche ausländischer Herkunft vor allem mit Straftaten, aber nicht mit Geschichten des Gelingens in den Medien erscheinen, wird das Misstrauen weiter wachsen und wird der gesellschaftliche Frieden brüchiger werden, ganz real.

Literaturverzeichnis

Behrendes Udo, Die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und ihre Folgen. Wahrnehmungsperspektiven, Erkenntnisse und Instrumentalisierungen, Neue Kriminalpolitik 2016 (3), 322-343.

Brouwer Jelder/van der Woude Maartje/van der Leun Joanne, Framing migration and the process of crimmigration: A systematic analysis of the media representation of unauthorized immigrants in the Netherlands, European Journal of Criminology, 2017 (1), 100-119.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Ausgewählte Zahlen im Überblick, Berlin 2022.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Grundtabelle 1 vom 17. Februar 2022, abrufbar unter <www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Bund/Faelle/BU-F-01-T01-Faelle_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=2>.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Tabelle 20, Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht vom 18. Februar 2022, abrufbar unter <<http://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=194208>>.

Dollinger Bernd/Schabdach Michael, Jugendkriminalität, Wiesbaden 2013.

²³ Thomas/Thomas.

- Eifler Stefanie/Schepers Debbie, Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität, in: Dollinger Bernd/Schmidt-Semisch Henning (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität, 3. A., Wiesbaden 2018, 219–240.
- Federal Bureau of Investigation (FBI), Crime in the United States 2007, Online Veröffentlichung 2008, abrufbar unter <<https://ucr.fbi.gov/crime-in-the-u.s/2007>> (zit. FBI 2008).
- Federal Bureau of Investigation (FBI), Crime in the United States 2019, Online Veröffentlichung 2020, abrufbar unter <<https://ucr.fbi.gov/crime-in-the-u.s/2019/crime-in-the-u.s.-2019/topic-pages/tables/table-1>> (zit. FBI, 2020).
- Feisi S./Manski Nicolette, Mutter trauert um ermordete Tochter, RTL Explosiv vom 13. April 2021.
- Fotopoulos Stergios/Kaimaklioti Margarita, Media discourse on the refugee crisis: on what have the Greek, German and British press focused? European View 2016 (15), 265–279. GöfaK, dem Verfasser zur Verfügung gestellte Daten.
- Goltzsche Andre, Pädophiler im Spielechat, RTL Explosiv vom 12. April 2021.
- Holmes Seth M./Castañeda Heide, Representing the “European refugee crisis” in Germany and beyond, Deservingness and difference, life and death, American Ethnologist 2016 (1), 12–24.
- Krüger Udo Michael, InfoMonitor 2007: Unterschiedliche Nachrichtenkonzepte bei ARD, ZDF, RTL und SAT.1. Media Perspektiven 2008 (2), 58–83 (zit. Krüger, 2008).
- Krüger Udo Michael, InfoMonitor 2009: Fernsehnachrichten bei ARD, ZDF, RTL und Sat.1. Themen, Ereignisse und Akteure. Media Perspektiven 2010 (2), 50–72 (zit. Krüger, 2010).
- Krüger Udo Michael, InfoMonitor 2012, Fernsehnachrichten bei ARD, ZDF, RTL und Sat.1, Media Perspektiven 2013 (2), 62–92 (zit. Krüger, 2013).
- Krüger Udo Michael/Zapf-Schramm Thomas, InfoMonitor 2015, Europa und Deutschland rücken ins Zentrum globaler Krisen, Media Perspektiven 2016 (2), 70–97 (zit. Krüger/Zapf-Schramm, 2016).
- Krüger Udo Michael/Zapf-Schramm Thomas, InfoMonitor: Bundestagswahl und Donald Trump waren Topthemen 2017, Media Perspektiven, 2018 (2), 59–87 (zit. Krüger/Zapf-Schramm, 2018)
- Schäfer Christoph, „Du kleine Schlampe“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 17. April 2021, 19.
- Meyer Anja Sophie, Das Jugendstrafrecht in Deutschland. Eine Betrachtung der Angemessenheit bestehender und der Notwendigkeit neuer Reaktionsweisen auf straffälliges Verhalten Jugendlicher, Freiburg 2012.
- Saleth Stefanie, Jugendkriminalität im Spiegel der Lokalpresse: Eine Gegenüberstellung der Berichterstattung des Schwäbischen Tagblatts und der Statistik der Jugendgerichtshilfe Tübingen im Zeitraum von 1975–2000. Dissertation an der Eberhard Karls-Universität Tübingen, 2004.
- Sat.1-Nachrichten vom 9. Mai 2014.

- Sécail Claire, The Crime Story: Reporting Crime and its Political Uses in French TV News (1949–2012), *Critical Studies in Television* 2012 (2), 72–91.
- Thomas William I./Thomas Dorothe Swaine. *The Child in America, Behavior Problems and Programs*, New York 1928.
- Tyndall Andrew, Tyndall-Report 2019: Year in Review. <<http://tyndallreport.com/>>, ergänzt durch vom Verfasser zur Verfügung gestellte Daten.
- Watzlawick Paul, *Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Wahn, Täuschung, Verstehen*, München 1976.
- Weber Beverly, „We Must Talk about Cologne“. *Race, Gender, and Reconfigurations of “Europe”*. *German Politics and Society*, 2016 (4), 68–86.

Brutalisierung der Jugendgewalt? Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung

Bernadette Schaffer

Inhalt

I.	Einleitung	43
II.	Überblick über das Dunkelfeld und Hellfeld von Jugendgewalt	44
1.	Befunde zum Dunkelfeld von Jugendgewalt	44
2.	Befunde zum Hellfeld von Jugendgewalt	47
a)	Entwicklungen von Jugendgewalt in amtlichen Statistiken	47
b)	Hellfeldstudien zur Qualität der (Jugend-)Gewalt	52
III.	Aktenanalyse von Gerichtsurteilen	53
1.	Methodik und Stichprobenbeschreibung	53
2.	Ausgewählte Ergebnisse	55
a)	Tatbeteiligte und Tatmerkmale	55
b)	Ausübung der Gewalttat	57
c)	Die Opfer der Raubstraftaten	61
aa)	Demographische Daten der Opfer und Opferverhalten während der Tat	61
bb)	Verletzungen der Opfer	63
d)	Ein Index für Brutalität	64
IV.	Fazit	66
	Literaturverzeichnis	67

I. Einleitung

Wiederkehrend nehmen Jugendkriminalität und insbesondere Jugendgewalt Raum in der medialen und öffentlichen Diskussion ein; dass die Täter dabei „immer schlimmer“ werden scheint oftmals Konsens zu sein. Teils wird diese These auch durch herangezogene ExpertInnen und PraktikerInnen bestätigt, was nachdrücklich den Eindruck einer sogenannten Brutalisierung der Jugendgewalt stärkt. Damit einhergehend wird häufig eine Gefährlichkeit diskutiert und suggeriert und wie man den Schutz vor diesen Gefahren herstellen kann.

Mit den in Deutschland verfügbaren Daten zum Hellfeld der Kriminalität, können zu der Frage nach der Brutalität über die Quantität der Straftaten sowie die strafrechtliche Bewertung dieser Taten zwar indirekt Erkenntnisse gewonnen werden. Direkte Indikatoren zur Qualität, dem „was“ und dem „wie“ der Gewalttat, können sie jedoch nicht liefern. Daher widmet sich dieser Beitrag nach einem Überblick über die bisherigen Befunde zur Jugendgewalt im Hell- und im Dunkelfeld, vorrangig der Aufklärung, ob Jugendgewalt brutaler geworden ist. Ganz konkret werden dabei unter anderem Verhaltensweisen betrachtet, die im Laufe der Zeit zugenommen haben sollen: Haben Jugendliche mehr Waffen in ihrem Besitz und sind sie bereit, diese Waffen auch einzusetzen? Wird das Opfer immer weiter malträtiiert, obwohl es bereits am Boden liegt? Hat sich die Hemmschwelle verringert, das Gesicht oder den Kopf zu malträtiiieren? Dabei wird die Intensität der Jugendgewalt mit Hilfe einer Aktenanalyse von Gerichtsurteilen zweier Stichproben von jugendlichen Strafgefangenen analysiert.¹

II. Überblick über das Dunkelfeld und Hellfeld von Jugendgewalt

1. Befunde zum Dunkelfeld von Jugendgewalt

Für ein umfassendes Bild über das gesamte Kriminalitäts- bzw. Gewaltgeschehen, ist es notwendig die Befunde des Hellfelds sowie des Dunkelfelds einzubeziehen. Im Bereich der Dunkelfeldforschung ist das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) federführend. Sie führen regelmässig seit 1998 SchülerInnenbefragungen in verschiedenen Regionen durch. Eine Gesamtbilanz dieser SchülerInnenbefragungen bis 2016 können für Körperverletzungen und Raubtaten Abbildung 1 und 2 entnommen werden.

¹ Der Artikel basiert auf der Dissertation „Brutalisierung der Jugendgewalt – Gefühlte oder reale Zunahme von Straftaten. Eine Untersuchung anhand von Makrodaten amtlicher Statistiken und einer Kohortenstudie junger männlicher Insassen im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg“ (Schaffer) und stellt ausgewählte Ergebnisse aus der Dissertation vor.

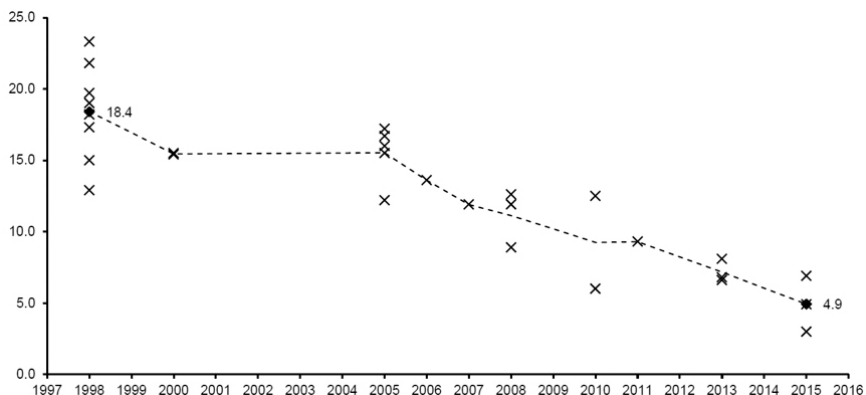


Abbildung 1: 12-Monatsprävalenz der Körperverletzungen nach Erhebungsjahr (in %)²

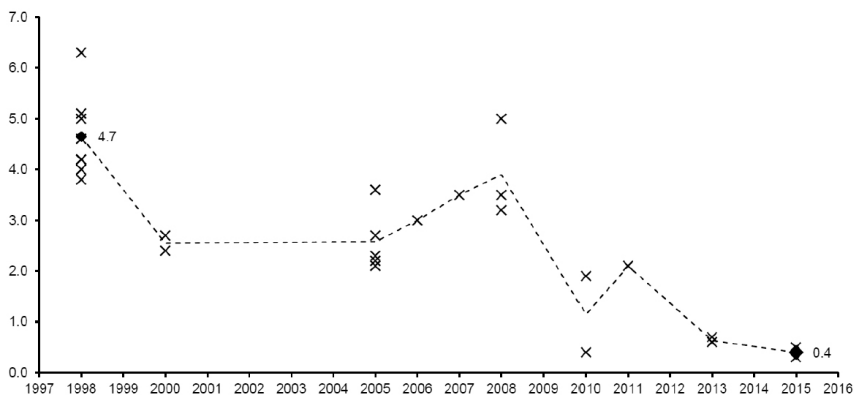


Abbildung 2: 12-Monatsprävalenz der Raubtaten nach Erhebungsjahr (in %)³

Unverkennbar nimmt der Anteil der Körperverletzungen sowie der Raubtaten markant ab. So geben immer weniger Jugendliche an, diese Taten in den letz-

² Pfeiffer/Baier/Kliem, 15.

³ Pfeiffer/Baier/Kliem, 14.

ten 12 Monaten begangen zu haben. Die niederachsenweite SchülerInnenbefragungen, die jüngere Daten für 2017 und 2019 bereithalten, zeigen allerdings zuletzt einen leichten Anstieg bei den Raubstrafaten.⁴

Neben den Befragungen des KFN gibt es weitere Dunkelfeldforschungen, die einen Vergleich der Jugendgewalt zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlauben. In der Gesamtheit ergeben sich keine Hinweise auf eine Zunahme an Gewalt oder deren Qualität.⁵ Hervorzuheben ist hierbei die Statistik der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zum Unfallgeschehen durch Gewalt an allgemeinbildenden Schulen. Da sie jährlich und bundesweit die Daten der gemeldeten gewaltbedingten Unfälle von SchülerInnen ausweist, bietet sie einen guten Anhaltspunkt für eine Veränderung im Gewaltverhalten der Jugendlichen.

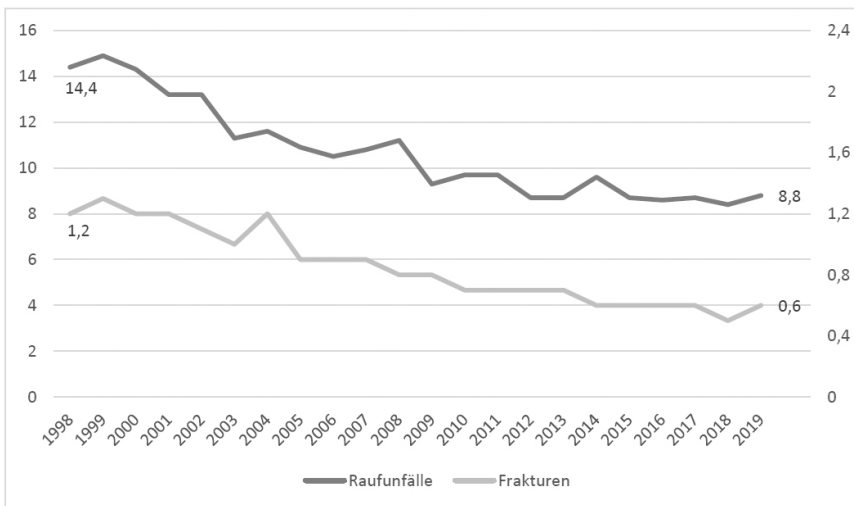


Abbildung 3: Gemeldete Raufunfälle und daraus resultierende Frakturen je 1.000 SchülerInnen⁶

Der Abbildung lässt sich entnehmen, dass auch die gemeldeten Raufunfälle pro 1.000 SchülerInnen zwischen 1998 und 2019 gesunken sind, zuletzt jedoch einen leichten Anstieg erleben. Ein gewichtiger Indikator zur Beurteilung der Intensität der Gewalttat ist die Verletzungen der Opfer. Dies kann in der Statistik

⁴ Bergmann et al., 38; Krieg et al., 65.

⁵ Siehe hierzu bspw. Dünkel/Gebauer/Geng oder Fuchs et al. Ein Überblick über die Untersuchungen findet sich in Schaffer, 46 ff.

⁶ Eigene Darstellung nach den Daten von Pfeiffer/Baier/Kliem, 22, zuzüglich der Daten aus 2016–2019, Daten nach Mittelung der DGUV.

der DGUV durch die Frakturen, die durch die Gewalttat bei den Opfern entstanden sind, dargestellt werden. Diese erleben einen sichtbaren Rückgang, wenngleich auch hier die leichte Zunahme in dem zuletzt dargestellten Erhebungsjahr ersichtlich wird.

2. Befunde zum Hellfeld von Jugendgewalt

a) *Entwicklungen von Jugendgewalt in amtlichen Statistiken*

Die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken (im Folgenden wird Bezug auf die Polizeiliche Kriminalstatistik, die Strafverfolgungsstatistik und die Strafvollzugsstatistik genommen) bieten die Möglichkeit einen repräsentativen und bundesweiten Überblick über die Kriminalität und im Speziellen die Jugendgewalt in Deutschland zu gewinnen. Mit einer Sekundäranalyse der zur Verfügung gestellten Daten kann das Gewaltaufkommen junger Männer über einen langen Zeitraum verglichen werden. Bezüglich der registrierten Jugendgewalt lässt sich im gesamten Untersuchungszeitraum von 1993 bis 2019 anhand der Analyse verschiedener Gewaltdelikte (Körperverletzungsstraftaten, Raubstraftaten, Straftaten gegen das Leben) ein Rückgang bzw. mindestens eine Konstanz nachweisen.

Die beschriebenen leichten Anstiege, die sich zuletzt in den dargestellten Statistiken bzw. Studien zum Dunkelfeld finden, werden auch in den Daten des Hellfelds zur Jugendgewalt erkennbar. Diese Werte liegen dennoch deutlich unter dem Niveau der Höchstwerte des gesamten Untersuchungszeitraumes.

In den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liegt der Anteil der Körperverletzungen durch junge Männer im Jahr 2019 etwas höher als im ersten dargestellten Erhebungsjahr 1993, was in Abbildung 4 mit den Tatverdächtigenbelastungszahlen⁷ veranschaulicht wird.⁸ Dieser Anstieg ist jedoch hauptsächlich auf einfache Körperverletzungen (im Gegensatz zu gefährlichen oder schweren Körperverletzungen) zurückzuführen, was wiederum mit einer erhöhten Anzeigebereitschaft in Zusammenhang stehen kann.

⁷ Tatverdächtige pro 100.000 Einwohner derselben Altersgruppe.

⁸ Aus Gründen der Anschaulichkeit sind hier für die Körperverletzungs- und die Raubstraftaten nur die Tatverdächtigenbelastungszahlen dargestellt. Weitere differenzierte Berechnungen auf Grundlage der Daten der PKS mit unterschiedlichen Bezugsgrößen finden sich in Schaffer, 63 ff.

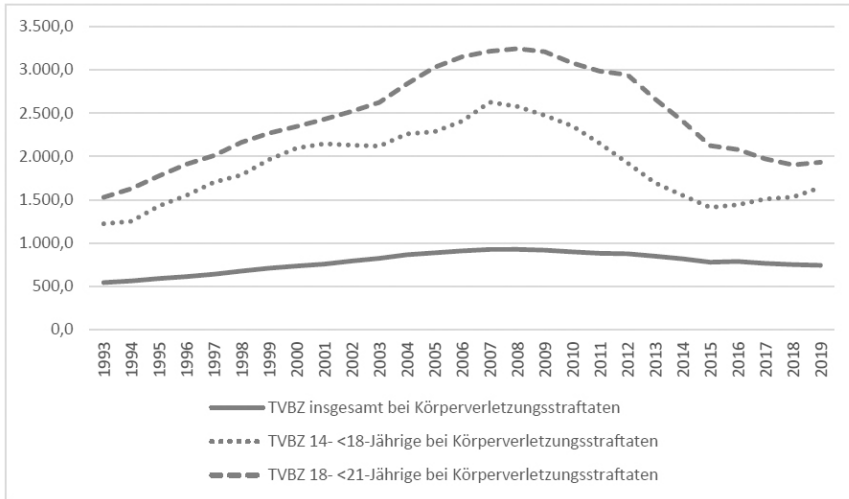


Abbildung 4: Tatverdächtigenbelastungszahl junger Männer bei Körperverletzungsstraftaten⁹

Bis 2007/2008 wird ein auffälliger Anstieg sichtbar, ebenso wie der darauffolgende Abfall der registrierten Tatverdächtigen bis 2015 für die 14- bis unter 18-Jährigen bzw. bis 2018 für die 18- bis unter 21-Jährigen. Die Kurve der TVB-Zen für die Raubstraftaten weist die Höchstwerte in den 1990er Jahren auf.

⁹ Eigene Darstellung anhand Tabelle 40, Tatverdächtigenbelastung deutsche Wohnbevölkerung – TVBZ männlich ab 1987, V1.1, Bundeskriminalamt PKS 2019.

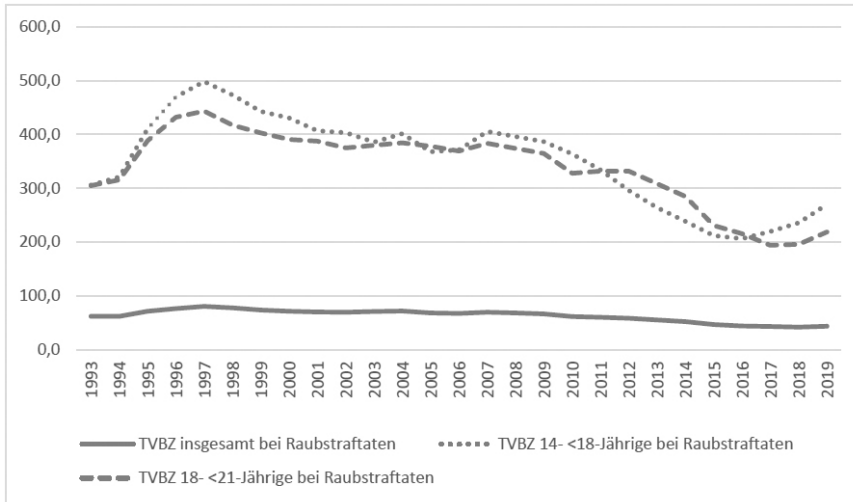


Abbildung 5: Tatverdächtigenbelastungszahl junger Männer bei Raubstraftaten¹⁰

Nach dem sichtbaren Anstieg bis 1997 fallen die Werte bei den Raubstraftaten bis 2016/2017 stetig ab. Daraufhin findet sich ein kontinuierlicher leichter Anstieg bis zum letzten Erhebungsjahr 2019.

Die Entwicklung der Tatverdächtigen bei den Straftaten gegen das Leben weist dahingegen keine Regelmässigkeiten auf und stellt einen wellenförmigen Verlauf dar, zuletzt mit ansteigender Tendenz.

In dieselbe Richtung weist die Analyse der Daten der Strafverfolgungsstatistik. Mit der Analyse verschiedener Daten zu den abgeurteilten und verurteilten jungen Männern lässt sich das Resümee ziehen, dass die Quantität und Qualität der Gewalttaten mindestens stabil bleibt und teils sogar abnehmende Tendenzen aufweist. In einzelnen Teilanalysen stellen die Körperverletzungsstraftaten aber auch hier die Ausnahme dar, bspw. steigt die Verurteilungsquote an, was ein Hinweis für schwerwiegendere Taten sein könnte. Die untersuchten Raubstraftaten weisen ein homogeneres Bild auf. Insgesamt sinkt der Anteil der abgeurteilten und verurteilten jungen Männer seit dem Jahr 2011 und andere untersuchte Aspekte weisen in diesem Bereich nur geringe Änderungen auf. Im Bereich der Straftaten gegen das Leben sind aufgrund der niedrigen

¹⁰ Eigene Darstellung anhand Tabelle 40, Tatverdächtigenbelastung deutsche Wohnbevölkerung – TVBZ männlich ab 1987, V1.1, Bundeskriminalamt PKS 2019.

Fallzahlen nur eingeschränkte Interpretationen möglich. Allein anhand dieser Daten lassen sich in der Entwicklung keine Trends erkennen, die auf eine Brutalisierung schliessen lassen könnten.

Bisher unterstützt die Analyse der registrierten Gewaltstraftaten den Befund, dass die Intensität der Gewalttaten im gesamten Zeitverlauf nicht zugenommen hat.

An der letzten Stufe des Ausfilterungsprozesses zeigen sich gegenläufige Entwicklungen: Interessanterweise finden sich gerade bei der Analyse der Jugendstrafe über alle untersuchten Delikte hinweg zunehmend höhere Strafzumessungen. Die Länge der verhängten Jugendstrafen wird im Zeitverlauf bei den Gewalttaten allmählich höher, das heisst, der Anteil der kurzen oder kürzeren Strafen geht zurück, der Anteil der längeren Strafen nimmt zu. Für den Bereich der Körperverletzungsstraftaten bedeutet dies, dass im Jahr 2019 knapp die Hälfte der Jugendstrafen (47,0%) bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, 1993 liegt dieser Anteil mit 62,0% noch deutlich höher. Ebenso sinkt die Bereitschaft Strafen zur Bewährung auszusetzen von 66,0% auf 58,0%. Ähnlich – wenngleich weniger auffällig – entwickelt sich die Straflänge bei den Raubstraftaten. Während 1993 noch 39,0% der Jugendstrafen bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, sinkt dieser Anteil in 2019 auf 31,1%; der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen sinkt leicht von 59,3% auf 56,5%.

Dieser Befund spiegelt sich dann auch in der Zusammensetzung der Hauptdelikte wider, wegen derer die Jugendstrafgefangenen inhaftiert sind. Abbildung 6 lässt sich entnehmen, dass es eine auffällige Steigerung des Anteils derer gibt, die wegen Gewaltdelikten inhaftiert sind. Der Anteil der zuvor untersuchten Gewaltstraftaten hat sich bei den jungen männlichen Inhaftierten zwischen 1993 und 2019 von einem Drittel (33,93%) auf über die Hälfte (56,94%) erhöht.

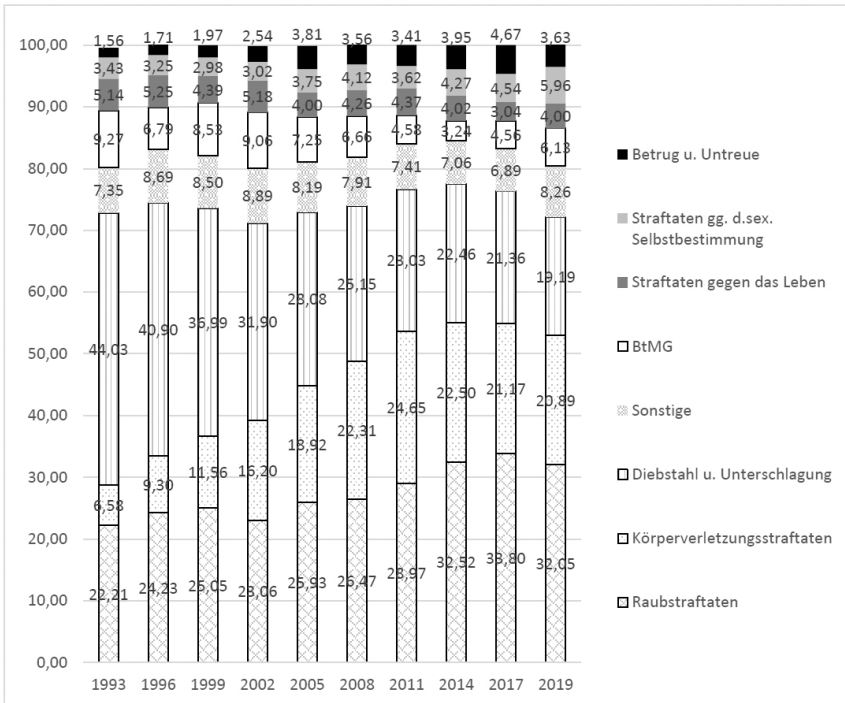


Abbildung 6: Entwicklung verschiedener Deliktgruppen im Jugendstrafvollzug (in %)¹¹

Gesondert betrachtet zeigt sich der grösste Zuwachs innerhalb der Gewaltstraftaten bei den Körperverletzungsstraftaten: Der Anteil der jungen Männer, die wegen solcher Straftaten eine Jugendstrafe verbüssen, steigt im Untersuchungszeitraum um das Dreifache von 6,6% auf 20,9% an. Den grössten Anteil an den jugendlichen Inhaftierten stellen die wegen Raubstraftaten inhaftierten jungen Männer im Jahr 2019 mit 32,1%. 1993 liegt deren Anteil noch bei 22,1%. Der Anteil der jungen Männer, die wegen Straftaten gegen das Leben inhaftiert sind, zeigt sich demgegenüber leicht rückläufig von 5,1% in 1993 auf 4,0% in 2019. Über alle Delikte hinweg findet sich der grösste Rückgang bei dem Anteil derjenigen, die wegen Eigentumsdelikten inhaftiert sind.

Die bisherigen präsentierten Daten der verschiedenen Statistiken können zwar keine direkten Indikatoren für die Brutalität einer Tat liefern, indirekt können sie jedoch zumindest richtungsweisend für die Frage nach einer gestiegenen Brutalität sein. Da bei den Hellfelddaten zurecht gefragt werden

¹¹ Eigene Berechnung aus Strafvollzugsstatistik, Fachserie 10, Reihe 4.1, Jahrgang 1993–2019.

kann, inwiefern dieses durch verschiedene Variablen, wie bspw. das Anzeigeverhalten oder eine punitivere Vorgehensweise, beeinflusst werden können, ist es von Nöten den Blick auf eben diese Taten zu legen.

b) *Hellfeldstudien zur Qualität der (Jugend-)Gewalt*

Nur wenige Forschungsstudien, die sich auf Daten des Hellfelds stützen, beziehen sich explizit auf die Veränderung der Intensität der Jugendgewalt. Zwei jüngere Studien von Hartmann (2016) und Luff (2015) setzen sich jedoch detailliert und konkret mit den Gewalttaten und deren Folgen auseinander. Beide Studien betrachten ausführlich die Tatbeteiligten sowie die Opfer und deren Verletzungen, situative Aspekte der Tat sowie die Tat selbst. Hartmann hat im Rahmen ihrer Dissertation Daten zu Gewalttaten von Jugendlichen anhand von Strafverfahrensakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart erhoben. Luff, als Autor einer Forschungsgruppe der bayrischen Polizei, untersuchte Kriminalakten.¹² Beide Erhebungen können schlussendlich keinen Anstieg der Intensität der Gewalt ausmachen. Hartmann kommt zu dem Ergebnis, dass in ihrem relativ kurzen Vergleichszeitraum (2007 und 2011) der Anteil der brutalen Fälle von Gewalttaten nahezu konstant ist. Sie kategorisiert ihre Fälle in beiden Jahrgängen in etwa hälftig in die Kategorien „keine bis geringe Brutalität“ (2007: 47,3%; 2011: 45,4%) und „brutal bis äusserst brutal“ (2007: 45,4%; 2011: 54,6%) ein. Auch Luff dokumentiert im Vergleich von 2002 und 2010 keinen Anstieg der sehr brutalen Fälle bzw. derjenigen, die als hohe Intensität eingestuft sind. In seinem 4-stufigen Kategoriensystem, das in Abbildung 7 dargestellt ist, zeigt sich – anders als bei Hartmann – sogar, dass die Bagatelldelikte ansteigen während die Fälle mit hoher Intensität zurückgehen.

¹² In diese Analysen wurden nur Erwachsene einbezogen (Luff, 19). Dennoch wird diese Studie hier hervorgehoben, da sich bei Luff eine ausführliche Analyse der Qualität der Gewalttat findet.

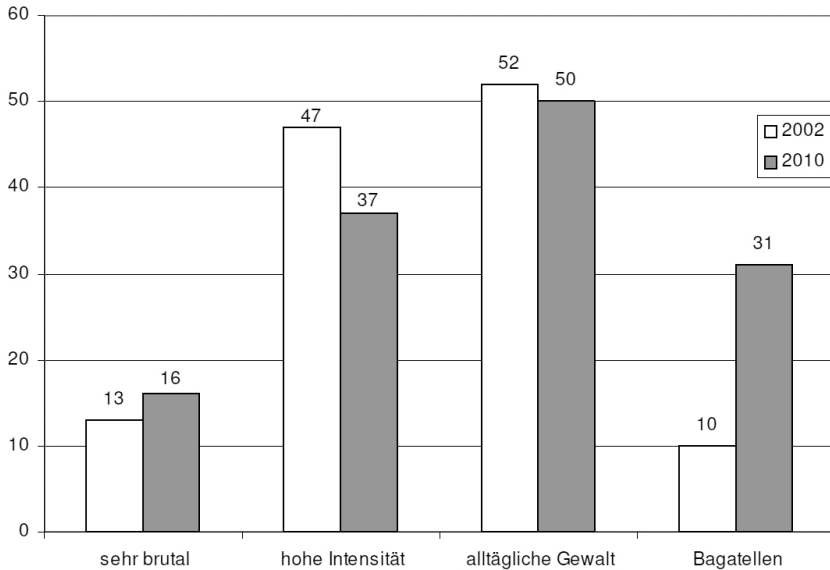


Abbildung 7: Intensität der Gewalttat¹³

Prozentual ergibt sich für die Fälle, die in die Kategorie „sehr brutal“ fallen eine marginale Veränderung von 10,7% in 2002 auf 11,9% in 2010. Statistisch signifikant ist dagegen die Veränderung im Bereich der Bagatellen. So nimmt deren Anteil von 8,2% in 2002 auf 23,0% in 2010 zu.¹⁴

III. Aktenanalyse von Gerichtsurteilen

1. Methodik und Stichprobenbeschreibung

Für einen direkten Vergleich der konkreten Gewalthandlungen, der weder mit den verfügbaren Daten der amtlichen Statistiken des Hellfelds noch den Daten des Dunkelfelds genügend getätigt werden kann, werden in der folgend dargestellten Erhebung die Gewalthandlungen jugendlicher Strafgefangener anhand ihrer Gerichtsurteile vergleichend analysiert. Datengrundlage für den Vergleich stellen die Gefangenenpersonalakten der Zugangsjahrgänge 1991/1992 und 2009/2010 der Justizvollzugsanstalt Adelsheim dar. Da sich hier die

¹³ Luff, 107.

¹⁴ Luff, 107.

zentrale Zugangsabteilung für jugendliche, männliche Strafgefangene in Baden-Württemberg befindet, stellt die Erhebung nahezu eine Vollerhebung dar. Die Akten der Jugendstrafgefangenen wurden im Rahmen des Projekts „Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen“¹⁵, das zwischen 2009 und 2013 am Institut für Kriminologie in Tübingen durchgeführt wurde, angefordert. Die Akten beinhalten unter anderem sämtliche verfügbare Gerichtsurteile zu jedem Jugendstrafgefangenen. Die Reanalyse dieser Urteile bezüglich der Frage nach der Intensität der Gewalttaten wurde mit Hilfe einer teilstandardisierten Aktenanalyse der Gerichtsurteile derjenigen Jugendstrafgefangenen vorgenommen, die bereits wegen mindestens einer Raubstraftat – als tendenziell schwere Gewaltstraftat – gerichtlich in Erscheinung traten. Die Aktenanalyse enthält neben direkten „Brutalitätsindikatoren“, wie die Art der Gewalt, die Tatmittel oder die Verletzungen der Opfer, zusätzlich Aspekte des Kontextes der Tat, wie den Tathintergrund, das Opferverhalten oder die Täterzusammensetzung.

In diesem Rahmen wurden für den Jahrgang 1991/1992 156 Fälle von Raubstraftaten ausgewertet, die auf 92 Täter zurückgehen; für den Jahrgang 2009/2010 202 Fälle, die auf 112 Täter zurückgehen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 21,7% (1991/1992) bzw. 26,7% (2009/2010) aller Jugendstrafgefangenen im jeweiligen Jahrgang. In einigen wenigen Fällen sind die Gerichtsurteile zu den Raubstraftaten nicht in den Gefangenenpersonalakten enthalten, weswegen nur bekannt ist, dass eine (weitere) Raubstraftat stattgefunden hat. Insgesamt beläuft sich die Gesamtmenge an auswertbaren Fällen so auf 358 bzw. exklusive der unbekanntenen Fälle auf 334 Fälle von begangenen Raubstraftaten.

	1991/1992	2009/2010	Gesamt
Fälle	156	202	358
Exklusive der unbekanntenen Delikte	146	188	334
Anzahl der Täter	92	112	204
Exklusive der unbekanntenen Delikte	85	107	192
Davon Mehrfachtäter	29	42	71

Tabelle 1: Anzahl der Taten und Täter in beiden Untersuchungsjahrgängen

Die in die Erhebung einbezogenen Jugendstrafgefangenen sind im Jahrgang 1991/1992 durchschnittlich 19,2 Jahre alt, in 2009/2010 etwas jünger mit 18,6 Jahren. In beiden Stichproben sind die jüngsten Strafgefangenen 15 Jahre

¹⁵ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Projekts findet sich in Stelly et al.

alt, die Ältesten 22 Jahre. Durchschnittlich begingen die jungen Inhaftierten in der früheren Strichprobe 1,7 und in der späteren Stichprobe 1,8 Raubstraf-taten. Bei der Untergliederung auf die einzelnen Deliktsarten zeigt sich ein ten-denzieller Rückgang der Raube (1991/1992: 54,5%; 2009/2010: 45,0%), dahin-gegen ein Anstieg der räuberischen Erpressung (1991/1992: 42,3%; 2009/2010: 51,0%). Der räuberische Diebstahl spielt in beiden Jahrgängen keine bedeut-same Rolle (1991/1992: 3,2%; 2009/2010: 4,0%).

2. Ausgewählte Ergebnisse

a) *Tatbeteiligte und Tatmerkmale*

Bei Gewalttaten von Jugendlichen und insbesondere bei der Diskussion um die Qualität der Gewalttaten wird oft danach gefragt, ob die Jugendlichen in einer Gruppe handelten oder allein. Abbildung 8 veranschaulicht, dass die meisten Raubstraf-taten in beiden Jahrgängen aus einer Gruppe heraus verübt werden. Gleichzeitg zeichnet sich ein leichter Wandel dahingehend ab, dass im späte-ren Jahrgang mehr Taten durch Einzeltäter verübt werden. Von diesen Einzel-tätern sind in beiden Jahrgängen einige wenige (1991/1992: 4,1%; 2009/2010: 4,3%) mit einer Gruppe unterwegs, führen die Tat jedoch ohne Involvierung ihrer Freunde aus.

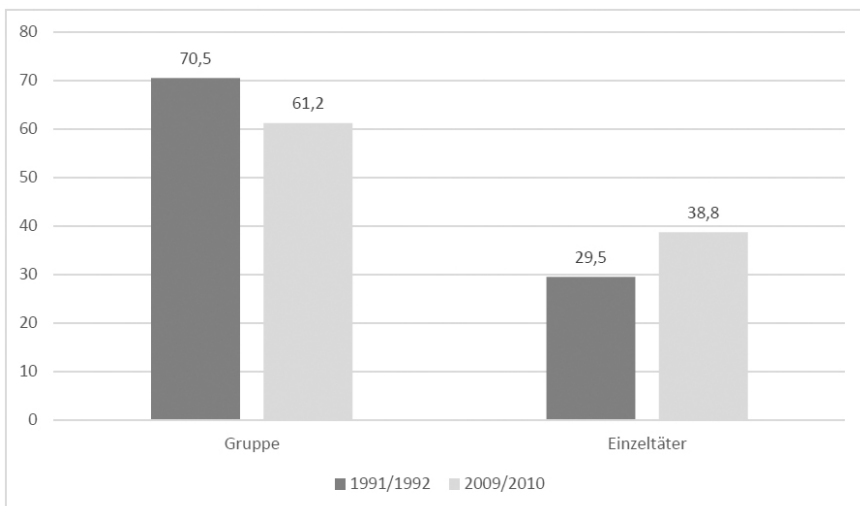


Abbildung 8: Anteil der Einzel- und Gruppentäter

Grösstenteils bestehen die Gruppen aus zwei bis drei Personen, 2009/2010 liegt der Fokus auf zwei Gruppenmitgliedern. Es zeichnet sich im späteren Jahrgang also die Tendenz ab, die Raubtaten allein oder zu zweit zu begehen. Das Maximum an angegebenen Tatbeteiligten sind in beiden Jahrgängen sieben Täter. In den Fällen, in denen die Tatbeteiligten und deren Involvierung in die Taten in den Akten näher beschrieben werden, stellt der Anteil der Gruppenmitglieder, die gleichrangig an der Tat beteiligt sind, die grösste Kategorie in beiden Jahrgängen dar. Der Anteil der „Mitläufer“ hingegen – diejenigen, die eher passiv an der Tat beteiligt sind, indem sie bspw. „Schmiere“ stehen – sinkt von 24,3% in 1991/1992 auf 11,3% in 2009/2010. Dies steht wiederum in Zusammenhang mit den sich wandelnden Tatorten.

„Mitläufer“ finden sich oftmals bei Überfällen auf Geschäfte oder Geldinstitute. „Klassische“ Raubüberfälle, also solche auf Geschäfte, Tankstellen oder Banken sowie der Handtaschenraub verlieren im späteren Jahrgang an Attraktivität.¹⁶ Angestiegen sind demgegenüber Raubstraftaten im Bereich der Schule und solche, die „auf der Strasse“ stattfinden. Dieser Tatort dominiert in beiden Jahrgängen mit deutlichem Abstand zu den anderen Tatorten.

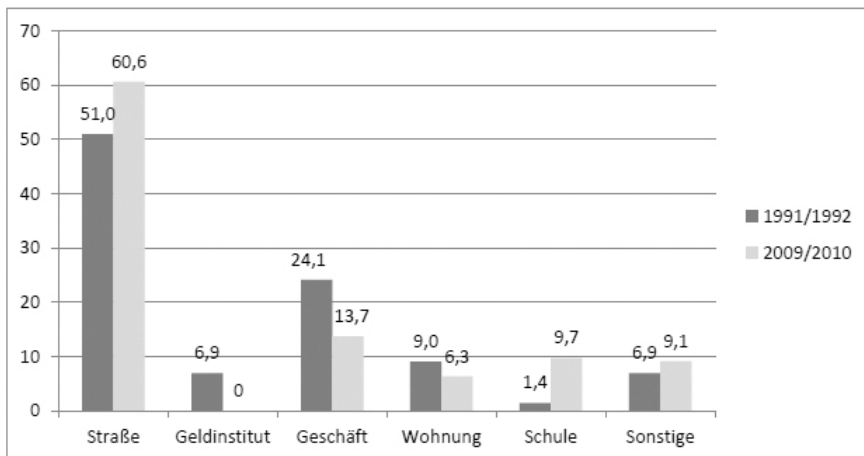


Abbildung 9: Orte, an denen die Raubtaten stattfinden

¹⁶ In Abbildung 9 sind Tankstellen unter Geschäften subsumiert, wobei deren Anteil an Geschäften 1991/1992 noch 40% ausmacht, 2009/2010 sinkt dieser auf 11%. Der Handtaschenraub ist hauptsächlich unter Raubstraftaten „auf der Strasse“ inkludiert.

In beiden Jahrgängen wird in den Gerichtsakten vorrangig als Motiv für die Tat angegeben, Geld oder Wertgegenstände zu erlangen (1991/1992: 87,7%; 2009/2010: 84,0%). Weitere Motive sind nur selten explizit in den Gerichtsakten angegeben. Dies ist sicherlich auch im Datenmaterial begründet. Strafrechtlich relevant für die Raubstrafat ist das Erlangen von fremden Eigentum, weshalb davon auszugehen ist, dass dieses Motiv in den Urteilen genannt werden muss und andere Motivlagen im Zweifelsfall nicht weiter ausgeführt bzw. überhaupt eruiert werden (müssen).

Dennoch zeichnet sich im Datenmaterial ab, dass das „symbolische“ Erpressen von Geld oder Wertgegenständen im späteren Jahrgang häufiger zu sein scheint. Das sogenannte „Abzocken“, das zumeist die Raubüberfälle im Bereich der Schule betrifft, nimmt zwischen 1991/1992 und 2009/2010 zu. Ebenso verringert sich die Beute im späteren Jahrgang signifikant. Während die Jugendlichen 1991/1992 noch durchschnittlich 2.880 DM (ca. 1.429 €) erbeuten, sinkt dieser Wert markant im Jahrgang 2009/2010 auf 159,- €. ¹⁷ Eindrücklich zeigt sich dies in den Gerichtsurteilen in der Beschreibung der Beute, die die Jugendstrafgefangenen des Jahrgangs 2009/2010 erlangen wollten. Häufig handelt es sich um symbolische Beträge wie 20 Cent oder 2 Zigaretten.

b) Ausübung der Gewalttat

Diese Verschiebungen spiegeln sich tendenziell, wenngleich nicht statistisch signifikant, in der Art der Gewaltausübung und den Tatmitteln wider. Bei der Analyse der Gewaltart zeigt sich ein Trend hin zu mehr psychischer Gewalt, während die Bedeutung der physischen Gewalt relativ gleichbleibend ist (Abbildung 10).

¹⁷ Selbst bei Ausschluss der extrem hohen Geldbeträge (bis 10.000 DM), welche die Jugendlichen des Jahrgangs 1991/1992 mit Überfällen auf Geldinstitute und Geschäfte gemacht haben, liegt der durchschnittliche Betrag bei 787,- DM (ca. 393,- €) und damit immer noch deutlich höher als im späteren Jahrgang. Auch bei ausschliesslicher Betrachtung des Straßenraubs liegt der durchschnittliche Betrag in 1991/1992 bei 252,- DM (ca. 110,- €) und 2009/2010 bei 72,- €.

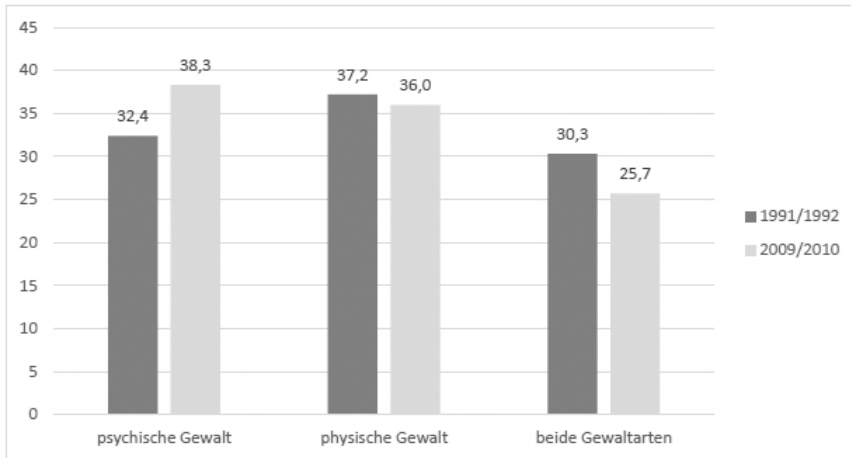


Abbildung 10: Art der Gewaltausübung

In der Art und Weise des Ausübens psychischer Gewalt zeigen sich signifikante Anstiege bei der Drohung, dem Opfer körperlich zu schaden (1991/1992: 18,9%; 2009/2010: 34,8%) oder gar sein Leben zu beenden (1991/1992: 10,0%; 2009/2010: 23,5%). Die Bedrohung durch die reine Präsenz der Täter wächst ebenso von 10,0% in 1991/1992 auf 18,3% in 2009/2010 an, jedoch nicht signifikant. Zumeist wird das Opfer in diesen Fällen von einem oder mehreren Tätern umzingelt und übergibt aufgrund dieser Drohkulisse die geforderten Gegenstände. Die Kategorie der Bedrohung Dritter (bspw. Angehörige oder Freunde) spielt mit 3,3% in 1991/1992 und 0,9% in 2009/2010 eine untergeordnete Rolle bei der Ausübung psychischer Gewalt.

Signifikant rückläufig ist hingegen die Bedrohung mit Waffen mit 78,9% in 1991/1992 und 57,4% in 2009/2010. Dieser auffällige Rückgang stellt sich auch in der Analyse der Tatmittel dar.

Art des Tatmittels	Anteil in Prozent		Absolute Zahlen		Veränderung in Prozent- punkten
	1991/ 1992	2009/ 2010	1991/ 1992	2009/ 2010	
Hand	71,7	53,0	99	80	-18,7
Schusswaffen	46,4	18,5	64	28	-27,9
darunter: Schreckschuss-pis- tolen	40,6	9,9	56	15	-30,7
Fuß	23,2	24,5	32	37	+1,3
Faust	21,0	43,0	29	56	+22,0
Arm	12,3	9,9	17	15	-2,4
Messer	11,6	23,8	16	36	+12,2
Stock, Stange	8,0	7,9	11	12	+0,1
Knie	5,1	2,6	7	4	-2,5
Kopf	1,4	2,6	2	4	+1,2
Flasche	1,4	0,7	2	1	-0,7
Pfefferspray, Tränengas	1,4	2,6	2	4	+1,2
Hammer, Schaufel	0,7	0,0	1	0	-0,7
Schlagring	0,0	2,0	0	3	+2,0
Zigarette	0,0	2,0	0	3	+2,0
Sonstiges	5,8	4,6	8	7	-1,2

Tabelle 2: Tatmittel (Mehrfachangaben sind möglich)

Bei der Analyse der Tatmittel zeigt sich diese Abnahme der Verwendung von Waffen am deutlichsten bei den Schusswaffen. Hier ist der grösste Rückgang mit knapp 30 Prozentpunkten zu verzeichnen. Dahingegen verdoppelt sich die Nennung von Messern im Untersuchungszeitraum. Die geäusserte Vermutung, dass die Jugendlichen von „heute“ mehr Messer bei sich tragen und diese auch verwenden, kann mit der vorhandenen Stichprobe zwar bestätigt werden. Jedoch ist ein aktives Benutzen der Waffen nur in Ausnahmefällen gegeben. Dies stellen in beiden Jahrgängen nur singuläre Ereignisse dar. Waffen werden fast ausschliesslich zur Bedrohung des Opfers verwendet. Generell stellen Waffen jeglicher Art einen nicht zu unterschätzenden Anteil bei den Raubtaten der Jugendlichen in beiden Jahrgängen dar. Dabei ist aber die An-

gabe, dass Waffen bei der Tat verwendet wurden, insgesamt rückläufig. Die Anzahl der Fälle, in denen die Waffen tatsächlich physisch eingesetzt werden, ist in beiden Jahrgängen gleichbleibend und bilden die Ausnahme.

Insgesamt dominieren in beiden Jahrgängen zusammengefasst die Körperextremitäten Hand, Faust und Fuss. Als ein im Allgemeinen weniger brutales Tatmittel kann die Hand eingestuft werden, die in beiden Jahrgängen am häufigsten verwendet wird. Im späteren Jahrgang geht dieser Anteil allerdings markant zurück. Dahingegen wird die Faust – als tendenziell intensiveres Tatmittel – häufiger verwendet. Die Anwendung des „Fusses“ als Tatmittel verändert sich interessanterweise nicht zwischen den Jahrgängen. Dies ist insofern interessant, als dass man bei der Aussage, dass Jugendliche ihr Opfer weiter malträtieren, obwohl es schon am Boden liegt, davon ausgehen könnte, dass der Fuss eingesetzt wird und somit dessen Verwendung bei den Gewalttaten ansteigen müsste. Eine Zunahme eines solchen Verhaltens kann mit den vorliegenden Stichproben nicht festgestellt werden. Dies bestätigt sich in der gesonderten Betrachtung der Fälle, in denen in den Akten beschrieben wird, dass das Opfer geschlagen oder getreten wird, obwohl es am Boden liegt. Die Anzahl solcher Fälle gibt es mit sechs Fällen in 1991/1992 und acht Fällen in 2009/2010 selten und die Anzahl bleibt in etwa konstant.

Kongruent zu den Tatmitteln dominieren bei der Begehungsweise der Taten (Tabelle 3), also wie die Tatmittel verwendet werden, die Angaben „Bedrohung mit einer Waffe“ und „schlagen“. Letzteres erlebt im Vergleich der Jahrgänge den grössten Anstieg mit 14,8 Prozentpunkten. Parallel zu den Ergebnissen des Tatmittels „Fuss“ lässt sich auch bei der Begehungsweise „treten“ kein wesentlicher Unterschied zwischen den Jahrgängen ausmachen. Ein offensichtlicher Rückgang lässt sich für die Begehungsweise „Fesseln“ feststellen, was wiederum mit der Änderung der Raubtaten in Zusammenhang steht. Durch die Abnahme der Überfälle auf Geschäfte und Banken, bei denen diese Begehungsweise am häufigsten anzutreffen ist, sinkt diese entsprechend ab. Die angesprochene seltene Anwendung von Schusswaffen oder Messern spiegelt sich in den vereinzelt Nennungen bei den Begehungsweisen „schiessen“ und „stechen“ wider.

Begehungsweise	Anteil in Prozent		Absolute Zahlen		Veränderung in Prozent- punkten
	1991/ 1992	2009/ 2010	1991/ 1992	2009/ 2010	
Bedrohung mit einer Waffe	58,7	49,0	81	74	-9,7
Schlagen	42,8	57,6	59	87	+14,8
Treten	24,6	25,2	34	38	+0,6
Packen, fixieren	18,8	17,9	26	27	-0,9
Ent-/wegreißen	16,7	13,9	23	21	-2,8
Stoßen, schubsen	12,3	15,9	17	24	+3,6
Fesseln	9,4	0,7	13	1	-8,7
Durchsuchen	9,4	6,0	13	9	-3,4
Würgen	7,2	7,3	10	11	+0,1
Schießen	2,2	0,7	3	1	-1,5
Stechen	1,4	0,7	2	1	-0,7
Kopfstoß	1,4	2,0	2	3	+0,6
Werfen	0,7	0,0	1	0	-0,7
Haare ziehen	0,7	0,7	1	1	+/- 0
Sonstiges	5,8	6,6	8	10	+0,8

Tabelle 3: Begehungsweise (Mehrfachangaben sind möglich)

c) *Die Opfer der Raubstrafaten*

aa) *Demographische Daten der Opfer und Opferverhalten während der Tat*

Grösstenteils ist bei den Raubstrafaten ein Opfer von der Tat betroffen (1991/1992: 91,0%; 2009/2010: 87,4%). Maximal werden in beiden Jahrgängen vier Opfer in den Gerichtsakten erwähnt, was jedoch nur äusserst selten der Fall ist. In beiden Jahrgängen gibt es mehr männliche als weibliche Opfer, insbesondere im späteren Jahrgang (1991/1992: 66,9%; 2009/2010: 81,1%). Der wachsende Anteil männlicher Opfer hängt abermals mit den sich verändernden Tatorten zusammen: So sind bspw. bei den rückläufigen Überfällen auf Geschäfte oder Tankstellen noch häufiger Frauen betroffen, bei den anstei-

genden Raubstraftaten im Bereich der Schule ausschliesslich männliche Opfer. Auch dadurch steigt der Anteil jugendlicher Opfer im späteren Jahrgang an (1991/1992: 12,4%; 2009/2010: 22,9%). Das Alter der Opfer ist in den Akten oftmals nicht angegeben (1991/1992: 69,0%, 2009/2010: 66,3%). Aus der Aktenlage kann jedoch vermutet werden, dass der Anteil der jugendlichen Geschädigten deutlich höher liegt, da bei gewissen Tatumständen (bspw. Raubstraftaten im Schulbereich oder auf Partys sowie bei Angaben, dass bspw. Kappies oder Nintendos erbeutet werden) davon ausgegangen werden kann, dass Jugendliche Opfer der Raubtat sind. Darüber hinaus ist es im späteren Jahrgang häufiger der Fall, dass ein Opfer mehrfach geschädigt wird (1991/1992: 7,6%; 2009/2010: 15,4%), meist im Rahmen von räuberischer Erpressung.

Es könnte vermutet werden, dass eine Veränderung der Intensität der Gewalttaten mit einer Veränderung im Verhalten der Opfer während der Tat zusammenhängt. Die Verhaltensweisen der Opfer zeigen für die vorliegenden Fälle nur geringfügige Änderungen.

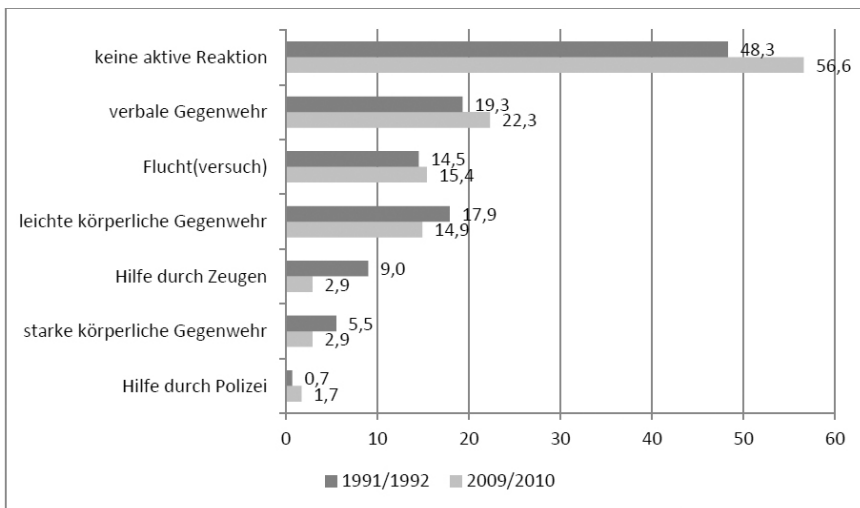


Abbildung 11: Verhaltensweisen der Opfer während der Tat (in %)

In beiden Jahrgängen stellt „keine aktive Reaktion“ die grösste Kategorie beim Opferverhalten dar. Tendenziell zeigt sich bei der körperlichen Gegenwehr eine leichte Abnahme, wohingegen die passiven und nicht körperlichen Verhaltensweisen ansteigen. Dass die Tat durch die Gegenwehr des Opfers beendet wird, ist eine sehr seltene Option. In einem Grossteil der Fälle wird in beiden Jahrgängen die Tat durch den oder die Täter selbst beendet.

bb) Verletzungen der Opfer

Inwiefern die dargestellten Veränderungen in den Tatmitteln und den Begehungsweisen die Brutalität der Gewalttat beeinflussen, kann vor allem mit Blick auf die Verletzungen der Opfer abgeschätzt werden.

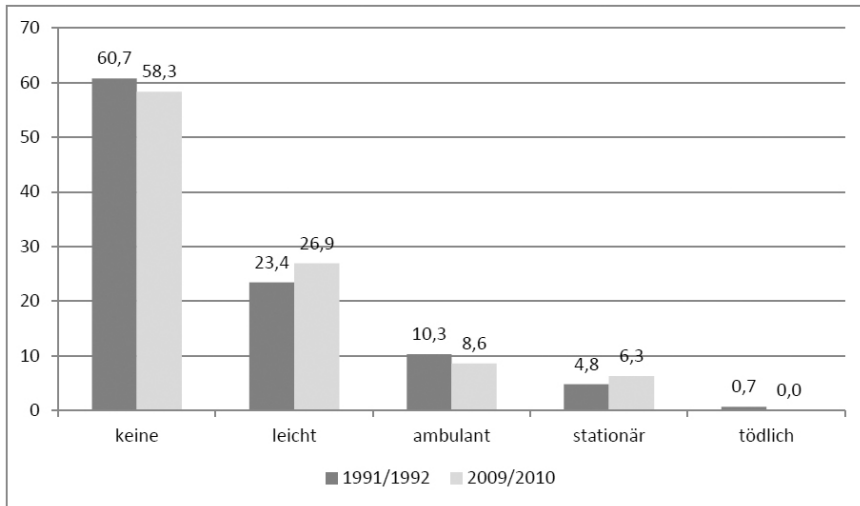


Abbildung 12: Verletzungen der Opfer (in %)

Bezüglich der Verletzungen der Opfer kann der Abbildung eindrücklich entnommen werden, dass die physischen Verletzungen eine beachtliche Konstanz aufweisen. In beiden Jahrgängen machen eindeutig „keine Verletzungen“ die grösste Kategorie aus; schwere oder gar tödliche Verletzungen bilden die Ausnahme.¹⁸ Die Art der Verletzung – insofern sie in den Gerichtsakten beschrieben sind – sind dementsprechend häufig leichter Natur, hauptsächlich Beulen oder Schrammen. In diesem Rahmen kann den Akten entnommen werden, welches Körperteil bei der Gewalttat betroffen war. Am häufigsten ist in beiden Untersuchungsjahrgängen das Gesicht der Opfer betroffen, im späteren Jahrgang liegt der Wert sichtbar höher (1991/1992: 28,4%; 2009/2010: 47,7%). Demgegenüber reduziert sich die Angabe, dass der Kopf betroffen ist (1991/1992: 21,6%; 2009/2010: 12,5%). Die oben erwähnte Annahme, dass häufiger und brutaler auf den Kopf des Opfers eingeschlagen oder getreten wird, kann mit diesen Befunden nicht bestätigt werden. Das Gesicht wird zwar häufiger in

¹⁸ Es existiert ein Fall im Jahrgang 1991/1992 mit tödlichem Ausgang.

Mitleidenschaft gezogen, aber mit der Betrachtung der Art und Schwere der Verletzung kann auch hier davon ausgegangen werden, dass diese Zunahme nicht auf einen Anstieg der Intensität zurückzuführen ist.

Insgesamt weisen die körperlichen Folgen der Gewalttat für die Opfer nicht auf eine Brutalisierung der Jugendgewalt hin. Eine Bewertung der psychischen Schäden für die Opfer fällt weitaus schwerer. Inwiefern die Opfer nach einem Raubüberfall psychische Verletzungen davontragen, auch im Sinne der Langzeitfolgen, ist anhand der Gerichtsakten nicht eindeutig zu beantworten. Etwas häufiger, aber dennoch selten, sind Konsequenzen psychischer Art für die Opfer in den Akten angegeben (1991/1992: 11,7%; 2009/2010: 15,4%). Allein anhand dieser (wenigen) qualitativen Angaben zu den psychischen Folgen, wie bspw. Schlafstörungen oder Angstzustände, lassen sich keine Hinweise erkennen, die auf eine zunehmende Brutalität deuten.

d) Ein Index für Brutalität

Für eine umfassende Abbildung und Messung der Intensität der Gewalttaten für die einzelnen Taten, wird im Folgenden ein Index für die Gewalttaten dargestellt. Bei den bisher isoliert betrachteten Variablen, die Aufschluss über die Qualität der Taten geben sollen, lassen sich zwar teilweise Veränderungen feststellen, diese zielen jedoch nicht immer eindeutig in eine Richtung bezüglich der Intensität der Gewalttat, sondern sind mitunter unsystematisch, bspw. der Rückgang des Tatmittels der Hand und der gleichzeitige Anstieg der Faust.

Für die Indexbildung werden verschiedene Variablen in der Zusammenschau herangezogen, und zwar die Tatmittel, die Begehungsweise, die Verwendung von Waffen und die Verletzungen der Opfer. Für die einzelnen Ausprägungen der Variablen, die den Index bilden, wurden Punktwerte vergeben und aufsummiert.¹⁹

Insgesamt verteilen sich die acht Fälle mit den höchsten Indexwerten gleichmässig auf beide Jahrgänge. Für einen Vergleich der Mittelwerte der Indices werden verschiedene Varianten gebildet, um die physische und die psychische Gewalt differenzierter zu analysieren: Variante 1 bezieht alle Fälle der Gewalttaten ein, die Bedrohung mit Waffen fließt hier mit einem Punktwert ein. Im Gegensatz dazu wird diese Form der Bedrohung bei Variante 2 ausschliesslich als psychische Gewalt einbezogen (Punktwert „0“). Variante 3 und 4 beinhalten nur Fälle mit körperlicher Gewalt bzw. bezieht Variante 3 die Bedrohung mit Waffen dabei noch mit ein, Variante 4 betrachtet ausschliesslich die physische Gewalt exklusive der Bedrohung mit Waffen. Die verschiedenartige Ein-

¹⁹ Eine ähnliche Vorgehensweise wählte Luff, 106.

beziehung und Bewertung der Fälle, die eine Bedrohung mit Waffen enthalten, soll auch der Schwierigkeit Rechnung tragen, diese spezielle Form der Gewalt zu bewerten. Unter psychischer Gewalt subsumiert, gleichgesetzt mit den anderen Bedrohungsformen, erscheint die Bedrohung mit einer Waffe fast verharmlosend dargestellt. Daher wird sie in unterschiedlicher Weise in den Index einbezogen.

Beim Vergleich der Mittelwerte der verschiedenen Varianten des Index wird sichtbar, dass es keine signifikanten Veränderungen zwischen den Jahrgängen gibt. Die höheren Mittelwerte bei Variante 3 und 4 sind nicht verwunderlich, da hier die psychische Gewalt (mit Punktwert „0“) herausgerechnet wurde.

	1991/1992	2009/2010	Veränderung	Mann-Whitney-U
Index Fälle (<i>Variante 1</i>)	7,6	7,0	-0,6	p = 0,11
Index Fälle (Bedrohung als psychische Gewalt – <i>Variante 2</i>)	5,4	5,3	-0,1	p = 0,56
Index Fälle (ohne psychische Gewalt – <i>Variante 3</i>)	8,0	8,1	-0,1	p = 0,81
Index Fälle (ohne psychische Gewalt und Bedrohung mit Waffen – <i>Variante 4</i>)	8,0	8,5	+0,5	p = 0,51

Tabelle 4: Mittelwerte verschiedener Varianten der Indices

Der in Tabelle 4 dargestellte kategorisierte Index der Variante 1 macht deutlich, dass in etwa die Hälfte der untersuchten Fälle in die Kategorien „0“ bis „2“ fällt (1991/1992: 48,2%; 2009/2010 53,1%). „0“ steht für die Fälle, in denen ausschliesslich psychische Gewalt angewendet wird, „2“ für die Fälle, in denen die Opfer mit einer Waffe bedroht wurden. Dennoch fallen etwa ein Drittel der Raubstrafaten (1991/1992: 34,5%; 2009/2010: 30,3%) in die höchsten Intensitätsstufen „4“ und „5“. Bei diesen Taten mit höherer Gewaltintensität lassen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede zwischen den Jahrgängen finden, es zeigt sich abermals eine beachtliche Konstanz zwischen den 20 Jahre auseinanderliegenden Stichproben.

Index- kategorisiert	Anteil in Prozent		Absolute Zahlen		Veränderung in Prozent- punkten
	1991/ 1992	2009/ 2010	1991/ 1992	2009/ 2010	
0	4,8	13,7	7	45	+8,9
1	16,6	15,4	24	27	-1,2
2	26,8	24,0	39	42	-2,8
3	17,2	16,6	25	29	-0,6
4	19,3	16,6	28	29	-2,7
5	15,2	13,7	22	24	-1,5

Tabelle 5: Veränderungen des kategorisierten Index (Variante 1)

IV. Fazit

Mit der vergleichenden Analyse der beiden Stichproben kann dargestellt werden, dass es insgesamt betrachtet keine Hinweise auf eine „Brutalisierung der Jugendgewalt“ gibt. Gleichermassen kann für den Bereich der Raubstraftaten kein Rückgang der Qualität dieser Taten ausgemacht werden, die Ergebnisse weisen vielmehr eine beachtliche Konstanz auf.

Doch selbstverständlich gibt es brutale Taten. Allerdings gibt es keine relevanten Unterschiede zwischen den untersuchten Jahrgängen. Auch die Analyse der Kriminalstatistiken zeigt, dass Gewalt bei jungen Männern nach wie vor einen hohen Stellenwert innehat, jedoch bis auf zuletzt leicht ansteigende Tendenzen seit circa 2008 rückläufig ist. Daher besteht durchaus weiterhin Bedarf, Präventionsprogramme für gewaltbereite oder bereits auffällige Jugendliche zu fördern und zu stärken. Oftmals wird dabei der Appell an Institutionen und Bereiche, wie die (Sozial-)Pädagogik oder die Polizei laut, Lösungen liefern zu müssen oder bereits bestehende Programme und Massnahmen zur Reduzierung der Jugendgewalt zu verändern. Wie sich mit der vorliegenden Analyse demonstrieren liess, müssen sich diese Bemühungen nicht an einer Entwicklung von zunehmender Brutalität orientieren. Die mit der Sekundäranalyse der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken gefundenen Veränderung, längere Strafen auszusprechen und der wachsende Anteil der Gewalttäter im Jugendstrafvollzug, lässt sich mit den vorliegenden Daten zumindest bei den Raubstraftaten nicht auf eine tatsächliche Intensivierung der Taten zurückführen.

Solche Hellfelddaten, die für die Untersuchung herangezogen werden, sind grundsätzlich keine objektivierbaren Grössen, sondern abhängig von gesell-

schaftlichen Entwicklungen und Diskursen. Insbesondere die Anzeigebereitschaft, die das Hellfeld massgeblich beeinflusst, wird durch eine Sensibilisierung gegenüber Gewalttaten erhöht.

Daher ist aus empirischer Sicht ein möglichst objektives Bewertungsschema wünschenswert. Für die psychischen Konsequenzen ist dies vergleichsweise schwieriger als für die physischen Folgen. Psychische Folgen einer Gewalttat sind sehr subjektiv und abhängig von der individuellen Resilienz. Eine Kategorisierung wie bei der physischen Gewalt gestaltet sich dadurch schwierig. Damit einhergehend ist eine Einordnung der psychischen Gewalt, bei der sich leichte Veränderungen finden lassen, nicht immer so leicht greifbar wie die physische Gewalt. Um von Brutalität und Verrohung zu sprechen, wäre es zukünftig wichtig zu klären, was bezüglich der psychischen Gewalt und der psychischen Folgen für die Opfer unter Brutalität überhaupt zu fassen ist.

Ein möglichst objektives Bewertungsschema für die physische Gewalt und deren Konsequenzen ist weitaus einfacher. Die Erhebung der Verletzungen der Opfer in einem Kategoriensystem wäre eine solide Basis für eine Argumentation und Messung einer Veränderung der Qualität von Gewalttaten. Das Einholen und Dokumentieren dieser Daten könnte bereits in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit vergleichsweise geringem Aufwand geschehen. So könnte mit einfachen Mitteln zumindest ein Zugang zur Qualität der Straftaten erfolgen. Noch wünschenswerter, wenngleich aufwändiger, wäre die komplexe Beurteilung von „Brutalität“ anhand eines wie in dieser Arbeit vorgestellten Index. Mit ihm ist eine bestmögliche Objektivität gewährleistet, da er verschiedene Facetten der Tat einbezieht und sich nicht nur die Folgen der Tat als Indikator stützt.

Literaturverzeichnis

- Bergmann Marie Christine et al., Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2013 und 2015, Hannover 2017.
- Dünel Frieder/Gebauer Dirk/Geng Bernd, Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention. Gewalterfahrungen, Risikofaktoren und gesellschaftliche Orientierungen von Jugendlichen in der Hansestadt Greifswald und auf der Insel Usedom; Ergebnisse einer Langzeitstudie 1998 bis 2006, Mönchengladbach 2008.
- Fuchs Marek et al., Gewalt an Schulen. 1994–1999–2004, Wiesbaden 2005.
- Hartmann Katrin, Art und Schwere von Gewaltdelikten Jugendlicher und Heranwachsender, Hamburg 2016.
- Krieg Yvonne et al., Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurvey 2019, Hannover 2020.

- Luff Johannes, Gewalt: mehr oder weniger im Längsschnitt. Zur Quantität, Qualität und Bewertung in Bayern registrierter Körperverletzungen, München 2015.
- Pfeiffer Christian/Baier Dirk/Kliem Sören, Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, Zürich 2018.
- Schaffer Bernadette, Brutalisierung der Jugendgewalt – Gefühlte oder reale Zunahme von Straftaten? Eine Untersuchung anhand von Makrodaten amtlicher Statistiken und einer Kohortenstudie junger männlicher Insassen im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg, Tübingen 2022.
- Stelly Wolfgang et al., Lebenslagen von Jugendstrafgefangenen – ein Forschungsbericht, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2014, 267 ff.

Situative Ursachen von Jugendgewalt

Simone Walser

Inhalt

I.	Der situative Ansatz zur Entstehung von Kriminalität	69
1.	Der personenzentrierte Ansatz	69
2.	Der situative Ansatz	70
3.	Der Routine Activity Approach	71
II.	Die St. Galler Studie über Jugenddelinquenz	72
1.	Methodik und Datenerhebung	72
2.	Resultate	73
a)	Nachbarschaft	73
b)	Freizeitaktivitäten	73
c)	Tatumstände	76
III.	Situative Kriminalitätsprävention	79
1.	Einleitung	79
2.	Techniken zur Kriminalitätsreduktion	80
a)	Erhöhung des Aufwands	81
b)	Erhöhung der Risiken	81
c)	Reduktion des Gewinns	83
d)	Reduktion von Provokationen	83
e)	Beseitigung von Entschuldigungen	84
	Literaturverzeichnis	85

I. Der situative Ansatz zur Entstehung von Kriminalität

i. Der personenzentrierte Ansatz

Der personenzentrierte Ansatz geht vom Grundsatz aus, dass böse Taten von bösen Menschen begangen werden, die Ursachen von kriminellem Verhalten in den Anlagen oder Charaktereigenschaften des Täters zu finden sind. Der Fokus liegt auf dem Menschen, man fragt sich, wie Menschen böse werden, wie böse Motivationen im Menschen entstehen. Wieso werden Menschen kriminell? Und was unterscheidet Täter von Nicht-Tätern? Wenn sich motivierte Täter aktiv Gelegenheiten suchen, um kriminelle Handlungen zu begehen, dann impliziert dies, dass eine Beseitigung von Gelegenheiten nur zu einer Verlagerung auf andere Ziele und Modi Operandi führt und Kriminalität nicht

zu reduzieren vermag. Diese Sichtweise geht von der unrealistischen Vorstellung aus, dass Menschen in Bezug auf ihre Ziele absolut unflexibel, hingegen bezüglich der Vorgehensweise grenzenlos anpassungsfähig sind. Die Frage, was gegen das Verbrechen getan werden kann, wird hier auf die viel engere Frage reduziert, was gegen Verbrecher unternommen werden kann.

2. Der situative Ansatz

Menschen handeln nicht in einem luftleeren Raum, sondern in einer Umwelt mit Gelegenheiten und Versuchungen. Der situative Ansatz besagt, dass böse Taten von Menschen begangen werden, denen sich die Gelegenheit dazu bietet. Der Fokus bewegt sich weg vom Menschen hin zur Umwelt und zu den Gelegenheiten, die durch Alltagsaktivitäten des alltäglichen Lebens entstehen. Man fragt sich, wie kriminelle Gelegenheiten durch Alltagsaktivitäten entstehen können. Man geht davon aus, dass die Ursachen von kriminellen Handlungen in der Situation mit ihren verschiedenen Gelegenheiten liegen und grundsätzlich jeder der Versuchung erliegen kann. Die These lautet, dass, gemäss dem bekannten Sprichwort, Gelegenheit Diebe macht und unter Umständen eben auch Gewalttäter. Verlagerungseffekte sind abhängig vom Aufwand für das Ausweichen auf andere Gelegenheiten. Die Frage ist nicht, ob es eine Verlagerung gibt, sondern unter welchen Bedingungen, in welchem Ausmass und auf wessen Kosten.

Anfang der 80er-Jahre wurden im Kanton St. Gallen Geldspielautomaten in Gastgewerbebetrieben verboten und in der Folge überall entfernt. Dies führte dazu, dass Einbrüche in Beizen im Kanton St. Gallen um über 70% zurückgingen (siehe Abbildung 1). Beizen wurden als Tatobjekte unattraktiv, da das Ziel der Einbrüche dort meistens das Geld aus den Spielautomaten war. Es gab jedoch keine Verlagerung auf andere Tatobjekte wie Wohnungen oder Geschäfte in St. Gallen. Der Aufwand wäre höher, da das Diebesgut erst über einen Hehler zu Geld gemacht werden müsste. Weiter zeigte sich auch keine Verlagerung auf andere Orte, die Einbrüche in Beizen im Kanton Thurgau blieben konstant. Täter bevorzugen offensichtlich Beizen, die sie kennen und in denen sie vielleicht auch tagsüber ihr eigenes Geld an die Automaten verloren haben. Schliesslich konnte auch keine Verlagerung auf andere Delikte wie beispielsweise Raubtaten oder Entreissdiebstähle festgestellt werden. Diese Delikte entsprechen wohl nicht dem Profil der Täter, da sie viel riskanter und mit mehr Gewaltbereitschaft verbunden sind. Dieses Beispiel zeigt eindrücklich die Grenzen der Anpassungsfähigkeit von Straftätern an veränderte Gelegenheitsstrukturen.

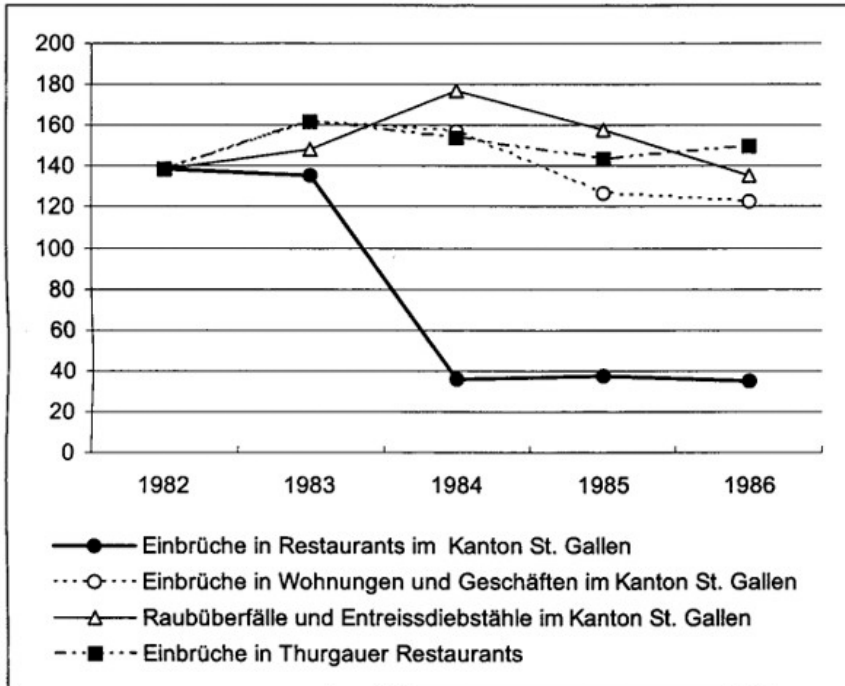


Abbildung 1: Entwicklung der Einbrüche in Gastgewerbebetriebe in den Kantonen St. Gallen und Thurgau, der Einbrüche in Wohn- und Geschäftsräume sowie der Raubtaten und Entreisssdiebstähle im Kanton St. Gallen zwischen 1982 und 1986. Quelle: Daten der St. Galler und Thurgauer Kantonspolizeien (Killias, Kuhn & Aebi, 2011).

3. Der Routine Activity Approach

Das wichtigste situative Modell zur Entstehung von Kriminalität ist der 1979 von den beiden US-amerikanischen Kriminologen Marcus Felson und Lawrence Cohen aufgestellte Routine Activity Approach (Cohen & Felson, 1979). Das Modell postuliert, dass es zu einer Straftat kommt, wenn

1. ein potentieller Täter auf
2. ein geeignetes Tatziel trifft, dass
3. nicht geschützt ist.

Der Fokus dieses situativen Modells liegt auf der Umwelt mit ihren Gelegenheiten und nicht auf der Motivation des Täters. Abhängig von der jeweiligen Situation sind grundsätzlich alle Menschen potentielle Täter (weiterführend zu diesem Modell siehe beispielsweise Walser, 2013).

II. Die St. Galler Studie über Jugenddelinquenz

I. Methodik und Datenerhebung

Im Jahre 2007 beauftragten das Bildungs- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen (unter der damaligen Leitung von Hans Ulrich Stöckling und Karin Keller-Sutter) Prof. Martin Killias vom Kriminologischen Institut der Universität Zürich mit einer Untersuchung über die Verbreitung und das Ausmass der Jugendkriminalität im Kanton St. Gallen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Eruiierung von Zusammenhängen zwischen Jugenddelinquenz und dem Freizeitverhalten der Jugendlichen gelegt werden.

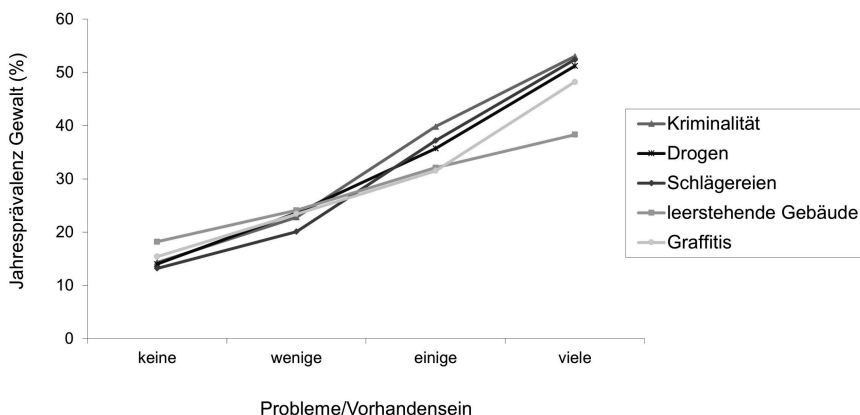
Im Rahmen meiner Dissertation habe ich als Projektleiterin diese Studie durchgeführt. Die Datenerhebung fand im Frühjahr 2008 statt. Es wurde die damals noch ziemlich neue Methodik der Online-Umfrage eingesetzt und da sich der Erhebungsaufwand mittels dieser Methode drastisch reduziert, auf eine Stichprobenziehung verzichtet und eine Vollerhebung bei allen Schülerinnen und Schülern des 9. Schuljahrs im Kanton St. Gallen durchgeführt. Die Jugendlichen füllten den Fragebogen in der Schule im Klassenverband während der Unterrichtszeit aus. Die Teilnahmequote war mit 90% sehr hoch, insgesamt nahmen 338 Klassen mit 5200 Jugendlichen an der Untersuchung teil. Durch das Ausfüllen am Computer mit genügend Abstand zur nächsten Person konnte eine hohe Anonymität gewährleistet werden, was wohl unter anderem zur hohen Teilnahmequote beigetragen hat.

Die Jugendlichen wurden zu selbstberichteter Delinquenz befragt und mussten jeweils für verschiedene Delikte angeben, ob sie diese in den letzten 12 Monaten mindestens einmal begangen haben. Von insgesamt elf Delikten handelte es sich bei vier Delikten um Gewaltdelikte: a) Raub (jemandem mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt etwas wegnehmen [Velo, Tasche, Handy, Geld, Kleider, iPod etc.] oder ihn/sie bedrohen, falls er/sie die Sachen nicht herausgibt), b) Körperverletzung (jemanden schlagen oder verprügeln [mit den Fäusten, mit einer Waffe, mit Fusstritten etc.], so dass er/sie ernsthaft verletzt wird [blutende Wunde, blaues Auge etc.], c) Gruppenschlägerei (an einer Gruppenschlägerei teilnehmen [auf dem Schulhof, auf der Strasse, an einem Fussballspiel etc.] und d) sexuelle Gewalt (jemanden mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt zu sexuellen Handlungen oder zur Duldung von sexuellen Handlungen zwingen, obwohl er/sie das nicht will [jemandem zwischen die Beine fassen, jemanden zwingen, dich am Penis zu berühren, Geschlechtsverkehr etc.]).

2. Resultate

a) Nachbarschaft

Die Nachbarschaft ist ein wichtiger situativer Faktor: Sobald man aus dem Haus tritt, bieten sich einem unterschiedliche kriminelle Gelegenheiten aufgrund der Art der Nachbarschaft. Die Jugendlichen wurden gefragt, wie häufig es bei ihnen in der Nachbarschaft zu kriminellen Handlungen kommt, wie häufig Drogen verkauft oder konsumiert werden, wie häufig es zu Schlägereien kommt, ob es in ihrer Nachbarschaft viele leer stehende Gebäude hat – diese bieten Schutz vor ungebetenen Zuschauern und sind deshalb geeignete Orte für zahlreiche kriminelle Handlungen wie Gewalttaten oder Drogenhandel – und ob es an ihrem Wohnort viele Graffitis gibt. Abbildung 2 zeigt, dass alle diese Faktoren stark mit dem Gewaltverhalten der Jugendlichen korrelieren. Je häufiger diese Risikofaktoren in der Nachbarschaft vorkommen, umso stärker ausgeprägt ist auch das Gewaltverhalten der Jugendlichen.



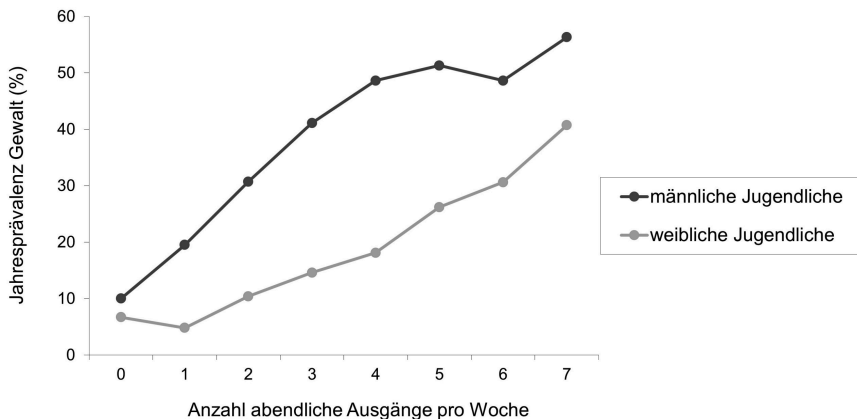
alle Korrelationen: $p < .001$

Abbildung 2: Selbstberichtete Delinquenz bei problematischer Nachbarschaft. Quelle: Walser & Killias (2009).

b) Freizeitaktivitäten

Gemäss dem situativen Ansatz kommt es dann zu einer Straftat, wenn ein potentieller Täter auf ein attraktives Tatziel trifft, das nicht geschützt ist. Solche Konstellationen ergeben sich vermehrt am Abend, wenn Jugendliche in den Ausgang gehen, da sie sich dort häufig in grosser Zahl auf engem Raum bewe-

gen. Zudem fehlt meistens die Überwachung durch Erwachsene, die Tatziele sind somit nicht gut geschützt. Die Daten der St. Galler Untersuchung zeigen einen engen Zusammenhang zwischen der Anzahl abendlicher Ausgänge der Jugendlichen pro Woche und ihrem Gewaltverhalten. Je häufiger die Jugendlichen angaben, abends noch fortzugehen, desto intensiver ist die selbstberichtete Gewalt (Abbildung 3). Diese Korrelation findet man sowohl für männliche als auch für weibliche Jugendliche.

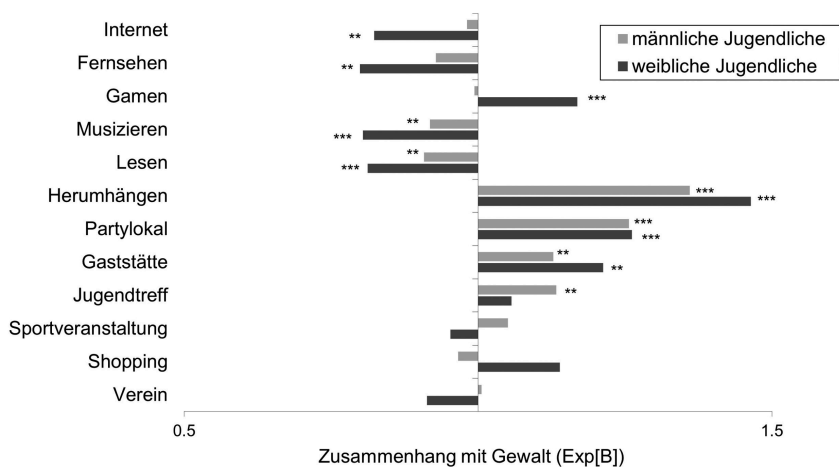


beide Korrelationen: $p < .001$

Abbildung 3: Abendlicher Ausgang und Gewaltprävalenz. Quelle: Walser (2013).

Neben der generellen Frage, wie häufig die Jugendlichen abends fortgehen, wurden sie auch zu spezifischeren Freizeitaktivitäten befragt. Abbildung 4 präsentiert den Zusammenhang zwischen dem Gewaltverhalten der Jugendlichen und verschiedenen inner- und ausserhäulichen Freizeitaktivitäten. Als erstes fällt auf, dass innerhäuliche Aktivitäten eher negativ und ausserhäuliche Aktivitäten eher positiv mit Gewalt korrelieren. Zudem scheint der Zusammenhang bei ausserhäulichen Aktivitäten stärker zu sein als bei innerhäulichen, vor allem bei männlichen Jugendlichen. Dies passt zum Routine Activity Approach, da im öffentlichen Raum (in dem die meisten ausserhäulichen Aktivitäten stattfinden) die Wahrscheinlichkeit, dass ein potentieller Täter auf ein Tatobjekt trifft, grösser ist als im privaten Raum. Es gibt jedoch auch ausserhäuliche Aktivitäten, die nicht signifikant mit Gewalt korrelieren, so beispielsweise der Besuch (als Zuschauer) von Sportveranstaltungen. An solchen Veranstaltungen gelten (je länger je mehr) strikte Regeln und es gibt eine strenge Überwachung. Auch bei Aktivitäten in einem Verein sind die Jugendlichen meistens durch erwachsene Personen beaufsichtigt und es findet

somit eine gewisse Überwachung statt. Beim Shopping – einer Aktivität, die in Zukunft durch das vermehrte Online-Konsumverhalten wahrscheinlich abnehmen wird – spielt wohl der Zeitfaktor eine wichtige Rolle, da diese Aktivität aufgrund der Ladenöffnungszeiten vorwiegend tagsüber ausgeübt wird. Kreative innerhäusliche Aktivitäten wie Musizieren oder ein Buch Lesen sind unabhängig des Geschlechts mit einem geringeren Gewaltverhalten bei Jugendlichen verbunden. Bei weiblichen Jugendlichen zeigt sich dieser negative Zusammenhang auch für eher konsumorientierte Aktivitäten wie im Internet Surfen oder Fernsehen. Ein anderes Bild ergibt sich beim Gamen von Computerspielen: Weibliche Jugendliche gamen zwar viel seltener als männliche Jugendliche, bei ihnen korreliert Gamen jedoch mit mehr Gewalt. Bei männlichen Jugendlichen sind die Zusammenhänge schwächer und bei Internet- und Fernsehkonsum sowie Gamen nicht signifikant. Während diesen Aktivitäten vor gut zehn Jahren noch vorwiegend zu Hause nachgegangen wurde, verlagern sie sich mit dem Aufkommen von Handys und einem mobilen Internetzugang immer mehr in den öffentlichen Raum. Es wäre spannend, zu untersuchen, wie dies den Zusammenhang mit dem Gewaltverhalten verändert. Anhand der vorliegenden Daten kann generell festgestellt werden, dass vor allem ausserhäusliche, unstrukturierte Freizeitaktivitäten in Abwesenheit erwachsener Autoritätspersonen mit einem erhöhten Gewaltverhalten der Jugendlichen verbunden sind.



*** p < .001; ** p < .01; * p < .05

Abbildung 4: Freizeitaktivitäten und Gewaltprävalenz. Quelle: Walser (2013).

c) *Tatumstände*

Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Gewalttat kommt, müsste gemäss dem situativen Ansatz über Zeit und Ort hinweg nicht einfach gleichverteilt sein, da sie vom Vorhandensein krimineller Gelegenheiten sowie dem Aufeinandertreffen von potentiellen Tätern und Opfern abhängt. Eine Analyse der Tatumstände unserer Daten kann diese Theorie bestätigen. So zeigt Abbildung 5, dass alle vier erhobenen Gewaltdelikte (Körperverletzung, Gruppenschlägerei, Raub und sexuelle Gewalt) am häufigsten im öffentlichen Raum begangen werden. Dagegen werden Jugendliche nur selten an privaten Orten (bei jemandem zu Hause) gewalttätig. Auch in der Schule (während der Schulzeit) geschehen nur wenige Gewalttaten, vor allem, wenn man die Zeit, die Jugendliche in der Schule verbringen – immerhin knapp 30% ihrer Wachzeit – mitberücksichtigt. Obwohl in der Schule viele potentielle Täter auf attraktive Tatobjekte treffen, vermögen die Aufsichtspersonen (Lehrpersonen etc.) einen gewissen Schutz zu gewährleisten.

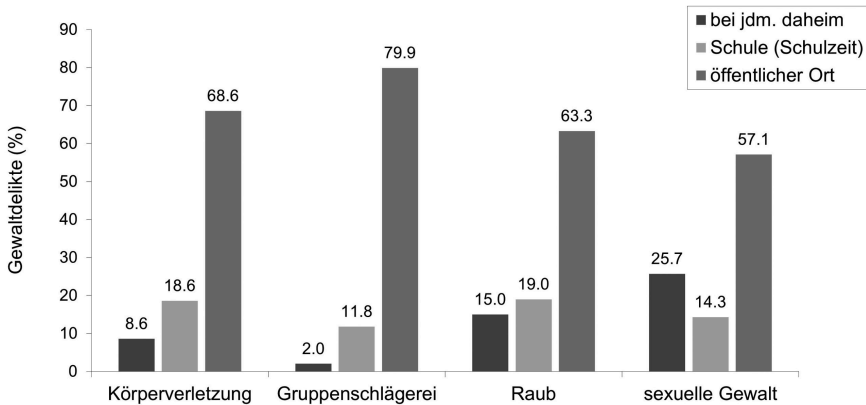
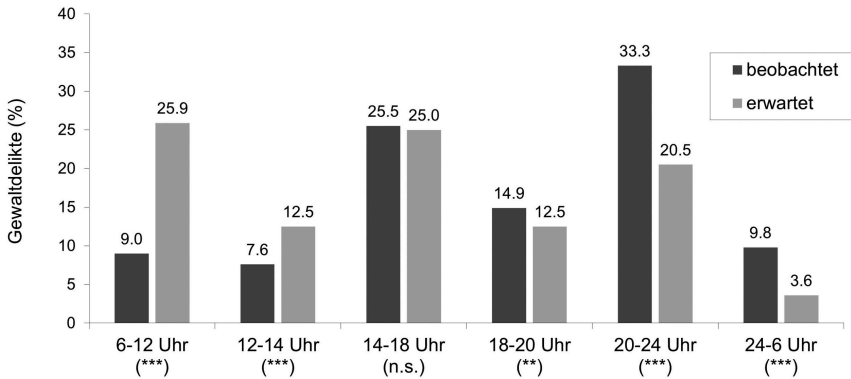


Abbildung 5: Örtliche Verteilung von Gewaltdelikten. Quelle: Walser (2013).

Abbildung 6 zeigt die erwartete zeitliche Verteilung von Gewaltdelikten, wenn man von einer zeitlichen Gleichverteilung ausgehen würde. Diese Verteilung wurde mittels einer ungefähren Schätzung der Schlafenszeiten von Jugendlichen von 23-7 Uhr unter der Woche (Montag bis Freitag) und von 2-10 Uhr am Wochenende (Samstag und Sonntag) erstellt. Vergleicht man nun die beobachteten Werte mit den erwarteten, so kann gesagt werden, dass abends und nachts überproportional viele Gewaltdelikte begangen werden. In den Morgenstunden und über Mittag hingegen geschehen weniger Delikte als bei einer Gleichverteilung zu erwarten wären. Auch dieses Resultat steht im Einklang

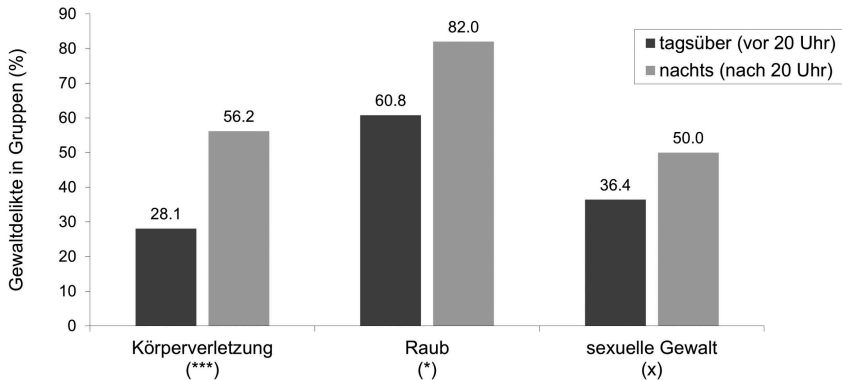
mit dem situativen Ansatz, da die Jugendlichen tagsüber eher von erwachsenen Personen beaufsichtigt sind und sich vor allem abends und nachts im Ausgang viele kriminelle Gelegenheiten für gewalttätiges Verhalten ergeben.



*** $p < .001$; ** $p < .01$; n.s. nicht signifikant

Abbildung 6: Zeitliche Verteilung von Gewaltdelikten. Quelle: Walser (2013).

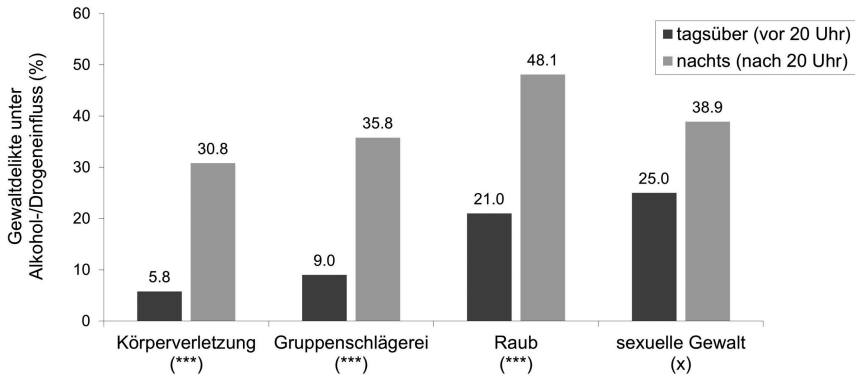
Wenn Jugendliche Gewalt ausüben, so agieren sie häufig in Gruppen. Abbildung 7 zeigt den Anteil an Delikten, die in einer Gruppe begangen werden. Dabei zeigt sich, dass Jugendliche Gewaltdelikte abends und nachts häufiger als tagsüber in Gruppen ausüben. So steigt der Anteil Gruppendedelikte von einem guten Viertel tagsüber abends und nachts auf das Doppelte (d.h. über die Hälfte aller Delikte) an. Bei Raubüberfällen agieren die Jugendlichen noch häufiger in Gruppen, tagsüber sind es 61% und abends/nachts 82%. Bei sexueller Gewalt ist die gleiche Tendenz ersichtlich, allerdings sind hier die Zahlen zu klein für statistische Vergleiche. Da Gruppenschlägereien per se nur in Gruppen begangen werden können, werden sie hier nicht aufgeführt.



*** $p < .001$; * $p < .05$; x zu kleine Zahlen für statistische Vergleiche

Abbildung 7: Mit wem Gewaltdelikte begangen werden. Quelle: Walser (2013).

Der Konsum von Alkohol und Drogen erhöht die Wahrscheinlichkeit, eine Straftat zu begehen, da der Substanzeinfluss Hemmungen reduziert und die Wahrnehmung beeinträchtigt (Clarke, 1997). Felson und Boba (2010) schreiben treffend, dass der Konsum von Alkohol zu *grossen Müulern und grossen Ohren* führt. Alkoholisierte machen schneller aggressive Äusserungen und interpretieren Gegenargumente auch eher als Attacken gegen sie selbst. Die Daten der St. Galler Studie über Jugenddelinquenz ergeben, dass Jugendliche abends und nachts häufiger als tagsüber unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, wenn sie ein Gewaltdelikt begehen (Abbildung 8).



*** $p < .001$; x zu kleine Zahlen für statistische Vergleiche

Abbildung 8: Gewaltdelikte unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen. Quelle: Walser (2013).

Insgesamt kann folglich gesagt werden, dass Gewaltdelikte überproportional häufig abends/nachts im öffentlichen Raum und dann häufiger in Gruppen begangen werden. Die Täter stehen dann zudem häufiger unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen, als bei Taten, welche tagsüber und im privaten Raum geschehen. Diese Resultate bestätigen den situativen Ansatz, welcher besagt, dass die Wahrscheinlichkeit der Ausübung einer kriminellen Handlung situationsabhängig und umso grösser ist, je mehr kriminogene Gelegenheiten vorhanden sind. So ist im öffentlichen Raum die Wahrscheinlichkeit des Aufeinandertreffens von zwei Personen grösser als im privaten Raum. Nachts sind die Jugendlichen zudem häufiger ohne Aufsichtspersonen unterwegs und in Gruppen erhöht sich der Gewinn einer Straftat durch die Anerkennung der anwesenden Freunde.

III. Situative Kriminalitätsprävention

I. Einleitung

Cohen und Felson haben bereits 1979 postuliert, dass es eine symbiotische Beziehung zwischen konventionellen und illegalen Aktivitäten gibt. So bieten sich beispielsweise, wenn man abends in den Ausgang geht, zahlreiche Gelegenheiten für kriminelle Handlungen, weshalb das eine Hand in Hand mit dem anderen geht. Es ist deshalb sehr schwierig, Gewalt substanziell zu verringern, ohne unseren *way of life* zu verändern. Wir haben das im Frühjahr 2020 mit dem Lockdown aufgrund der Corona-Pandemie auf eindruckliche Art und

Weise erlebt; Gewalt wird stark reduziert, wenn sich die Leute nicht mehr frei bewegen dürfen. Gewalt ist nicht bloss ein Indikator für sozialen Zerfall, sondern vielmehr ein Nebenprodukt von Freiheit und Wohlstand (Cohen & Felson, 1979). Nichtsdestotrotz gibt es unzählige Möglichkeiten, Kriminalität durch situative Prävention zu verringern.

Werfen wir zuerst wieder einen Blick auf den personenzentrierten Ansatz. Dieser besagt, dass weniger böse Taten passieren, wenn Menschen weniger böse sind. Als Kriminalitätsprävention gilt es folglich, die *tieferen* Ursachen dieser bösen Motivationen zu beheben. Man muss den Menschen so weit bringen, dass er seine Motivation ändert und von sich aus die Tat nicht mehr begehen möchte. Dies ist jedoch häufig schwierig und kostenintensiv und nicht selten mit bescheidenem Erfolg.

Der situative Ansatz geht davon aus, dass weniger böse Taten geschehen, wenn es weniger böse Gelegenheiten gibt. Die Kriminalität kann reduziert werden, wenn die Gelegenheiten modifiziert oder reduziert werden. Ein Vorteil von situativen Präventionsmassnahmen ist, dass mit geringem Aufwand viele Leute erreicht und beeinflusst werden können. Das Übel wird zwar nicht an der Wurzel behoben, doch ist das nicht so schlimm, da der situative Ansatz davon ausgeht, dass jede Person ein potentieller Täter sein kann und Menschen nicht per se böse sind.

2. Techniken zur Kriminalitätsreduktion

Eine der prominentesten Personen im Hinblick auf die situative Kriminalitätsprävention ist Ronald Clarke, der in den 70er-Jahren für das Home Office (das Innenministerium) in Grossbritannien arbeitete. Er veröffentlichte 1976 zusammen mit seinen Kollegen einen Bericht mit dem Titel *Crime as Opportunity* (Mayhew, Clarke, Sturman, & Hough, 1976), in welchem er Massnahmen, wie Kriminalität durch die Beseitigung von Gelegenheiten reduziert werden kann, vorschlägt. Er forderte andere Forscher auf, weitere konkrete Beispiele für situative Kriminalitätspräventionsmassnahmen anhand systematischer Daten zu evaluieren und so kam eine Sammlung mit mittlerweile über 200 sogenannten *case studies* zusammen, welche auf der Homepage des center for problem-oriented policing aufgeführt sind (siehe www.popcenter.org). Seine 8 Reduktionstechniken hat er mit der Zeit auf 25 ausgeweitet (Cornish & Clarke, 2003), die in 5 Kategorien aufgeteilt sind: a) der Erhöhung des Aufwands, b) der Erhöhung der Risiken, c) der Reduktion des Gewinns, d) der Reduktion von Provokationen und e) der Beseitigung von Entschuldigungen.

a) *Erhöhung des Aufwands*

Die Erhöhung des Aufwands bildet die Grundkategorie der Klassifikation von situativen Techniken zur Reduktion von Kriminalität. Dass eine Straftat verübt wird, ist umso wahrscheinlicher, je weniger Aufwand der Täter dazu aufwenden muss. So kann beispielsweise das Verbarrikadieren von Schaufenstern bei bevorstehenden Demonstrationen verhindern, dass Demonstrierende im Vorbeigehen Geschäfte demolieren. Da es sich dabei nicht um das eigentliche Ziel der Demonstrierenden handelt, ist davon auszugehen, dass sie keinen grossen Aufwand auf sich nehmen, um Schaufenster einzuschlagen, sondern dies nur tun, wenn es sich gerade anbietet und die Geschäfte nicht geschützt sind. Gewalt kann reduziert werden, indem verhindert wird, dass potentielle Täter und Opfer zeitlich oder örtlich aufeinandertreffen. So setzen immer mehr Fussballclubs auf eine strikte Trennung von rivalisierenden Fans, sowohl auf der Hin- und Rückfahrt als auch im Stadion selbst. Leitet man die Fangruppen auf separaten Wegen ins Stadion, so ist das Risiko geringer, dass es zu Ausschreitungen kommt. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Schliessungszeiten von Ausgangslokalitäten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen, um zu verhindern, dass Personen im öffentlichen Raum herumlungern.

Eine weitere Technik ist, die Benutzung von Hilfsmitteln und Waffen zur Tatbegehung zu erschweren. So helfen bruchsichere Biergläser oder Plastikbecher in Gaststätten oder an Fussballspielen, schwerwiegende Verletzungen bei Schlägereien zu verhindern oder zumindest zu verringern.

b) *Erhöhung der Risiken*

Je grösser das Risiko ist, bei einer Straftat erwischt zu werden, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Straftat begangen wird. Sicherlich führt eine Verstärkung der formellen Überwachung durch Polizeikräfte oder auch mittels Videoüberwachung zu einer Reduktion der Kriminalität. Diese Form der Überwachung ist jedoch teuer und deshalb vor allem für Hotspots geeignet. Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz von sogenannten Platzmanagern. Angestellte üben hierbei zusätzlich zu ihrer eigentlichen Funktion eine gewisse Überwachungsfunktion aus. Der Kontrolleur kann beispielsweise in Zügen neben der Kontrolle der Tickets auch die Zugabteile gegen Vandalismus und Gewalt bewachen.

Weiter kann man die natürliche Bewachung durch zufällig anwesende Personen fördern. Gemäss dem *Crowe-Zahm Mixing Principle* (Crowe & Zahm, 1994) soll man sichere Aktivitäten an einem unsicheren Ort platzieren und unsichere Aktivitäten an einem sicheren Ort. Wählt man beispielsweise den Standort des

Jugendtreffs an einem Ort, an dem sich abends viele Erwachsene aufhalten, so können diese als Beschützer potentieller Opfer fungieren und Gewaltdelikte unter Jugendlichen durch ihre pure Präsenz reduzieren.

Raubüberfälle auf Läden (z.B. Tankstellenshops) können verhindert werden, indem man die Sicht von aussen in den Laden frei hält und so das Risiko, dass der Täter, während er im Laden steht und das Personal bedroht, von aussen beobachtet wird, erhöht. Ebenfalls in diese Kategorie fällt die Beleuchtung von dunklen Plätzen und Orten, welche ebenfalls das Risiko, dass der Täter von zufällig anwesenden Personen beobachtet wird, erhöht.

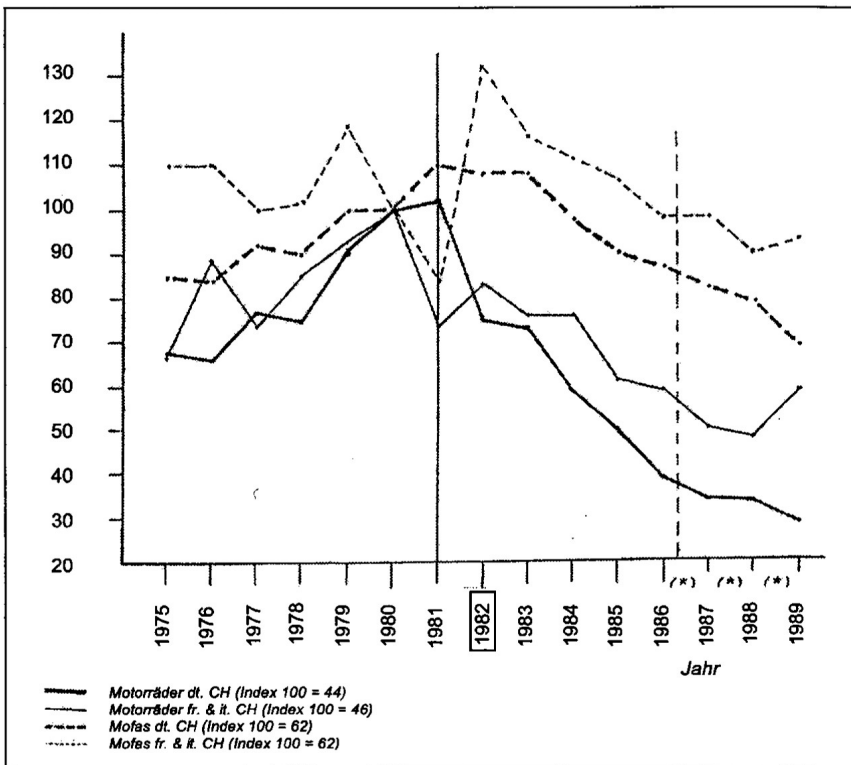


Abbildung 9: Entwicklung der Diebstähle von Motor- und Motorfahrrädern in der Schweiz zwischen 1975 und 1989 (Index 1980 = 100). Quelle: Dell'Ambrogio (1992).

Indem die Anonymität an gewissen Orten reduziert wird, kann man ebenfalls das Entdeckungsrisiko nach einer Straftat erhöhen. Eine Ausweisungspflicht in

Einrichtungen, die von Jugendlichen frequentiert werden (z.B. Sportanlagen) führt dazu, dass sich die Jugendlichen weniger anonym fühlen und ihr Gefühl steigt, dass sie nach Verüben einer Straftat identifiziert werden könnten.

Vor 40 Jahren (1982) wurde in der Schweiz die Helmtragepflicht für Motorräder eingeführt. Das eigentliche Ziel dieser Massnahme war die Erhöhung der Verkehrssicherheit, es zeigte sich jedoch auch eine unerwartete positive Nebenwirkung: Es gab einen markanten Rückgang der Diebstähle von Motorrädern (Abbildung 9). Diebstähle von Motorrädern geschehen häufig spontan, wenn jemand einen fahrbaren Untersatz für eine zurückzulegende Strecke benötigt, und so haben potentielle Täter in den allermeisten Fällen keinen Helm dabei. Früher war das kein Problem, mit einer Helmtragepflicht fällt der Täter ohne Helm jedoch sofort auf und wird von der Polizei kontrolliert. Das Entdeckungsrisiko steigt und demzufolge nehmen die Diebstähle ab (Dell'Abrogio, 1992). Dies ist ein eindrückliches Beispiel für eine unerwartete situative Präventionsmassnahme.

c) *Reduktion des Gewinns*

Jede kriminelle Handlung bedeutet für den Täter einen Gewinn. Dieser Gewinn besteht jedoch längst nicht immer aus einem materiellen Wert, auch ein Rauschzustand, sexuelle Befriedigung, Rache, Anerkennung durch Kollegen oder die Spannung/Aufregung während der Tatausführung sind mögliche Belohnungen, die eine Person dazu bringen, ein kriminelles Verhalten zu zeigen. Eine effektive Massnahme zur Reduktion des Gewinns ist, mobile elektronische Geräte so umzurüsten, dass sie nur durch den rechtmässigen Besitzer verwendet werden können. Die Entsperrung des Mobiltelefons mit dem eigenen Fingerabdruck oder mittels Face-ID ist heutzutage bei Jugendlichen in der Schweiz bereits weit verbreitet, was Raubüberfälle mit dem Ziel, das Handy zu entwenden, weniger attraktiv macht.

d) *Reduktion von Provokationen*

Gedränge, Unbehaglichkeit in Bezug auf Platzverhältnisse oder auch eine grobe Behandlung kann bei Menschen Gewalt provozieren. Eine wichtige Kategorie der situativen Prävention ist folglich, solche Provokationen zu vermeiden. Mit effektiven Leitsystemen können beispielsweise Gedränge vor Discos oder in Gaststätten vor der Bar verhindert werden. In grossen Bahnhöfen kann versucht werden, Orte, wo Leute stehen und warten (Treffpunkte) und Orte, wo Leute in Bewegung sind (Verbindungswege), örtlich zu trennen. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit von Rempelen, die in Gewalttätigkeiten ausarten können.

In die Kategorie der Provokationsreduktionstechniken fällt auch die Broken Windows Theorie von Kelling und Wilson (1982), die besagt, dass Anzeichen von Unordnung wie Abfall am Boden, Graffitis an Wänden oder eben auch eine zerbrochene Fensterscheibe (von daher kommt der Name der Theorie) als auch offensichtliche Zeichen für Regelmissachtungen weitere Regelverletzungen nach sich ziehen. Neben generell unerwünschten Verhaltensweisen (z.B. Littering) kann es sich bei solchen Regelverletzungen auch um offiziell aufgestellte Verbote handeln. Personen halten sich weniger an aufgestellte Regeln, wenn weitere Regelverletzungen sichtbar sind (Keizer, Lindenberg & Steg, 2008).

e) *Beseitigung von Entschuldigungen*

Täter legen sich häufig Entschuldigungen zurecht, um ihre Taten zu rechtfertigen sowie Schuld- und Schamgefühle zu neutralisieren. Solche Entschuldigungen sind wahrscheinlich vor allem für Personen wichtig, die den alltäglichen Versuchungen nachgeben (speziell Jugendliche). Mit der konkreten Festlegung von Regeln resp. dem Aufstellen von klaren Instruktionen kann man verhindern, dass Leute behaupten, sie hätten nicht gewusst, dass ein bestimmtes Verhalten unerlaubt sei.

Eine weitere wichtige Technik zur Beseitigung von Entschuldigungen ist die Kontrolle von Alkohol und Drogen, da Kriminalität durch Alkohol und Drogen gefördert wird. Primär geht es hier um Konsum- und Verkaufsverbote von Alkohol an bestimmten Orten, an bestimmten Anlässen (z.B. an Fussballspielen), zu bestimmten Zeiten (z.B. nach 22 Uhr, wie das in einzelnen Kantonen vor allem der Westschweiz gilt) oder für bestimmte Personen (z.B. Jugendliche). Es gibt aber auch andere Reduktionsmassnahmen, der Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt. So kann beispielsweise an einer Party von Jugendlichen Bier nicht in Flaschen, sondern vom Fass abgegeben und so die konsumierte Menge pro Zeiteinheit verringert werden.

Häufig wird eine kriminelle Handlung nur begangen, weil die legale Alternative komplizierter, nicht verfügbar oder mit einem Mehraufwand verbunden ist. Massnahmen zur Erleichterung oder Erhöhung der Attraktivität von legalen Alternativen gehören deshalb ebenfalls zu den situativen Präventionsstrategien. So hat beispielsweise die Einführung der Antibabypille sowie die Gesetzesänderung, die Abtreibungen unter gewissen Umständen legalisiert hat, zu einer massiven Reduktion von Kindstötungen geführt (Killias, et al., 2011). Gerade im Hinblick auf Gewalt von und zwischen Jugendlichen sollte man sich

auch fragen, wie man den Jugendlichen ein friedliches Herumhängen mit Kollegen ermöglichen könnte, indem man ihnen einen geeigneten Ort zur Verfügung stellt, wo nur wenige kriminogene Gelegenheiten präsent sind.

Literaturverzeichnis

- Clarke, R. V. (1997). Introduction. In R. V. Clarke (Ed.), *Situational crime prevention. Successful case studies* (2nd ed., pp. 1–43). Albany, NY: Harrow and Heston.
- Cohen, L. E. & Felson, M. (1979). Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44, 588–608.
- Cornish, D. B. & Clarke, R. V. (2003). Opportunities, precipitators, and criminal decisions: A reply to Wortley's critique of situational crime prevention. In M. J. Smith & D. B. Cornish (Eds.), *Theory for practice in situational crime prevention* (Crime Prevention Studies, vol. 16, pp. 41–96). Monsey, NY: Criminal Justice Press.
- Crowe, T. D., & Zahm, D. L. (1994). Crime prevention through environmental design. *Land Development Magazine*, 7(2), 22–27.
- Dell'Ambrogio, P. (1992). *Législation sur le port du casque et vol de motocycles* (mémoire). Lausanne: Université de Lausanne, Institut de police scientifique et de criminologie.
- Felson, M., & Boba, R. (2010). *Crime and everyday life* (4th ed.). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Keizer, K., Lindenberg, S., & Steg, L. (2008). The spreading of disorder. *Science*, 322, 1681–1685.
- Kelling, G. L., & Wilson, J. Q. (1982). Broken windows. *Atlantic Monthly*, 249(3), 29–38.
- Killias, M., Kuhn, A., & Aebi, M. F. (2011). *Grundriss der Kriminologie: Eine europäische Perspektive* (2. A.). Bern, Schweiz: Stämpfli.
- Mayhew, P., Clarke, R. V., Sturman, A., & Hough, J. M. (1976). *Crime as opportunity* (Home Office Research Study No. 34). London, United Kingdom: Her Majesty's Stationery Office.
- Walser, S. (2013). *Freizeitverhalten und Gewalt bei Jugendlichen: Eine situative Perspektive* (Dissertation). Zürich: Universität Zürich, Kriminologisches Institut.
- Walser, S., & Killias, M. (2009). *Jugenddelinquenz im Kanton St. Gallen*. (Bericht zuhanden des Bildungsdepartements und des Sicherheits- und Justizdepartements des Kantons St. Gallen). Zürich: Universität Zürich, Kriminologisches Institut.

Surplus – ein Koordinations- und Präventionsprojekt in der Stadt Zürich

Martina Schneider*

Inhalt

I.	Einleitung	87
1.	Was ist Surplus?	87
a)	Ausgangslage	87
b)	Entstehung Surplus	88
c)	Ziele	89
2.	Rückblick Surplus 2020 und 2021	90
a)	Erscheinung Surplus	91
II.	Wissenschaftliche Einbettung	91
1.	Theoretische Grundlagen von Surplus	91
2.	Der situative Ansatz von Prävention	91
III.	Zusammenfassung und Ausblick	94
	Literaturverzeichnis	95

I. Einleitung

i. Was ist Surplus?

a) *Ausgangslage*

Ende 2018 wohnten 428'737 Personen in der Stadt Zürich und bis 2035 wird eine Zunahme auf 505'000 Personen erwartet. Der Druck auf den öffentlichen Raum nimmt stetig zu und Nutzungskonflikte zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen gehören zu einer vielfältigen, wachsenden Stadt.

Der öffentliche Raum ist im Zuge der 24-h-Gesellschaft, aufgrund baulicher Verdichtungen und der Verjüngung der Stadtbevölkerung zu Aufenthalts- oder Möglichkeitsraum geworden. Verschiedene Interessen erzeugen Reibung oder sogar Konflikte. Gerade Jugendliche und junge Erwachsene sind auf öffentlichen Raum als Begegnungs- und Integrationsraum angewiesen.

* Stellvertretend für und mit grossem Dank an alle Mitwirkenden im Projekt Surplus, insbesondere Christian Fischer, dessen Initiative und Arbeit Surplus zugrunde liegt.

Für Jugendliche und junge Erwachsene ist es eine Herausforderung, sich in einem kompetitiven Umfeld und gegenüber Erwachsenen durchzusetzen. Sie haben im Durchschnitt noch eher wenig Erfahrung und Kompetenzen im Umgang mit Konflikten. Entsprechend ist Gewalt aus ihrer Sicht *eine* Option, den eigenen Emotionen und Bedürfnissen Raum zu verschaffen. Rivalitäts- und Konkurrenzverhalten ist in allen sozialen Kontexten vorhanden und grundsätzlich nicht räumlich gebunden. Gewalt kann im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol und anderen Substanzen eskalieren.

Im Sommer 2018 trafen sich vermehrt Jugendliche und junge Erwachsene in Gruppen in den Seeanlagen am Utoquai. Dabei kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Anwesenden aber auch zu Ausschreitungen gegenüber der Polizei, was besonders im Herbst 2018, sowie im Frühling und Sommer 2019 in den medialen Fokus geriet. Kurzfristig hat die Stadt darauf mit unterschiedlichen Massnahmen reagiert: Repressive Massnahmen (erhöhte Polizeipräsenz, Wegweisungen, Verzeigungen), präventive Massnahmen (erhöhte sip züri Präsenz, Dialogteams im Einsatz) sowie begleitende bauliche Massnahmen (Licht und temporäre Videokamerainstallationen).

Aufgrund der gemeinderätlichen Interpellation 2019/226 vom 22. Mai 2019 zum Thema „zunehmende Ausschreitungen im Bereich Utoquai“ wurde am 13. November 2019 vom Stadtrat ein dringender Handlungsbedarf festgestellt und konstatiert, dass solche Orte im öffentlichen Raum nicht allein durch repressive Massnahmen bearbeitet werden sollen. Surplus, das schon vor der Interpellation entwickelt worden war, wurde damit formell verabschiedet.

b) Entstehung Surplus

Christian Fischer war 2018 noch Leiter von sip züri. In dieser Funktion gehörten Konflikte im öffentlichen Raum generell, aber auch ein „geladener“ Sommer – wie es 2018 einer war – zu seinem Tagesgeschäft. Entsprechend brachte er den Handlungsbedarf schon Ende 2018/Anfang 2019 in bestehenden Gremien ein, allen voran im Steuerungsausschuss Doppelpass, der sich mit Fangewalt im öffentlichen Raum Zürichs befasst. Gewalt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen war lange insbesondere im Umfeld von Fussballfans wahrnehmbar und sichtbar, deshalb war man in dieser Domäne schon deutlich näher am Thema dran als anderswo. Der Projektauftrag und dessen Steuerung wurde dann erst nach obenerwähnter Interpellation in die Struktur der Stadtratsdelegation „Stadtleben im öffentlichen Raum“ (SiÖR) überführt und war zuvor mehrere Monate dem Projekt Doppelpass angehängt. C. Fischer widmete sich ab Mai 2019 vollumfänglich der Projektleitung von Surplus und gab die Leitung von sip züri ab. So konnte Surplus genügend Fahrt aufnehmen, um

2019 pilotmässig und ab 2020 fest implementiert starten zu können. Surplus wirkte von Beginn an „saisonal“, also von Ende März oder Anfang April bis Anfang September, wenn es das Wetter zulässt, Abende oder ganze Nächte im Freien zu verbringen.

c) *Ziele*

Ursprünglich (zur Steuerungsausschuss Doppelpass Sitzung vom 5. April 2019) wurden die Hauptziele von Surplus folgendermassen definiert:

- Die Konfliktkompetenz der Zielgruppe/n ist gestärkt
- Die beteiligten verwaltungsinternen und -externen Organisationseinheiten haben eine gemeinsame Haltung gegenüber Fussballfans und Gewalt im Umfeld von Fussball
- Ein Haltungspapier für die beteiligten verwaltungsinternen und -externen Organisationseinheiten wird von den Projektmitgliedern erarbeitet. Diese Policy ist für alle Beteiligten verbindlich. Aufgaben und Handlungsrahmen werden abgesteckt und die Policy bildet die Grundlage für das Commitment weiterer Akteure.

Im Verlauf von 2019 wurden von den anfänglich Beteiligten bereits diverse Massnahmen, Aktionen und Interventionen ausprobiert. Die Erfahrungen wurden ausgewertet und in einem Massnahmenpaket gebündelt. Dieses wurde am 5. November 2019 dem Stab SiöR vorgestellt und bildete die Grundlage für Surplus 2020. Bereits im Verlauf des Jahres 2019 wurde festgestellt, dass die Dynamik am Utoquai keine signifikanten Verbindungen zum Fussball oder seinen Fans hatte. Das im Zusammenhang mit dem Steuerungsausschuss Doppelpass lancierte Präventionsprojekt Surplus wurde deshalb mit den bestehenden Gefässen, die sich im Sommer 2019 um den Utoquai bemüht hatten, zusammengeführt. Entsprechend wurden im Projektgremium Surplus, welches ab Januar 2020 monatlich tagte, eine gemeinsame Haltung formuliert, die von folgenden vier Pfeilern getragen wird:

<p>Der öffentliche Raum ist für alle da. Dieser Grundhaltung Rechnung zu tragen bedeutet, dass keine Nutzergruppe des öffentlichen Raums andere vertreiben darf.</p>	<p>Der öffentliche Raum ist im Zuge der 24-Stunden-Gesellschaft, baulicher Verdichtungen und der Verjüngung der Stadtbevölkerung zum Aufenthalts- oder Möglichkeitsraum geworden.</p>
<p>Gerade Jugendliche und junge Erwachsene sind auf öffentlichen Raum als Begegnungs- und Integrationsraum angewiesen.</p>	<p>Zudem wird anerkannt, dass insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene ihre Orte im öffentlichen Raum selber wählen.</p>

Surplus ist aktiv im öffentlichen Raum, tritt in den Dialog und erkennt Konfliktpotential, damit rasch auf spezifische Bedürfnisse reagiert werden kann. Surplus ist zuständig für die Vernetzung und Steuerung der beteiligten Institutionen innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung in Bezug auf Fragen zu Konflikten und Gewalt, respektive stadunverträglichem Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im öffentlichen Raum.

2. Rückblick Surplus 2020 und 2021

Konkret gestaltet sich Surplus noch immer so, dass Vertretungen der beteiligten Organisationseinheiten innerhalb und ausserhalb der Stadtverwaltung¹ einmal monatlich eine Sitzung abhalten und den Rahmen für Surplus schaffen. Dabei geht es um Austausch, Absprachen, strategische Entscheide und operative Rückmeldungen. Anfangs wurden dafür zusätzlich die vier Arbeitsgruppen Aufsuchende Sozialarbeit, Safe Space, Evaluation und Kommunikation gegründet. Diese konnten nach zwei erfolgreichen Surplussaisons wieder aufgelöst werden und das Gremium tagt nur noch im Plenum. Aufgrund der personellen Ressourcen, die Surplus bindet, hat man sich auf jährlich ca. 12 Surpluswochenenden in obengenannter Zeitspanne geeinigt. Ein Surpluswochenende bedeutet, dass die OJA Mobile Jugendarbeit Zürich, sip züri, Ein Bus und die Stadtpolizei mit mindestens einem Team in demselben Sozialraum präsent sind am Freitag- und Samstagabend zwischen ca. 19 – 01 Uhr, also insgesamt an rund 24 Abenden. An gewissen Abenden ist Saferparty Streetwork auch mit einem Team dabei, an anderen macht die SUP oder ein externer Präventionspartner neben Ein Bus eine Standaktion (zu den Themen Suchtprävention, Safer Use, Safer Sex, usw.). Es sind also physisch normalerweise 7-12 Fachpersonen zugegen in einem definierten Sozialraum. Diese treffen sich jeweils um 20 und 23 Uhr vor Ein Bus zu einem kurzen Briefing. Dabei geht es darum, eine gemeinsame Lageeinschätzung zu machen und abzustimmen, wer wo und bei welcher Gruppierung am Wirken ist.

2020 fanden alle Surpluseinsätze im Sozialraum Stadelhofen/Utoquai statt, der auch das Bellevue, den Sechseläutenplatz und die hohe Promenade einschliesst. 2021 hat man dann aufgrund einer merklichen Beruhigung des Utoquais und einer Verschiebung gewisser Jugendlichen in andere städtische Sozialräume zusätzlich zum Modell Surplus UTO das Modell Surplus FLEX ein-

¹ Das sind mittlerweile fünf aus dem Sozialdepartement: Verantwortlicher Quartieranliegen, sip züri, Ein Bus, Saferparty Streetwork und Projektleitung, drei aus dem Sicherheitsdepartement: Quartiersicherheit, Kreis 1 und Kommissariat Prävention, eine aus dem Schul- und Sportdepartement: Suchtpräventionsstelle (SUP), sowie Vertretungen von den ZGZ und der OJA Offene Jugendarbeit Zürich, sowie OJA Mobile Jugendarbeit Zürich.

geführt. Für Surplus FLEX definiert man an der Projektteamsitzung vor dem Einsatz den Einsatzort je nach Lageeinschätzung der verschiedenen Mitglieder.

a) *Erscheinung Surplus*

Surplus hat selbst keine Stellenwerte, kein Budget, kein Logo, usw. Es ging immer um eine gewinnbringende Koordination bestehender Angebote im öffentlichen Raum. Dass diese so heterogen sind, nicht nur im Auftritt (Polizeiuniform versus Privatkleider), sondern vor allem auch in der Arbeitsweise und Methodik, wurde als kritischen Erfolgsfaktor identifiziert. So wurde von Beginn an darauf gebaut, dass man ein gemeinsames Ziel verfolgt und sich an einer gemeinsamen Haltung orientiert. Entsprechend ist man im öffentlichen Raum auch nicht als Surplus erkennbar oder gekennzeichnet. Die im Sozialraum Anwesenden haben lediglich die Möglichkeit, den Bus, eine sip züri Patrouille, einen Streifenwagen, ein Team der OJA oder die kurzen Versammlungen vorgenannter Einheiten wahrzunehmen.

II. Wissenschaftliche Einbettung

1. Theoretische Grundlagen von Surplus

Surplus wurde aufgrund eines operativen Bedürfnisses geschaffen und vom ersten Moment an pragmatisch und konkret gedacht und greift auf Erfahrungen von im öffentlichen Raum bereits aktiven Sozialarbeiter:innen und Polizist:innen zurück. Der Idee von Surplus liegt direkt keine Forschung zugrunde. Vielmehr baut es auf sehr viel Knowhow zu Zürichs Sozialräumen auf, die von verschiedenen Personen eingebracht und von Christian Fischer in Surplus übersetzt wurde.

Das bedeutet nicht, dass man Surplus nicht wissenschaftlich untermauern oder das Vorgehen mithilfe soziologischer Theorien erklären kann. Im Gegenteil, je länger man sich mit Surplus und dessen Erfolgen und Misserfolgen befasst, desto deutlicher wird, dass sich Surplus implizit im von Lawrence E. Cohen und Marcus Felson begründeten „Routine Activity Approach“, respektive im situativen Kriminalpräventionsansatz, wiederfindet.

2. Der situative Ansatz von Prävention

Die Autoren Cohen/Felson argumentieren, dass es für Gewaltdelikte, in ihrer Theorie insbesondere Raubüberfälle, der Konvergenz der folgenden Elemente

bedarf: motivierte Täter(innen), geeignete Opfer und die Abwesenheit von „capable guardians against a violation“². Letzteres wurde verschiedentlich ins Deutsche übersetzt. Hier wird der Begriff Kümmerer verwendet, da es die Wirkung von den an Surplus beteiligten Organisationseinheiten als ebensolche am besten trifft.

Im Gegensatz zum personenzentrierten Ansatz der Prävention geht man hier also nicht davon aus, dass die Motivation und Mittel der Täterschaft alleine ausreichen, damit es zum Delikt kommt. Es müssen mindestens alle drei Elemente eintreten und zur Kriminalprävention genügt es, einen Faktor aus der Gleichung zu entfernen³. Zu den drei Minimalvoraussetzungen kommen dann noch andere moderierende Faktoren hinzu, die eine sogenannte Möglichkeitsstruktur für ein Delikt schaffen: Beispielsweise die Verfügbarkeit von Waffen oder das Intoxikationslevel der Täterschaft, welches die Hemmschwelle senkt, zur Tat zu schreiten⁴.

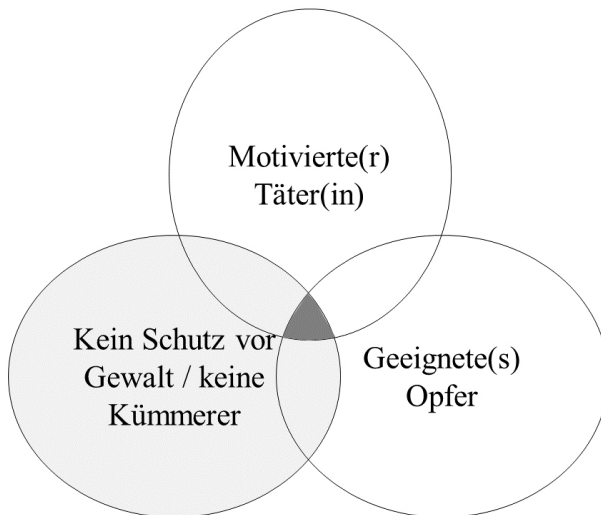


Abbildung 1: Die drei voraussetzenden Elemente für ein Delikt nach Cohen/Felson. Eigene Darstellung.

² Cohen/Felson, 589.

³ Cohen/Felson, 589.

⁴ Clarke, 12.

Cohen/Felson argumentieren, dass das Element der Kümmerer einen zu wenig hohen Stellenwert in der Analyse von sinkenden oder steigenden Kriminalitätsraten hat⁵.

Surplus deckt genau dieses Element ab. Gerade in Sozialräumen, wo es aufgrund der baulichen oder sozialen Gegebenheiten (wenig Licht, grosse Gruppen, dichtes Gedränge, Weitläufigkeit, usw.) unübersichtlich ist, kann es zu einem Vakuum an Kümmerern kommen, da es sich beispielsweise für ein Jugendsozialarbeitsteam nicht lohnt, sich in die Menge zu stürzen um zu versuchen, ein gutes Gespräch zu führen oder eine Polizeipatrouille als Bedrohung wahrgenommen wird. Surplus hat auf ein solches Vakuum, respektive die Ohnmacht jener, die aufgrund des Auftrags nicht auf einen anderen Sozialraum ausweichen, reagieren können.

Jugendliche und junge Erwachsene sind nicht für alle bei Surplus mitwirkenden Organisationen gleich gut erschliessbar. Umso besser also, dass Surplus heterogen aufgestellt ist und die Anwesenheit von Surplus so von mehr Personen wahrgenommen wird. Vielleicht ist ja die Jugendarbeiterin aus meinem Quartier dabei, oder ich erkenne die sip züri Uniform, da mir Leute in derselben Uniform schon einmal ein Wasser gegeben haben auf dem Nachhauseweg vom Ausgang. Oder ich fühle mich sicherer, wenn ich ein Polizeiauto sehe in der Nähe oder ein Bus, bei dem etwas Licht ist und ich auf eine Freundin warten kann.

So wird mit den physisch sichtbaren Elementen, allen voran der bei Surplus-einsätzen immer präsente Bus, ein Element geschaffen, was einerseits sehr bewusst als Safe Space genutzt werden kann, andererseits auch eine unaufdringliche Rauman eignung mit sich bringt. Zusammen mit den mobilen Elementen, die einen erkennbar, die anderen bekannt, ergibt sich eine natürliche Mischung aus Raum, wo die Jungen unter sich sind und ihre Grenzen austesten und Raum, in dem auch immer wieder Kümmerer da sind.

Auch wenn der Routine Activity Approach ursprünglich nur für die Erklärung für das Auftreten oder Ausbleiben von Raubüberfällen entwickelt worden ist, wurde er konzeptuell weiterentwickelt und zu einem allgemeingültigen Erklärungsansatz in der Kriminologie⁶. Einige Aspekte des Ansatzes lassen sich auch retrospektiv eins zu eins aus Surplus herauslesen und so ist es wenig erstaunlich, dass sich der Erfolg von Surplus mit der Befriedung gewisser Sozialräume eingestellt hat.

⁵ Cohen/Felson 604.

⁶ Krings/Felson, 4550.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Es bleibt festzuhalten, dass das Ziel von Surplus nie war, eine Theorie zu beweisen oder zu widerlegen, sondern eine reale Herausforderung im öffentlichen Raum der Stadt Zürich zu meistern. Nichtsdestotrotz würde Surplus in den Augen der Projektleiterin den Routine Activity Approach belegen, denn durch die Anwesenheit von den in Surplus beteiligten Organisationseinheiten als implizit auftretende Kümmerer fällt eine der von Cohen/Felson konstatierten drei Grundvoraussetzungen für das Geschehen eines Gewaltdelikts weg.

Die Messbarkeit der Wirkung von präventiven Massnahmen ist keine deutliche Angelegenheit. Ob sich die Lage am Utoquai *nur* wegen oder *unter anderem* wegen Surplus beruhigt hat, ist schwer auszumachen. Dass die SARS-Cov-2-Pandemie just zu Beginn der ersten Surplussaison ausgebrochen ist, schränkte den Vergleich mit anderen Sommern ein. Fakt ist, dass es seit dem Projektstart weder am Utoquai noch in anderen städtischen Sozialräumen ähnlich herausfordernde Lagen wie 2018 und auch 2019 gegeben hat.

Surplus hat es geschafft, agil zu bleiben und auf sich verändernde Situationen flexibel zu reagieren. Es wird weiterhin das Ziel sein, diese Anpassungsfähigkeit beizubehalten, denn die Dynamik im öffentlichen Raum wandelt sich mit den Generationen von Heranwachsenden – gewisse Problemstellungen verschwinden, während sich andere akzentuieren. Gleichzeitig hat Surplus in der Vernetzungsarbeit gute Grundsteine legen können, sodass man sich nicht nur im strategischen Projektgremium, sondern auch auf operativer Ebene kennt. Das bezieht sich nicht nur auf die Namen und Gesichter der Mitarbeitenden, sondern vor allem auch auf die verschiedenen Aufträge und Arbeitsmethodiken, was die Zusammenarbeit optimal zu komplementieren vermag.

In diesem Sinne ist Surplus am Osterwochenende 2022 in die dritte offizielle Saison gestartet und es wird sich zeigen, welches Fazit sich nach diesem Jahr anbietet, in dem es gar keinen Modus Surplus UTO mehr gibt, sondern vor jedem Einsatz neu entschieden wird, wo Surplus wirken soll am Folgewochenende. Surplus FLEX ist neu also die Norm – das widerspiegelt die Realität, in der sich Surplus bewegt und weiterentwickelt, sehr treffend.

Literaturverzeichnis

Clarke Ronald V., *Situational Crime Prevention: Successful Case Studies*, Boston 1992.

Cohen, Lawrence E./Felson Marcus, Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, *American Sociological Review* Aug., 1979, Vol. 44, No. 4, 588-608.

Kringen, Jonathan A./Felson Marcus, Routine Activities Approach, in: Bruinsma Gerben/Weisburd David (Hrsg.), *Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*, New York 2013, 4544-4551.

Influencer in Uniform

Michael Wirz

Inhalt

I.	Einleitung	97
II.	Internet-Community-Polizei (ICoP)	98
	1. Geschichte	98
	2. Erstes Schweizer Korps mit Social-Media-Auftritt	98
	3. Geburtsstunde der Internet-Community-Polizistinnen und Polizisten	99
	4. 2018 – 1. Schweizerische Konferenz zum polizeilichen Social-Media-Einsatz	101
III.	Erste Erfahrungen mit dem Netzwerk TikTok	102
	1. Warum TikTok?	102
	a) Wissenschaftliche Nutzungsdaten	102
	b) Erkenntnisse der Polizistinnen und Polizisten an der Front	103
	2. Pilotversuch im Jahr 2019	103
	3. TikTok als polizeilicher Dialogkanal der Stadtpolizei Winterthur	104
	4. Erste Erfahrungen	106
	a) Mehr Reichweite und Interaktion	106
	b) Hinaus aus der Filterblase!	106
	c) Inhalte	107
	d) Personen	108
IV.	Fazit	108
	Literaturverzeichnis	109

I. Einleitung

Die Sozialen Medien haben in den letzten Jahren die Polizeikommunikation verändert und teilweise revolutioniert. Bis weit nach der Jahrtausendwende stellte die Medienmitteilung, vornehmlich via Faxgerät versendet, das wichtigste externe Kommunikationsmittel der Polizei dar. Heute gehören Polizistinnen und Polizisten, die mit persönlichen Profilen auf verschiedenen Plattformen mit der Öffentlichkeit kommunizieren, zum Alltag.

Der vorliegende Text soll vor allem die Chancen dieser neuen Kommunikationsmittel aufzeigen und – am Beispiel der Stadtpolizei Winterthur – einen Einblick in die ersten Erfahrungen mit TikTok gewähren. Um den Rahmen nicht

zu sprengen, wird an dieser Stelle bewusst auf die Diskussion der normativen und rechtlichen Aspekte der Polizeikommunikation via Social Media verzichtet.

II. Internet-Community-Polizei (ICoP)

1. Geschichte

Die Soziale Medien fanden schon vor der Jahrtausendwende vermehrt Verbreitung.¹ Für die Polizeiarbeit in der Schweiz wurde das Thema jedoch vor allem mit dem unglaublichen Siegeszug von Facebook relevant.² Facebook California wurde im Juni 2004 gegründet, ab September 2006 wurde das Netzwerk für alle User geöffnet und bereits im Sommer 2008 zählte das Netzwerk 100 Millionen Nutzerinnen und Nutzer.³ Zu dieser Zeit wurde die Stadtpolizei Zürich denn auch zum ersten Mal direkt mit den polizeilichen relevanten Auswirkungen des Netzwerkes konfrontiert. Ein Trinkgelage, das über Facebook organisiert wurde, verursachte hohe Kosten.

Der erste Botellón in der Stadt Zürich, zu dem sich am 29. August 2008 rund 2500 junge Leute auf der Blatterwiese versammelten, belastet die Stadtkasse gehörig. Die Ausgaben für Putz-, Reparatur-, Sanitäts- und Sicherheitsdienste beliefen sich auf weit über 200 000 Franken.⁴

Zum Trinkgelage aufgerufen hatte ein Lehrling über Facebook. Dies führte zu Diskussionen innerhalb des Lagezentrums sowie der Führungsgremien der Stadtpolizei Zürich und zur Erkenntnis, dass sich das Polizeikorps mit dem Thema auseinandersetzen musste.

2. Erstes Schweizer Korps mit Social-Media-Auftritt

Gleichzeitig gab die extensive Nutzung von Facebook der Belegschaft innerhalb des Zürcher Stadtrats Anlass zur Besorgnis, was schliesslich dazu führte, dass dieser ein Jahr später, im Sommer 2009, den Zugriff auf Facebook für

¹ Vgl. Giere, 47.

² <www.facebook.com>.

³ Vgl. Damm, 14.

⁴ <https://www.nzz.ch/der_botellon_kostet_die_stadt_weit_ueber_200_000_franken-ld.552770>.

sämtliche städtischen Mitarbeitenden sperrte.⁵ Die Stadtpolizei Zürich erhielt kurz darauf aber eine Ausnahmegewilligung und war ab 1. November 2011 als erstes Korps in der Schweiz selbst auf Facebook und Twitter⁶ präsent. Dabei stützte sie sich auf die Ergebnisse der Master-Thesis⁷, die der Verfasser des vorliegenden Textes an der Hochschule für Wirtschaft Zürich eingereicht hatte.⁸

3. Geburtsstunde der Internet-Community-Polizistinnen und Polizisten

In den folgenden Jahren wurde das Konzept der Stadtpolizei Zürich umgesetzt und auf Grund der gemachten Erfahrungen stetig angepasst. Im Fokus der Weiterentwicklungen standen insbesondere die Chancen von persönlichen Profilen von Polizistinnen und Polizisten. Insbesondere in Grossbritannien setzten schon damals mehrere lokale Streifenpolizisten eigene Twitter-Profile im Rahmen des Community-Policings ein.⁹

Auf dem europäischen Festland experimentierte vor allem die finnische Polizei mit persönliche Social-Media-Accounts.¹⁰ Insbesondere der Kriminalkommissar Marko Forss erlangte in der Online-Community eine grosse Popularität. Gemäss eigenen Aussagen (und Wikipedia) wurde sein Spitzname „Fobba“ im finnischen Slang sogar zu einer Bezeichnung für „Polizei“.¹¹ Im Rahmen eines Arbeitsbesuchs bei Forss in Helsinki wurde das Konzept der finnischen Polizei näher betrachtet. Dabei stellte sich heraus, dass ein ähnliches Konzept auch in Zürich gewinnbringend umgesetzt werden könnte. Ein solches Pilotprojekt wurde in der Folge lanciert und der Quartierpolizist Patrick Jean, der damals im Fachbereich Kommunikation der Stadtpolizei Zürich ein Praktikum absolvierte, konnte als erster Internet-Community-Polizist (ICoP) der Schweiz ge-

⁵ Vgl. Medienmitteilung des Zürcher Stadtrates vom 26. August 2009, Stadtrat sperrt den Zugriff auf Facebook für städtische Angestellte, <https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/medien/medienmitteilungen/2009/090826h.html>.

⁶ <<http://www.twitter.com>>.

⁷ Wirz.

⁸ Vgl. Medienmitteilung der Stadtpolizei Zürich vom 1. November 2011, Durchgezogene Bilanz der Silvesternacht in Zürich.

⁹ Vgl. Wirz, 40.

¹⁰ Helsinki Police Departement, Police on social media, <<https://poliisi.fi/en/social-media>>.

¹¹ <https://fi.wikipedia.org/wiki/Marko_Forss>.

wonnen werden. Im Mai 2015 schaltete Jean seine Profile auf Facebook sowie auf Instagram auf und war fortan je zur Hälfte auf der Strasse und im Netz unterwegs.¹²



Abbildung 1: Das Bild eines Postings von ICoP Patrick Jean aus dem Jahr 2015, aufgenommen im MFO-Park, Oerlikon. (Quelle: Facebook-Profil von Patrick Jean, nicht mehr online.)

Die ersten Erfahrungen waren vielversprechend. Schon nach wenigen Monaten wurde Jean bei persönlichen Kontakten mit Jugendgruppen regelmässig erkannt, und die Jugendlichen zeigten keinerlei Berührungängste mit der Polizei im Internet. Immer wieder konnten auf diese Art und Weise Jugendliche beraten oder informiert werden. In der sechsmonatigen Pilotphase gewann Jean über 5000 Followers und Fans und führte rund 600 Dialoge.

Die Pilotphase hat gezeigt, dass eine grosse Nachfrage nach dieser Art von Community-Policing besteht und sich neue Möglichkeiten und Chancen für die moderne Polizeiarbeit ergeben.¹³

¹² Vgl. Ein Gruppen-Selfie mit dem Stadtpolizisten, Landbote vom 23. Juli 2015, <<https://www.landbote.ch/ueberregional/ein-gruppenselfie-mit-dem-stadtpolizisten/story/15529455>>.

¹³ Patrick Jean in einem Bericht des Online-Magazins „persönlich.com“ vom 5. Dezember 2015, Stapo Zürich, Der Internet-Community-Polizist bleibt im Einsatz <<https://www.persoelich.com/digital/der-internet-community-polizist-bleibt-im-einsatz-328570>>.

Im Jahr 2015 Entschied die Geschäftsleitung der Stadtpolizei Zürich auf Grund dieses erfolgreichen Resultats, das Modell „ICoP“ definitiv einzuführen.¹⁴ Ein Jahr später wurde das Konzept erweitert: Im Juli 2016 nahm mit Eleni Moschos die erste Internet-Community-Polizistin ihre Arbeit auf.¹⁵

4. 2018 – 1. Schweizerische Konferenz zum polizeilichen Social-Media-Einsatz

Am 20. September 2018 fand der „1. Social-Media-Gipfel für Polizei und Justiz“ zum Thema „Bürgernahe Polizeiarbeit in der digitalen Welt“ statt. Mitglieder aus 31 Polizeikorps und Vertreter der Justiz und der Sicherheit trafen sich in Winterthur. Dabei wurden neben Referaten auch verschiedene Workshops in kleineren Gruppen durchgeführt. Die Konferenz führte zu den folgenden zentralen Erkenntnissen:

- Zum Online-Community-Policing: Polizei und Justiz erlangen Aufmerksamkeit, wenn sie dort sind, wo die Bürgerinnen und Bürger sind. Eine Vernetzung unter den einzelnen ICoPs ist von entscheidender Bedeutung, da die Kontakte in den Sozialen Medien oft über die Gemeinde- oder Kantons-grenzen hinausreichen.
- Zu rechtlichen Aspekten: Solange niemand von den staatlichen Informationen ausgeschlossen wird, können Userinnen und User auch eingeschränkt (z. B. stummgeschaltet) werden. Die Urheber- und Persönlichkeitsrechte müssen stets genau eingehalten werden, da die Polizeikorps auch hier eine Vorbildrolle innehaben sollten. Selbst produzierte und als „Symbolbild“ gekennzeichnete Fotos bewähren sich.
- Zur Organisation: Eine integrierte Polizeikommunikation ohne Social Media ist inzwischen undenkbar. Soziale Medien haben mittlerweile auch eine wichtige Rolle im Rahmen der Einsatzbewältigung eingenommen und deren Nutzung geht weit über eine reine PR-Funktion hinaus. Die Kanalwahl ist äusserst zielabhängig.
- Zu Strategie & Konzeption: Organisationen brauchen für ihr Engagement im Social Web einen Plan. Mit einer ausgewogenen Kombination von online- und offline-Kommunikation gelingt der Dialog mit allen Zielgruppen.¹⁶

¹⁴ Vgl. Stadtpolizei Zürich <<https://www.persoendlich.com/digital/der-internet-community-polizist-bleibt-im-einsatz-328570>>.

¹⁵ Vgl. <<https://twitter.com/stadtpolizeizh/status/750946200401145856>>.

¹⁶ Vgl. Berneblog vom 25. September 2018, Rückblick: Social Media Gipfel für Polizei und Justiz, <<https://bernet.ch/blog/2018/09/25/rueckblick-social-media-gipfel-fuer-polizei-und-justiz/>>.

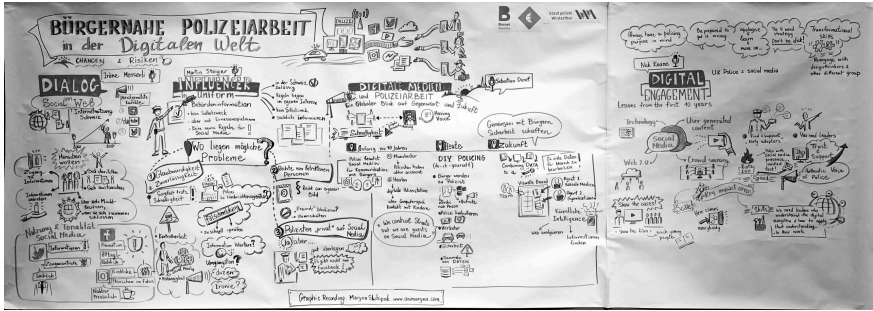


Abbildung 2: Das Zeichnungsprotokoll der Tagung. (Quelle: Konferenz-Visualisierung von Maryna Shchipak)

Im Nachgang zur Konferenz führten weitere Schweizer Polizeikörpers ICoPs ein, so zum Beispiel die Stadtpolizei Winterthur im Jahr 2018,¹⁷ die Kantonspolizei Basel-Stadt 2019¹⁸ und die Stadtpolizei Uster 2020.¹⁹

III. Erste Erfahrungen mit dem Netzwerk TikTok²⁰

1. Warum TikTok?

Als erstes Korps der Schweiz setzt die Stadtpolizei Winterthur seit 2019 neben den inzwischen in Polizeikreisen etablierten Netzwerken (Facebook, Instagram, Twitter, LinkedIn und YouTube) auch TikTok als Dialoginstrument ein. Der Entscheid zur Einführung gründete einerseits auf den wissenschaftlichen Daten zum Nutzerverhalten, andererseits auf den Erfahrungen der Polizistinnen und Polizisten an der Front.

a) Wissenschaftliche Nutzungsdaten

Eine gute Übersicht, welche Netzwerke von den Schweizer Jugendlichen genutzt werden, liefert die JAMES-Studie.²¹ Rund drei Viertel aller 12- bis 19-Jährigen waren im Jahr 2020 Mitglied bei TikTok. Das Netzwerk belegt damit bei

¹⁷ Vgl. <<https://www.instagram.com/winstapo2.0>>.

¹⁸ Vgl. Medienmitteilung der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 18. November 2019, Der erste Basler iCop geht online, <<https://www.polizei.bs.ch/nm/2019-der-erste-basler-icop-geht-online-jsd.html>>.

¹⁹ Vgl. Medienmitteilung der Stadtpolizei Uster vom 5. März 2020, Die Stadtpolizei Uster geht mit einer Polizistin auf Instagram online, <<https://www.uster.ch/archiv/870668>>.

²⁰ <www.tiktok.com>

²¹ Bernath et al.

den Mitgliedschaften in Sozialen Netzwerken nach Instagram und Snapchat Rang drei. Besonders beliebt ist das Netzwerk bei den 12- bis 15-Jährigen: In dieser Altersgruppe haben über 80% TikTok auf ihrem Handy installiert.²² Auffällig ist auch die starke Zunahme im Zeitvergleich: So hatten im Jahr 2018 erst 37% der Jugendlichen TikTok, oder wie es früher hiess: musical.ly, installiert. Bei der Nutzungshäufigkeit in den verschiedenen Altersgruppen lässt sich feststellen, dass TikTok häufiger genutzt wird, je jünger die Befragten sind.²³

b) Erkenntnisse der Polizistinnen und Polizisten an der Front

Die jüngsten Erfahrungen der Jugendpolizistinnen und -polizisten der Stadtpolizei Winterthur bestätigen die Erkenntnisse der JAMES-Studie. Bei ihren regelmässigen Schulbesuchen stellten sie fest, dass das Netzwerk TikTok auf den Pausenhöfen vermehrt eine Rolle spielte. Zusätzlich wurde ihnen vermehrt zugetragen, dass das Netzwerk auch missbräulich eingesetzt wird, zum Beispiel bei Mobbing-Fällen. Gleichzeitig beobachteten die Jugendspezialistinnen und -spezialisten wiederholt, dass sich die jungen Nutzerinnen und Nutzer in Videobeiträgen teilweise sehr freizügig präsentierten und sich dabei mutmasslich der potenziellen Gefahren (zum Beispiel durch Pädokriminelle) nicht bewusst waren.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse einerseits und die Wahrnehmungen der Jugendpolizistinnen und -polizisten andererseits führten dazu, dass die Stadtpolizei Winterthur eine die Notwendigkeit erkannte, sich in diesem Gebiet zu engagieren, respektive mögliche kommunikative Chancen sah.

2. Pilotversuch im Jahr 2019

Um Erfahrungen zu sammeln, entschied sich die Stadtpolizei Winterthur dazu, einen Pilotversuch durchzuführen und versuchsweise selbst im Netzwerk präsent und ansprechbar zu sein.²⁴ Die Verantwortlichen des Korps wollten damit herausfinden, ob seitens der Jugendlichen ein entsprechendes Bedürfnis besteht und der Kanal genutzt wird. Umgesetzt wurde der Versuch durch die auf

²² Vgl. Bernath et al., 37.

²³ Vgl. Bernath et al., 40.

²⁴ Vgl. 20min vom 29. März 2019, Polizei warnt vor TikTok und macht selbst mit, <<https://www.20min.ch/story/polizei-warnt-vor-tiktok-und-macht-selbst-mit-40630879034>>.

Instagram bereits etablierte Internet-Community-Polizisten Rahel Egli. Am 31. Januar 2019 veröffentlichte sie ihr erstes Video auf TikTok. Bereits dieser Kurzfilm wurde über 44 000 Mal angesehen und gegen 100 Mal kommentiert.²⁵

Zwischen Februar und Dezember 2019 veröffentlichte Egli 47 Beiträge, die jeweils zwischen rund 28 000 und 420 000 Mal angesehen wurden. Eine Ausnahme bildete ein Beitrag im Sommer: Am 6. Juli wurde ein kurzes Video veröffentlicht, in dem ein Schaf, das sich in einem Zaun verheddert hatte, befreit wurde.²⁶ Dieser Fall zeigte eindrücklich, wie viral ein einfaches Video weiterverbreitet werden kann. Es wurde bis heute über 11 Millionen Mal angesehen und 492 000 Mal mit „gefällt mir“ markiert.

Bei der Themenwahl der Videos wurde darauf geachtet, dass die Inhalte für die Dialoggruppe relevant sind. Die Inputs kamen aus der Jugendpolizei, aus anderen Diensten oder aus der Online-Community selbst.

Die zahlreichen Reaktionen und Kommentare auf die Beiträge zeigten rasch, dass ein grosses Interesse an den Inhalten der Polizei auf TikTok bestand. Ausserdem wurde die „TikTok-Polizistin“ Rahel Egli, die zu 50% als Streifenwagenfahrerin unterwegs war, auf der Strasse zunehmend von Jugendlichen erkannt und angesprochen. Auf Grund dieser guten Erfahrungen aus dem Pilotversuch entschied die Stadtpolizei Winterthur, das TikTok-Engagement ab 2020 fest einzuführen.

3. TikTok als polizeilicher Dialogkanal der Stadtpolizei Winterthur

Bis Sommer 2021 publizierte Egli 62 weitere Videos auf TikTok.²⁷ Sie beantwortete bis zu diesem Zeitpunkt hunderte Kommentare, machte Beratungen, erhielt aber auch Hinweise auf Straftaten und ermutigte Jugendliche mehrmals, ein Delikt anzuzeigen. Sie zog folgendes Fazit:

Die Arbeit auf TikTok wird sehr geschätzt, denn vielen Jugendlichen fällt es sehr leicht m auf diesem Kanal mit der Polizei in Kontakt zu treten. Das Themenspektrum ist dabei sehr breit: Es geht eigentlich um alles, was die Jugendlichen interessiert und beschäftigt. TikTok ist eine ideale Ergänzung zu den anderen Kanälen und zum direkten Kontakt mit den Jugendlichen auf der Strasse.²⁸

²⁵ <<https://www.tiktok.com/@winstapo2.0/video/6652690780957707526>>.

²⁶ <<https://www.tiktok.com/@winstapo2.0/video/6710586172348976389>>.

²⁷ <<https://www.tiktok.com/@winstapo2.0>>.

²⁸ Aussage von Internet-Community-Polizistin Rahel Egli, am 10. Mai 2022.

Nach über zwei Jahren und mehr als 100 Videos hat Rahel Egli den Wunsch geäußert, mittelfristig die Aufgabe als ICoP mindestens teilweise abzugeben. Seit August 2021 wird sie daher vom Streifenpolizist Thierry Hunziker unterstützt; der TikTok-Account wurde in der Zwischenzeit in @winstapo2.0 umbenannt.²⁹ Mittelfristig soll Hunziker Eglis Funktion übernehmen. Der Namenswechsel und auch das neue Gesicht hat in der Community keinerlei negative Reaktionen ausgelöst und auch die Followerzahlen deuten darauf hin, dass der Wechsel von der Community akzeptiert wurde.

TikTok hat sich als zusätzlicher Kanal bei der Stadtpolizei Winterthur inzwischen etabliert. Dies zeigen zum einen Gespräche mit Jugendpolizistinnen und -polizisten, die berichten, dass die Jugendlichen regelmässig erwähnen, den TikTok-Auftritt der Stadtpolizei zu kennen, zum anderen die zahlreichen Anfragen, die die Stadtpolizei auf diesem Kanal erreichen.



Abbildung 3: Die TikTok-Polizistin Rahel Egli mit einer Gruppe junger Fans. (Quelle: Eigene Aufnahme)

²⁹ <<https://www.tiktok.com/@winstapo2.0>>.

4. Erste Erfahrungen

a) *Mehr Reichweite und Interaktion*

Eine Stichprobe zeigt, dass die Reichweite der Postings der Stadtpolizei Winterthur auf TikTok deutlich grösser sind als auf Instagram:

- Ein Video zum Thema „Messer“, das am 22. November 2019 auf beiden Plattformen TikTok und Instagram publiziert worden war, wurde auf Instagram 5591 Mal angesehen und 32 Mal kommentiert.³⁰ Das gleiche Video wurde auf TikTok 131 000 Mal angesehen und 239 Mal kommentiert.³¹
- Ein Posting zum Thema „Pyrotechnische Gegenstände“ vom 6. Juli 2021 wurde auf Instagram 6440 Mal angesehen und 30 Mal kommentiert.³² Dasselbe Video wurde auf TikTok 115 000 Mal abgespielt und 316 Mal kommentiert.³³
- Ein Kurzfilm zum Thema „Mofa“ vom 1. April 2022 führte auf Instagram zu 1426 Aufrufen und 7 Kommentaren.³⁴ Dasselbe Video wurde auf TikTok über 90 000 Mal abgespielt und 746 Mal kommentiert.³⁵

b) *Hinaus aus der Filterblase!*

Anders als beispielsweise bei Facebook und Instagram, werden Postings bei TikTok nicht in erster Linie den Followers gezeigt, sondern aufgrund eines Algorithmus all jenen Personen, die mutmasslich am entsprechenden Inhalt interessiert sind. TikTok selbst beschreibt das Prinzip auf der eigenen Website wie folgt:

When you open TikTok and land in your For You feed, you're presented with a stream of videos curated to your interests, making it easy to find content and creators you love. This feed is powered by a recommendation system that delivers content to each user that is likely to be of interest to that particular user.³⁶

Dieses Verfahren führt dazu, dass mit TikTok Dialoggruppen erreicht werden können, die nicht ohnehin schon an der Polizeiarbeit interessiert sind (wie das

³⁰ <<https://www.instagram.com/p/B5KSkqLAGbu/>>.

³¹ <<https://www.tiktok.com/@winstapo2.0/video/6762073244204928262>>.

³² <https://www.instagram.com/p/CQ_LNtBj0Mo/>.

³³ <<https://www.tiktok.com/@winstapo2.0/video/6982103969795411201>>.

³⁴ <<https://www.instagram.com/p/Cb0IVnJqcDs/>>.

³⁵ <<https://www.tiktok.com/@winstapo2.0/video/7081666229764640005>>.

³⁶ <<https://newsroom.tiktok.com/en-us/how-tiktok-recommends-videos-for-you>>.

bei den Followers bei Instagram der Fall ist). Dies wiederum bietet die Chance, mit diesen Personen einen Dialog aufzubauen. Gleichzeitig werden so aber auch Leute konfrontiert, die den Kontakt zur Polizei eigentlich gar nicht gesucht hatten, was in Einzelfällen auch zu einer ablehnen Haltung gegenüber diesen Postings führen kann.

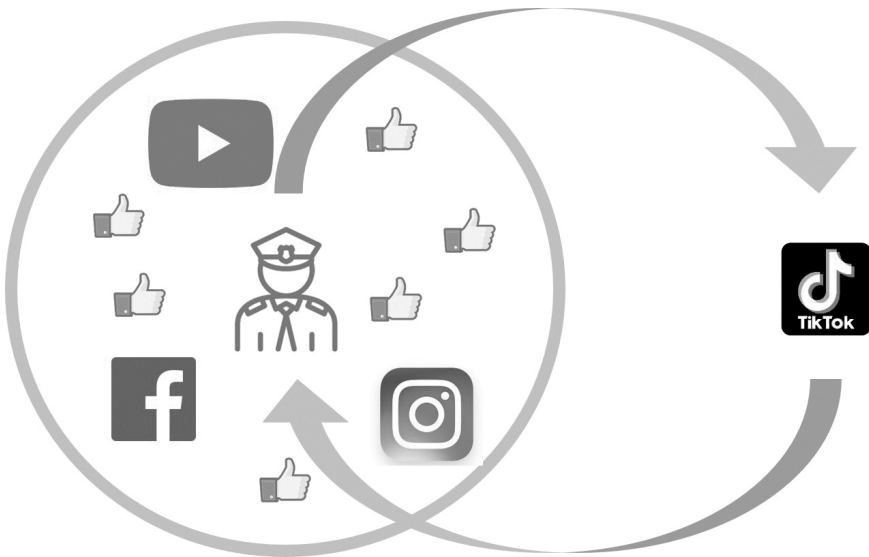


Abbildung 4: Mit TikTok werden neue Dialoggruppen erreicht. (Quelle: Eigene Grafik)

c) Inhalte

Das Ziel des TikTok-Einsatzes der Stadtpolizei Winterthur ist neben Vertrauensbildung vor allem Prävention und Information. Hier zeigt sich, dass insbesondere jene Themen, die die Jugendlichen persönlich beschäftigen, gut funktionieren. Das heisst, oft geteilt und kommentiert werden. So stiessen beispielsweise Beiträge zu online-Delikten, zum Strassenverkehr, zu Waffen oder auch zu aktuellen lokalen Ereignissen (z. B. Schulsilvester oder Halloween) auf grosses Interesse. Weniger erfolgreich war das Weiterverbreiten von bestehenden Kampagnen wie zum Beispiel gegen illegale Gewaltvideos.³⁷

³⁷ <<https://www.tiktok.com/@winstapo2.0/video/6970982024324582661>>.

d) *Personen*

Wirkungsvolle polizeiliche Kommunikation über persönliche Profile funktioniert am besten persönlich, authentisch und aktuell. Es hat sich gezeigt, dass das individuelle Engagement, das Fingerspitzengefühl und auch die Offenheit jener Polizistinnen und Polizisten, die die Profile betreiben, die entscheidenden Erfolgsfaktoren darstellen.

IV. Fazit

Im Jahr 2020 lasen nur 17% der Jugendlichen online-Tageszeitungen (täglich oder mehrmals wöchentlich), aber 92% nutzten Soziale Medien.³⁸ Diesem Umstand müssen die Polizeikorps Rechnung tragen, wenn sie den Kontakt zu einer wachsenden Dialoggruppe nicht verlieren wollen. Das bedeutet, dass beispielsweise die Polizei im Kanton Zürich ihren gesetzlichen Präventionsauftrag³⁹ nur dann wirkungsvoll wahrnehmen kann, wenn sie die entsprechenden Dialoggruppen auch tatsächlich erreicht.

Diese Herausforderung ist jedoch nicht neu. Denn es gehört seit jeher zu den Aufgaben der Polizeikorps, sich agil zu verhalten, gesellschaftliche Veränderungen zu antizipieren und das eigene (Kommunikations-)Verhalten entsprechend anzupassen.

Mit Polizistinnen und Polizisten, die persönliche Profile in verschiedenen Netzwerken betreiben, ist es möglich, diesen Anforderungen ein Stück weit gerecht zu werden. Sie schaffen für eine wachsende Dialoggruppe eine niedrigere Zugangschwelle und treten als vertrauensvolle Gesprächspartnerinnen und -partner auf Augenhöhe auf. Damit ermöglichen sie nicht nur wirkungsvolle Polizeiprävention, sondern unterstützen mit ihrer Präsenz sämtliche Aspekte der Polizeiarbeit.

³⁸ Vgl. Bernath et al., 20.

³⁹ § 7 Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich vom 29. November 2004 (POG, SR 551.1).

Literaturverzeichnis

Bernath Jael et al. jAMES Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz, Zürich 2020.

Damm Thiemo, Facebook im Einsatz der unternehmerischen Kundenkommunikation, MA-
Thesis, Hamburg 2014.

Giere Katrin, Grundrechtliche Einordnung sozialer Netzwerke vor dem Hintergrund des
Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), Baden-Baden 2021.

Wirz Michael, Polizei 2.0 – Social Media als Dialoginstrument für Blaulichtorganisationen,
Zürich 2011.

(Jugend-)Strafrecht und Prävention - ein Widerspruch?*

Sven Zimmerlin/Nicole Holderegger

Inhalt

I.	Strafrecht und Prävention im Allgemeinen	111
1.	Einleitung	111
2.	Der Dreiklang des schweizerischen Rechts und seine verschiedenen Ausprägungen	112
3.	Strafzwecke im Erwachsenenstrafrecht	114
II.	Strafrecht und Prävention im Jugendstrafrecht	117
1.	Strafzwecke im Jugendstrafrecht	117
2.	Erziehung und Schutz (Art. 2 JStG) als Handlungsmaxime	119
3.	Jugendstrafrechtliche Sanktionen (Art. 12 ff. JStG) und dualistisch-vikariierendes System	120
4.	Jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Zürcher Praxis	124
III.	Fazit	125
	Literaturverzeichnis	126

I. Strafrecht und Prävention im Allgemeinen

i. Einleitung

Strafrecht und Prävention sind Begriffe, die man heute nicht mehr oft zusammen hört. Strafrecht wird vielmehr mit Repression in Verbindung gebracht. Stark vereinfacht und durchaus antagonistisch wird von den „bösen“ Strafverfolgungsbehörden, welche die Menschen sanktionieren, gesprochen, im Gegensatz zu den „guten“ Präventionsakteuren, welche die Menschen vom Delinquieren abhalten sollen. So simpel ist die Sache natürlich nicht, weshalb sich ein Blick auf das Verhältnis von Strafrecht und Prävention durchaus lohnt, mit Blick auf das Thema der Tagung – Jugendliche und junge Erwachsene im urbanen Umfeld als Fokus der Kriminalprävention – besonders auch für das Verhältnis von Jugendstrafrecht und Prävention.

* Erschienen in der Zeitschrift „Sicherheit & Recht“, 2/2022, 66 ff.

2. Der Dreiklang des schweizerischen Rechts und seine verschiedenen Ausprägungen

Eine strafrechtliche Abhandlung mit einem Hinweis auf das Zivilgesetzbuch¹ zu beginnen, ist zugegebenermassen eher ungewöhnlich. Der hehre Grundsatz von *Gesetzesrecht*, *Gewohnheitsrecht* und *Richterrecht*, den das ZGB seit mehr als 100 Jahren statuiert, soll uns jedoch als Illustration für eine Entwicklung dienen, die sich zunehmend auch im Strafrecht abzeichnet, nämlich: Was das Gesetz sagt, was die Staatsanwaltschaften und Gerichte daraus machen und was die Lehre (Rechtswissenschaft) dazu meint, ist nicht immer kongruent.

Wenn Art. 1 Abs. 1 ZGB zunächst festhält, dass das Gesetz auf alle Rechtsfragen Anwendung findet, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält, so ist mit der modernen Methodenlehre zu konstatieren, dass selbst ein klarer Wortlaut der Auslegung bedarf, es mithin keinen Gegensatz zwischen Wortlaut und Auslegung gibt; „Gesetz“ ist insoweit nichts anderes als das ausgelegte Gesetz.² Dass dies auch für das Strafgesetzbuch³ gelten muss, leuchtet ohne Weiteres ein.⁴

Anders verhält es sich bei Abs. 2 derselben Vorschrift: Im Strafrecht gibt es bekanntermassen kein *Gewohnheitsrecht* (Art. 1 StGB) und eigentlich auch kein *Richterrecht*, jedenfalls kein solches *praeter legem* zuungunsten des Täters.⁵ Aus strafrechtlicher Sicht annähern kann man sich dem Einleitungsartikel des Zivilgesetzbuches immerhin wieder mit dessen Abs. 3: Das Gericht folgt bewährter *Lehre und Überlieferung* – zwar nicht bei der vom Legalitätsprinzip untersagten freien Rechtsfindung, wohl aber bei der Auslegung innerhalb des Gesetzes.⁶

Mag der Dreiklang von Art. 1 ZGB somit uneingeschränkt nur für das Privatrecht gelten, so weist er doch auf drei wesentliche Rollen hin, welche die Jurisprudenz auch im Bereich des Strafrechts auszeichnen: Die Rechtsetzung durch das Parlament und das Volk, die Rechtsanwendung durch – in unserem Bereich – die Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte sowie die Rechtswissenschaft, d.h. das Schrifttum in Lehrbüchern, Kommentaren und Aufsätzen.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210).

² OFK ZGB-Schwander, Art. 1, N 2 und N 5.

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0).

⁴ Nach BK ZGB I-Emmenegger/Tschentscher, Art. 1, N 95 und N 105, hat die Bestimmung von Art. 1 ZGB in all ihren Teilgehalten Rechtsgrundsatzqualität.

⁵ Trechsel/Noll/Pieth, 49 f.; vgl. auch BK ZGB I-Emmenegger/Tschentscher, Art. 1, N 116 ff.

⁶ BGE 127 IV 198 E. 3.b.bb S. 203: Auslegung von Art. 189 Abs. 1 StGB über den Wortlaut hinaus, gestützt auch auf die Lehre.

Dies zu betonen, besteht insoweit Anlass, als die Diskrepanzen zwischen den drei genannten Akteuren eher zu- denn abzunehmen scheinen, insbesondere jene zwischen Lehre und Praxis. In der Tat ist es nicht immer ganz einfach, eine stabile Brücke zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung zu schlagen. Von zentraler Bedeutung wäre es indes gleichwohl; denn, wie Peter Forstmoser zurecht anmerkt, ist „eine Theorie, die die Praxis übergeht, wertlos, eine Praxis, die ihre Bedingungen nicht reflektiert, allerdings auch“⁷.

Um diesen Befund anhand eines Beispiels aus dem Strafrecht im weiteren Sinne zu erläutern, i.e. aus dem Strafprozessrecht: Gemäss Gesetz, Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO⁸, sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft unter anderem zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie: (...) c. durch schwere Verbrechen und Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Wiederholungsgefahr). Desgleichen erlaubt Art. 221 Abs. 2 StPO Haft auch dann, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr). Die Praxis fährt hier eine harte Linie: Sind schwere Delikte zu befürchten, verzichtet das Bundesgericht beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO) *contra verba sed secundum rationem legis* auf das Vortatenerfordernis.⁹ Und beim Haftgrund der Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO), wo bereits der Gesetzeswortlaut keine bereits begangene Tat verlangt, lässt es eine konkludente Drohung genügen. Zudem dürfe, so das Bundesgericht, bei einer zu befürchtenden vorsätzlichen Tötung an die Annahme der Ausführungsgefahr kein allzu hoher Massstab angelegt werden; anders entscheiden hiesse, das potentielle Opfer einem nicht verantwortbaren Risiko auszusetzen.¹⁰

Nun, aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden, auch der Jugendstrafverfolgung, ist diese weite Auslegung über den Gesetzeswortlaut hinaus aus Sicherheitsgründen an sich durchaus zu begrüssen. Aus der Optik der Lehre ist das höchstrichterliche Verdikt indessen heikel, und auch von Strafverteidigerinnen wird dieses Vorgehen nicht ganz zu Unrecht beanstandet; sie weisen regelmässig darauf hin, dass die Auslegung am Wortlaut des Gesetzes sehr wohl eine Grenze kenne, nachgerade im Strafrecht. Einzelne Sätze schlicht aus dem Gesetzestext zu streichen („nachdem sie bereits früher gleichartige Strafta-

⁷ Forstmoser/Ogorek/Schindler, 132.

⁸ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).

⁹ BGE 137 IV 13 E. 3 S. 18 f.

¹⁰ BGE 137 IV 339 E. 2.4 S. 340.

ten verübt hat“), obgleich sie Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen statuieren, sei hoch problematisch. Konzise auf den Punkt gebracht hat diese Ambivalenz Marc Forster: „Die betreffende Lückenfüllung durch die Justiz erscheint zwar rechtsstaatlich problematisch [...], sie war aber sachlich und kriminalpolitisch dringend geboten; die Lücke sollte [...] vom Gesetzgeber geschlossen werden.“¹¹

Das Beispiel der Wiederholungs- und Ausführungsgefahr war nicht zufällig gewählt. Tatsächlich zeichnet sich seit einiger Zeit ab, dass sich das Strafrecht zusehends in Richtung Präventionsstrafrecht entwickelt. Erwähnt seien – wiederum beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Möglichkeit, DNA-Profile für Nicht-Anlass-Delikte zu erheben (Art. 255 Abs. 1 StPO) oder Tätigkeits-, Rayon- und Kontaktverbote zu verfügen (Art. 67 ff. StGB, Art. 16a JStG¹²). Der Gesetzgeber kommt damit dem kriminalpolitischen Druck nach, etwas für die Sicherheit der Bevölkerung zu tun; die Rechtsanwender schicken sich an, die neuen Vorschriften zu vollziehen, während die Wissenschaft erhebliche Bedenken äussert, zumal wenn das Strafrecht zur Gewährleistung von Sicherheit herhalten soll.¹³

3. Strafzwecke im Erwachsenenstrafrecht

Dass die Doktrin sich kritisch mit der aktuellen Gesetzgebung und -anwendung auseinandersetzt, gehört zu ihren Aufgaben, es entspricht geradezu ihrer Mission. Der Fairness halber muss hier freilich angefügt werden, dass auch sie im historischen Längsschnitt erheblichen Wellenbewegungen unterworfen ist.

Früher galt es als fortschrittlich, im Zusammenhang mit Strafrecht von Prävention zu sprechen. So hielt Winfried Hassemer, ehemaliger Vizepräsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts und Träger des Verdienstkreuzes der Bundesrepublik Deutschland, vor nicht allzu langer Zeit das Folgende fest: „Es war den Hellereu unter uns [in den 1960er Jahren] nämlich völlig klar, wo die richtigen Bataillone standen: die von gestern und vorgestern trugen die Fahne ‘Repression’ vor sich her und hatten Schilder im Gepäck, auf denen Vergeltung oder Sühne stand. Die von heute und morgen und übermorgen marschierten unter ‘Prävention’ und redeten von ‘Abschreckung’ und

¹¹ BSK StPO-Forster, Art. 221, N 15.

¹² Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG, SR 312.1).

¹³ Vgl. nur Coninx, 25 ff., insb. 27 ff., mit Blick auf den Umstand, dass vermehrt sichernde spezialpräventive Sanktionen, also gewisse Massnahmen, angeordnet werden, nicht mehr nur retrospektiv orientierte Strafen; zum Ganzen ausführlich Zimmerlin, 228 ff., insb. 232 ff. (m.w.H.).

‘Besserung’¹⁴. Mit anderen Worten: Jedenfalls in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts galt es noch als fortschrittlich, die präventive Ausrichtung des Strafrechts zu betonen, während Retaliation als archaisch und rückständig betrachtet wurde.

Heute muss man sich mit der Auffassung, Strafrecht verfolge zumindest auch präventive Zwecke, schon fast als Sicherheitsfanatiker beschimpfen lassen, verhält es sich im aktuellen wissenschaftlichen Diskurs doch genau umgekehrt: „Wenn Strafrecht qua Strafrecht tatsächlich etwas schützt, dann sind es unsere Erwartungen bzw. das Vertrauen in die Rechtsregeln oder die Rechtsregeln als Ganzes“¹⁵, heisst es. Oder auch: „Sicherheit ist kein Ziel des Strafrechts“¹⁶. Günter Stratenwerth ortete gar einen Missbrauch des Strafrechts: „Das Strafgesetz [ist] zur Manövriermasse politisch angeleiteter Manipulation geworden. [...] Was hier begegnet, ist klare Missachtung der besonderen Dignität, die das Strafgesetz in unseren Augen haben sollte, seine mehr oder minder opportunistische Benutzung zu fast beliebigen Zwecken“¹⁷. Strafrecht, so der sinngemässe Gang der Argumentation, sei eben nicht Polizeirecht, und wenn man Bestimmungen zur Gefahrenabwehr oder Störungsbeseitigung in das Strafgesetzbuch oder die Strafprozessordnung aufnehme, dann entfremde man die Gesetzgebung in diesem Bereich von ihrem eigentlichen Zweck.

Diese Sichtweise führt uns nun aber geradewegs zur Frage, welchen Zweck dem staatlichen Strafen in der heutigen Zeit überhaupt zukommt bzw. zukommen soll. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass die Diskussion über Strafzwecke eigentlich so alt ist wie das Strafrecht überhaupt. Immerhin sind indessen die Strafzwecke heute ein wenig stärker ausdifferenziert als noch zu Beginn der modernen Strafgesetzgebung. Die Rede ist zunächst von den absoluten Strafzwecken der Vergeltung und Sühne, also des Schuldausgleichs; absolut in dem Sinne, dass mit ihnen keine weiteren prospektiven Absichten verfolgt werden, sondern nur retrospektiv, wenn man so will, „Rache“ am Täter geübt wird. Demgegenüber verfolgen die relativen Strafzwecke weitere Ziele, als da wären: Die Stärkung des Vertrauens der Gesellschaft in die Rechtsordnung (positive Generalprävention), die Abschreckung der Allgemeinheit vom Delinquieren (negative Generalprävention), die Besserung und Resozialisierung des Täters (positive Spezialprävention) und der Schutz der Allgemeinheit vor dem Täter (negative Spezialprävention).¹⁸

¹⁴ Hassemer, 130.

¹⁵ Niggli/Maeder, 455.

¹⁶ Niggli/Maeder, Sicherheit, 4.

¹⁷ Stratenwerth, 123 und 126.

¹⁸ Vgl. Stratenwerth, AT I, § 2, N 8 ff. und N 15 ff.

Wer gegenwärtig also sagt, das Strafrecht verfolge keine präventiven Absichten, der müsste sich konsequenterweise ausschliesslich zu den absoluten Strafzwecken bekennen, was in der herrschenden Lehre so uneingeschränkt natürlich niemand tut. Vielmehr ist es eine Minderheit in der Literatur, die darlegt, dass auch das geltende Recht – sei es in der Schweiz oder etwa in Deutschland – durchaus ebenfalls, wenn nicht gar vorwiegend, präventive Zwecke verfolgt. Johannes Kaspar beispielsweise, der Augsburger Strafrechtler, hat zum Präventionsstrafrecht habilitiert und hält das Folgende fest: „Die absolute Straftheorie Kants – reine Vergeltung – wird heute überwiegend als überholter und unzulässiger Strafzweck angesehen, der als transzendentes bzw. metaphysisches Prinzip staatliches Strafen nicht rechtfertigen kann. Gleiches muss auch für den damit identischen Strafzweck des ‘Schuldausgleichs’ gelten, unter dem der Vergeltungsgedanke heute [...] meistens firmiert“¹⁹. Die Grenze der maximal zulässigen Sanktion ergibt sich insoweit nicht aus der Schuld des Täters, die an sich nur als Anknüpfungspunkt dient, sondern aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, und zwar sowohl generell-abstrakt (Gesetzgeber) als auch individuell-konkret (Praxis). Erforderlich ist eine Abwägung zwischen dem geschützten Rechtsgut auf der einen Seite und der Beeinträchtigung des Täters durch die Sanktion auf der anderen Seite.²⁰

Kaspar ist insoweit zuzustimmen, als sich ausserhalb der Gewichtung von Rechtsgütern und der Eingriffswirkung von Sanktionen kaum rationale Kriterien definieren lassen, die guten Gewissens noch unter den Titel „Schuldausgleich“ subsumiert werden könnten. Selbstredend braucht es zudem einen Anknüpfungspunkt, um einen Menschen überhaupt staatlich sanktionieren zu dürfen. Ebenso selbstverständlich muss eine gewisse Verhältnismässigkeit beachtet werden: Der Mörder kann nicht bloss mit einer Busse belegt werden, der Dieb ebenso wenig mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Und gänzlich ohne Prävention wird man auch heute nach wie vor schlicht nicht auskommen, um es vorsichtig zu formulieren. Das präventiv ausgerichtete Massnahmenrecht (Art. 56 ff. StGB) liesse sich nicht mehr wirklich nachvollziehbar begründen, wenn nur noch absolute Strafzwecke gälten; zu oft ist im Gesetz davon die Rede, dass der Täter durch die Massnahme von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden soll (vgl. nur Art. 56 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StGB in den Grundsätzen zum Massnahmenrecht).

¹⁹ Kaspar, 135.

²⁰ Vgl. Kaspar, 516 ff. und 779 ff.

II. Strafrecht und Prävention im Jugendstrafrecht

Für das Jugendstrafrecht gilt dieser Befund erst recht. Bewegt sich der Fokus weg von der Tat und deren Ausgleich hin zum Täter und seiner Person, so treten damit zugleich die relativen gegenüber den absoluten Strafzwecken in den Vordergrund. Das schweizerische Jugendstrafrecht ist täter- und nicht tatbezogen, weshalb es vorrangig positiv spezialpräventive Zwecke verfolgt; seinem Wesen nach ist es ein Täterstrafrecht, ein Erziehungsstrafrecht und ein Massnahmenstrafrecht.

1. Strafzwecke im Jugendstrafrecht

In der Lehre wird denn auch völlig zurecht festgehalten, dass die Sanktionen des Jugendstrafrechts ausdrücklich das Ziel verfolgen, den zu beurteilenden Jugendlichen im Sinne der Spezialprävention von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.²¹ Nicht Sühne und Vergeltung, sondern Erziehung, Förderung und Integration sind beabsichtigt, wobei diese Grundsätze sowohl während der Untersuchung als auch bei der Urteilsfällung und beim Vollzug zu beachten sind.²² Der Grundsatz der Erziehung bezieht sich auf die besondere Zweckbestimmung des Jugendstrafrechts als Täterstrafrecht; im Jugendstrafrecht wird vor allem nach den Ursachen des Fehlverhaltens des Jugendlichen gesucht, um anschliessend mit der angezeigten spezialpräventiven Sanktion die soziale (Re-)Integration des Täters in die Gemeinschaft zu fördern.²³

Erziehung, Förderung und Integration – diese Prinzipien gelten schon lange und werden auch heute nicht in Frage gestellt. Der Gesetzgeber bekennt sich – wie bereits im früheren Recht (Art. 82 ff. aStGB²⁴) vor der Totalrevision vom 1. Januar 2007 – grundsätzlich zur positiven Spezialprävention gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG) und Strafen (Art. 22 ff. JStG), zielen darauf ab, den Jugendlichen erzieherisch und/oder therapeutisch zu beeinflussen

²¹ BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär, vor Art. 1, N 9.

²² BSK JStG-Hug/Schläfli/Valär, vor Art. 2, N 1.

²³ BSK JStPO-Hug/Schläfli, vor Art. 4, N 3.

²⁴ aStGB in der Fassung vom 18. März 1971; Bundesgesetz betreffend Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 18. März 1971, AS 1971, 777, 807; Bundesratsbeschluss vom 13. November 1973 über die Inkraftsetzung von geänderten Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, AS 1973, 1840; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1965, BBl 1965 I, 561.

und gerade dadurch die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern und ihn in die Gesellschaft zu integrieren. Nicht Rache am Täter, sondern dessen Sozialintegration in der Gesellschaft werden angestrebt.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass sich der Gesetzgeber, obwohl der Erziehungsgedanke seit anfangs Januar 2007 als jugendstrafrechtliches Leitprinzip in Art. 2 JStG explizit normiert ist, der Tendenz nach einer tatschuldorientierten Behandlung von delinquenten Jugendlichen nicht verweigert. Beim Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) orientiert sich der Gesetzgeber an der vom Jugendlichen verübten Straftat und der Tatschwere; Art. 25 Abs. 2 JStG statuiert einen qualifizierten Freiheitsentzug. Nach dieser Bestimmung wird der Jugendliche, der zur Tatzeit das 16. Altersjahr vollendet hat, mit einem Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren bestraft, wenn er ein Verbrechen begangen hat, das nach Erwachsenenstrafrecht mit einer Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist (Art. 25 Abs. 2 lit. a JStG), wenn er eine schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) verübt oder einen qualifizierten Raub (Art. 140 Ziff. 3 StGB) begangen hat oder bei einer Freiheitsberaubung oder Entführung nach Art. 184 StGB erschwerende Umstände vorliegen. Kumulativ ist erforderlich, dass der Jugendliche besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren (Art. 25 Abs. 2 lit. b JStG). Im Vergleich zu Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB, wonach für einen zum Tatzeitpunkt über 15-jährigen Jugendlichen maximal eine Höchststrafe von einem Jahr Einschliessung vorgesehen war, ist die Gangart deutlich härter geworden. Der qualifizierte Freiheitsentzug verfolgt denn auch als einzige Sanktion neben erzieherischen/therapeutischen und spezialpräventiven Zwecken auch generalpräventive Zwecke.²⁵ Im Hinblick auf seine fürsorgerisch-pädagogische Ausrichtung kennt das JStG folgerichtig indessen keine sichernde Massnahme im Sinne einer Verwahrung.²⁶

Nach allgemein anerkannter Auffassung hat sich das schweizerische Jugendstrafrecht in seiner Konzeption als auf Erziehung ausgerichtetes, täterorientiertes Strafrecht bewährt.²⁷ In der jüngeren Vergangenheit gibt es jedoch immer wieder politische Vorstösse, die auf eine Verschärfung des Jugendstrafrechts bzw. seiner Sanktionen abzielen.²⁸ Als aktuelles Beispiel ist die Motion

²⁵ Holderegger, 43 f. und 74 m.w.H.

²⁶ Im Erwachsenenstrafrecht werden die therapeutischen Massnahmen und die Verwahrung (Art. 56–65 StGB) als sichernde Massnahmen bezeichnet, vgl. Jositsch/Ege/Schwarzenegger, 167.

²⁷ Siehe statt vieler Murer Mikolásek, 53 f., mit weiteren Hinweisen; Aebersold, 92.

²⁸ In der Übersicht Riedo, 15 ff.

Caroni 16.3142 „Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen“²⁹ zu nennen, die im Jugendstrafrecht eine Sicherheitslücke ortet und deshalb eine Revision des Jugendstrafrechts fordert: „So sollen vom Bundesrat die nötigen Gesetzesänderungen vorgeschlagen werden, damit gegenüber Jugendlichen, deren jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen wegen des Erreichens der Altersgrenze, d.h. beim vollendeten 25. Altersjahr, beendet werden müssen, die nötigen Massnahmen angeordnet bzw. weitergeführt werden können, wenn dies wegen schwerwiegender Nachteile für die Sicherheit Dritter notwendig ist.“ Die damit geforderte Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht würde einem eigentlichen Paradigmenwechsel gleichkommen und liesse sich nicht mehr mit positiver Spezialprävention begründen. Das Gesetz liegt im Vorentwurf vor, wurde indessen noch nicht verabschiedet.³⁰

2. Erziehung und Schutz (Art. 2 JStG) als Handlungsmaxime

Der Gesetzgeber erhebt Erziehung und Schutz des Jugendlichen in Art. 2 JStG zur Handlungsmaxime sowohl während der Dauer der Untersuchung als auch im Vollzug. So sind gemäss Art. 2 Abs. 1 JStG für die Anwendung dieses Gesetzes der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung ist den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken.

Ob Erziehung und Schutz an sich Strafzwecke sind, ist diskutabel. Für das deutsche Recht wird die Auffassung vertreten, dass der Erziehungsgedanke einer individualisierenden Form der positiven Spezialprävention entspricht; das äussere sich darin, dass die Sanktion zu individualisieren sei, die Tatusachen genau analysiert und die Strafempfindlichkeit stärker berücksichtigt werden müssten – die helfende Sanktion habe Vorrang, und der Verhältnismässigkeit komme besonderes Gewicht zu.³¹

Das schweizerische Jugendstrafrecht verfolgt mit Art. 2 JStG den pragmatischen Weg, indem man sich ganz einfach von eben diesen Aspekten leiten lässt, allerdings nicht nur bei der Sanktionsfindung, sondern generell, also auch während der Strafuntersuchung wie auch im Vollzug. Insoweit lässt sich

²⁹ <<https://www.parlament.ch/DE/ratsbetrieb/suche-amtliches-bulletin#k=PdAffairId:20163142>>.

³⁰ Dazu eingehend Bundesamt für Justiz: Erläuternder Bericht zur Änderung des Strafgesetzbuches und zur Änderung des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket, Sanktionenvollzug) vom 6. März 2020, 50 ff.

³¹ Petersen, 45 f. und 53 f.

durchaus vertreten, dass Erziehung und Schutz über einen eigentlichen Strafzweck hinausgehen und das umfassende Leitprinzip der Jugendstrafjustiz bilden. Darin besteht eine wichtige Unterscheidung zum Erwachsenstrafrecht, dass nämlich die Jugendanwaltschaften, anders als die Staatsanwaltschaften, nicht nur für die Untersuchung, sondern auch für den Vollzug zuständig sind. Dieser Personalunion – der Jugendanwalt ist Untersuchungs- und Vollzugsbehörde – kommt auch präventive Bedeutung zu, soll doch die Beziehung zum Jugendlichen, die für die erwünschte Verhaltensänderung beim Jugendlichen massgeblich ist, während der Untersuchung und dem Vollzug idealerweise durch dieselbe Person aufgebaut und auch aufrechterhalten werden. Sodann entfaltet erfahrungsgemäss in der Praxis die Einvernahme des Jugendlichen im Beisein seiner gesetzlichen Vertretung beim Jugendanwalt durchaus die erwünschte präventive Wirkung.

3. Jugendstrafrechtliche Sanktionen (Art. 12 ff. JStG) und dualistisch-vikariierendes System

Wie bereits erwähnt, unterscheiden sich die jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Art. 12 ff. JStG) für jugendliche Rechtsbrecher mit ihrer überwiegend positiv spezialpräventiven Ausrichtung erheblich von jenen des Erwachsenstrafrechts (Art. 34 ff. StGB). Das Jugendstrafrecht ist nicht nur ein Täterstrafrecht, sondern auch ein Massnahmenstrafrecht. Die Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG) haben Vorrang vor den Strafen. Art. 10 Abs. 1 JStG lautet wie folgt: „Hat der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen und ergibt die Abklärung, dass er einer besonderen erzieherischen oder therapeutischen Behandlung bedarf, so ordnet die urteilende Behörde die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen an, unabhängig davon, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat.“ Das Verhältnis von Strafen und Massnahmen ist im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht damit gerade umgekehrt, kommt doch den Massnahmen nach Strafgesetzbuch (StGB) gegenüber den Strafen eine subsidiäre Rolle zu (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB).

Erst wenn der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat, verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe. Artikel 21 über die Strafbefreiung bleibt vorbehalten (Art. 11 Abs. 1 JStG).³² Mit dieser Bestimmung, die die Kombination von Schutzmassnahmen

³² Von einer Bestrafung des Jugendlichen wird etwa dann abgesehen, wenn der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre (Art. 21 Abs. 1 lit. d JStG). Zu denken ist z.B. an einen Jugendlichen, der ein Fahrzeug entwendet und in der Folge infolge Nichtbeherrschens einen schweren Unfall mit Todesfolge für seinen Kollegen (Mitfahrer) verursacht hat.

und Strafen zulässt, hat der Gesetzgeber anlässlich der Totalrevision von 2007 im Jugendstrafrecht das System des vikariierenden Dualismus eingeführt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Massnahme die Funktion der Strafe mindestens teilweise übernehmen kann.³³

Die Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG) setzt ferner voraus, dass der Jugendliche massnahmebedürftig, massnahmefähig und auch massnahmewillig ist. Ferner muss im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 JStG die Anordnung einer Schutzmassnahme im Einzelfall erforderlich, mithin verhältnismässig, sein. Damit eine Schutzmassnahme im Einzelfall verhältnismässig ist, muss sie im Hinblick auf die mit ihr verfolgten Zwecke geeignet und erforderlich sein. Sodann muss sich der Eingriffszweck im Verhältnis zur Eingriffswirkung im konkreten Fall bewähren (Verhältnismässigkeit im engern Sinne). Dies bedingt eine sorgfältige Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf (Art. 9 Abs. 1 JStG). Mit der Abklärung der persönlichen Verhältnisse ist in der Regel ein bei der Jugendstrafrechtspflege angestellter Sozialarbeiter befasst, der zuhänden des Jugendanwalts Empfehlungen hinsichtlich der geeigneten Interventionen für den Jugendlichen abgibt. Gestalten sich die Verhältnisse komplex, kann eine ambulante oder stationäre Beobachtung des Jugendlichen angeordnet werden (Art. 9 Abs. 2 JStG). Eine ambulante oder stationäre medizinische oder psychologisch-psychiatrische Begutachtung des Jugendlichen ist sodann anzuordnen, wenn ernsthafter Anlass besteht oder bestehen sollte, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln oder die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angezeigt ist (Art. 9 Abs. 3 JStG).

Als Schutzmassnahmen kennt das Jugendstrafrecht die Aufsicht (Art. 12 JStG), die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), die ambulante Behandlung (Art. 14 Abs. 1 JStG) sowie – als eingriffsintensivste Schutzmassnahme – die Unterbringung (Art. 15 JStG). Seit dem 1. Januar 2015 sind zudem das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot als Massnahmen in Art. 16a JStG statuiert. Bei den Strafen ist der Verweis (Art. 22 JStG), die Persönliche Leistung (Art. 23 JStG), die Busse (Art. 24 JStG) und der Freiheitsentzug (Art. 25 JStG) zu nennen. Die Schutzmassnahmen können bei gegebenen Voraussetzungen im Einzelfall auch kombiniert werden (Art. 14 Abs. 2 JStG).

³³ Zur Einführung des dualistisch-vikariierenden Systems im Jugendstrafrecht: Holderegger, 83 ff.

Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen im Einzelnen (mit Beispielen)

- Aufsicht (Art. 12 JStG): Die Aufsicht ist die am wenigsten eingriffsintensivste Schutzmassnahme mit pädagogischer Ausrichtung. Dabei wird eine Person, in der Regel der hausinterne Sozialarbeiter, oder eine Stelle bestimmt, der die Eltern Einblick und Auskunft über ihre Vorkehrungen zur Erziehung und/oder therapeutischen Behandlung des Jugendlichen geben müssen. In der Praxis der Zürcher Jugendanwaltschaften kommt dieser Schutzmassnahme mangels eines vernünftigen Anwendungsbereichs eine untergeordnete Bedeutung zu.
- Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG): Wenn eine Aufsicht (Art. 12 JStG) nicht genügt, bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person, in der Regel der Sozialarbeiter auf der Jugendanwaltschaft, die die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut. Im Rahmen dieser Schutzmassnahme kann auch eine sozialpädagogische Begleitung oder eine Tagesstruktur angeordnet werden. Diese Schutzmassnahme ist als ambulante und pädagogische Intervention in der Praxis breit anerkannt und wird häufig angeordnet.
- Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG): Bei dieser Schutzmassnahme handelt es sich um eine therapeutische Intervention. Sie setzt voraus, dass der Jugendliche unter einer psychischen Störung leidet, er in seiner Persönlichkeit beeinträchtigt oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise (z.B. Internet- oder Spielsucht) abhängig ist.
- Unterbringung (Art. 15 JStG): Kann die notwendige Erziehung und/oder Behandlung des Jugendlichen nicht anders gewährleistet werden, ist eine Unterbringung anzuordnen, d.h. der Jugendliche wird aus seinem bisherigen Umfeld herausgenommen und bei einer Privatperson (Pflegefamilie) oder in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung platziert. Dabei kann die Unterbringung offen oder geschlossen sein. Eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung bedingt, dass sie für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist (Art. 15 Abs. 2 lit. a JStG), oder aber für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist (Art. 15 Abs. 2 lit. b JStG). Es handelt sich um die einzige stationäre, im JStG geregelte Schutzmassnahme. Die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist bezogen auf die Schutzmassnahmen ultima ratio.
- Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG): Dem Jugendlichen kann verboten werden, bestimmte berufliche Tätigkeiten oder bestimmte organisierte ausserberufliche Tätigkeiten auszuüben, wenn die Gefahr besteht, dass er diese zur Begehung von Sexualstraftaten an Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen missbraucht (Tätig-

keitsverbot, Abs. 1). Falls die Gefahr besteht, dass der Jugendliche bei einem Kontakt zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Delikte begehen wird, kann ihm verboten werden, mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot, Abs. 2) oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Rayonverbot, Abs. 2). Kontakt- und Rayonverbote können auch kumulativ angeordnet werden.³⁴ Zudem können im Kanton Zürich Rayonverbote seit Sommer 2015 mit Electronic Monitoring (EM) überwacht werden. Elektronisch überwachte Rayonverbote werden seit ca. zwei Jahren vermehrt angeordnet.

- Verweis (Art. 22 JStG): Der Verweis bedeutet die förmliche Missbilligung der Tat. Er ist vergleichbar mit einer gelben Karte im Fussball. In der Praxis wird diese Strafe bei geringfügigen Straftaten, mithin Übertretungen, angeordnet.
- Persönliche Leistung (Art. 23 JStG): Wird eine Persönliche Leistung angeordnet, muss der Jugendliche zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von hilfsbedürftigen Personen oder des Geschädigten mit dessen Zustimmung persönlich und unentgeltlich eine Leistung erbringen (Abs. 1). Ebenfalls möglich ist die Erbringung der Persönlichen Leistung in Form eines Kursbesuches oder ähnlichen Veranstaltungen. In der Praxis handelt es sich dabei etwa um sog. Medienkurse oder ein Antiaggressionstraining. Bei unter 15-Jährigen beträgt die maximale Dauer einer Persönlichen Leistung zehn Tage, bei über 15-Jährigen maximal drei Monate. Die Persönliche Leistung ist gerade für delinquente Jugendliche eine besonders sinnvolle Strafe, weil sie einen aktiven Einsatz erfordert und ihr Nutzen direkt erfahrbar wird.³⁵ In jüngster Zeit erweist es sich als zunehmend schwieriger, geeignete Arbeitgeber (z.B. Altersheime) zu finden, die straffällig gewordene Jugendliche beschäftigen können und auch wollen.
- Busse (Art. 24 JStG): Für im Tatzeitpunkt über 15-Jährige kann eine Busse von höchstens 2000 Franken ausgefällt werden. In der Praxis wird die Busse häufig für Jugendliche angeordnet, die sich in einer Ausbildung/Praktikum befinden und alsdann in der Lage sind, die Busse zu bezahlen. Gleichwohl liegt eine Schwierigkeit dieser Sanktion darin, dass anstelle des Jugendlichen häufig dessen Eltern die Busse bezahlen.
- Freiheitsentzug (Art. 25 JStG): Begeht ein Jugendlicher über 15 Jahre ein Vergehen oder Verbrechen, kann ein Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr ausgesprochen werden. Bei über 16-Jährigen beträgt die maximale Dauer vier Jahre, falls der Jugendliche ein Verbrechen begangen hat,

³⁴ OFK JStG-Riesen-Kupper, Art. 16a, N 11.

³⁵ So OFK JStG-Riesen-Kupper, Art. 23, N 1.

das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist (Art. 25 Abs. 2 lit. a JStG) oder er eine Tat nach den Artikeln 122, 140 Ziffer 3 oder Artikel 184 StGB begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat (Art. 25 Abs. 2 lit. b JStG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so muss die urteilende Behörde zwingend eine Freiheitsstrafe ausfallen. Wie bereits erläutert, hat der Gesetzgeber in dieser Bestimmung den Grundsatz der Täterorientierung durchbrochen.³⁶

Wichtig ist, dass der Jugendanwalt die im Einzelfall erforderlichen Schutzmassnahmen nach Art. 12 ff. JStG bereits während der laufenden Strafuntersuchung vorsorglich, d.h. als *Sofortmassnahme(n)* und damit vor der Hauptverhandlung vor Gericht, anordnen kann (Art. 5 JStG³⁷, Art. 26 Abs. 1 lit. c JStPO³⁸). Der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 12 ff. JStG) kommt in der Praxis eine erhebliche, auch präventive Bedeutung zu, sollen sie doch einer weiteren Selbst- und/oder Drittgefährdung des Jugendlichen effektiv begegnen und die Begehung weiterer Straftaten verhindern. So kann es zum Beispiel geboten sein, einen Jugendlichen von seiner delinquenten Peergruppe oder auch einer dysfunktionalen Herkunftsfamilie fernzuhalten und ihn gestützt auf Art. 15 Abs. 1 JStG in Verbindung mit Art. 5 JStG in einem Erziehungsheim unterzubringen.

4. Jugendstrafrechtliche Sanktionen in der Zürcher Praxis

Wie erläutert, verfolgen die jugendstrafrechtlichen Sanktionen bis auf den qualifizierten Freiheitsentzug (Art. 25 Abs. 2 JStG) positiv spezialpräventive Zwecke. In der Praxis hängt ihre präventive Wirkung im Hinblick darauf, dass Jugendliche sich noch in Entwicklung befinden und über ein anderes Zeitverständnis als Erwachsene verfügen, im Wesentlichen von der Schnelligkeit der Reaktion der Fallführenden sowohl in der Untersuchung als auch im Vollzug ab. Dem *Beschleunigungsgebot* kommt daher im Jugendstrafrecht eine besondere Bedeutung zu.³⁹ Ferner dürfte dem Umstand, ob es den Fallführenden aller Verfahrensstadien gelingt, zum Jugendlichen eine Beziehung aufzubauen, die den Boden für die angestrebte Verhaltensänderung beim Jugendlichen be-

³⁶ Oben II.1.

³⁷ Art. 5 JStG lautet wie folgt: „Während der Untersuchung kann die zuständige Behörde vorsorglich die Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12–15 anordnen“.

³⁸ Art. 26 Abs. 1 lit. c JStPO lautet wie folgt: „Die Untersuchungsbehörde ist zuständig zur Anordnung der vorsorglichen Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12–15 und 16a JStG“.

³⁹ Jositsch/Riesen-Kupper, 6 f.

reitet, eine nicht unwesentliche Relevanz zukommen. Einer präventiven Wirkung zuträglich ist sodann eine effektive Kooperation zwischen den Fallführenden und den Eltern des Jugendlichen.

Entgegen der Konzeption des Jugendstrafrechts als Massnahmenstrafrecht werden in der Praxis deutlich mehr Strafen angeordnet als Schutzmassnahmen. Im Jahr 2021 wurden im Kanton Zürich 2'761 Verweise, 927 Persönliche Leistungen, 922 Bussen und 144 Freiheitsentzüge angeordnet. Ferner wurden im Jahr 2021 10 Unterbringungen und 77 ambulante Schutzmassnahmen neu angeordnet.⁴⁰ Dies bedeutet letztlich nichts anders als die Bestätigung des für das Jugendstrafrecht unbestrittenen kriminologischen Befunds, dass Viele wenig tun (und daher keiner Schutzmassnahme[n] bedürfen) und Wenige vieles (diese spezifische Tätergruppe bedarf regelmässig der [vorsorglichen] Anordnung jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen).⁴¹

III. Fazit

Nach dem Gesagten stellt sich abschliessend wieder die Ausgangsfrage: Stehen (Jugend-)Strafrecht und Prävention in einem Widerspruch?

Das Jugendstrafgesetz (JStG) erlaubt theoretisch 256 verschiedene Kombinationen von Sanktionen, nämlich acht mögliche Arten von Schutzmassnahmen und 32 mögliche Arten der Bestrafung.⁴² Bereits aus dieser schiereren Vielzahl von Sanktionierungsmöglichkeiten ist ersichtlich, dass das Jugendstrafrecht sehr stark (positiv) spezialpräventiv gerichtet und der Verhältnismässigkeit besonderes Gewicht einräumt. Wie auch immer man sich zum Thema Strafrecht und Sicherheit bzw. Strafrecht und Prävention positioniert: Klar ist, dass das Jugendstrafrecht durch den in Art. 2 Abs. 1 JStG statuierten Erziehungsgedanken als Handlungsmaxime weitestgehend positiv spezialpräventiv ausgerichtet ist. Tatbezogene Elemente und damit eine generalpräventive Ausrichtung sind einzig beim qualifizierten Freiheitsentzug nach Art. 25 Abs. 2 JStG auszumachen. Im Jugendstrafrecht besteht also gerade kein Widerspruch zwischen Strafrecht und Prävention. Vielmehr ist das Handeln der Jugendanwälte in allen Verfahrensstadien auf die Sozialintegration des jugendlichen Rechtsbrechers und der Verhinderung weiterer Straftaten gerichtet. Der Vollständigkeit halber ist abschliessend zu erwähnen, dass unbeschrieben der 256 möglichen Kombinationen von Sanktionen die Praxis im Kanton Zürich weitaus bescheidener ist. Häufig angeordnet werden zum Beispiel die Persönliche Betreuung

⁴⁰ Medienmitteilung der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich vom 21. April 2022.

⁴¹ Riedo, 47 f.

⁴² Jenny, 541.

(Art. 13 JStG) in Verbindung mit einer Persönlichen Leistung (Art. 23 JStG) oder eine Unterbringung (Art. 15), eine Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) und ein Freiheitsentzug (Art. 25 JStG), wobei Letzterer zugunsten der Unterbringung aufgeschoben wird.

Literaturverzeichnis

- Aebersold Peter, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 3. A., Bern 2011.
- Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 196–457 StPO, Art. 1–54 JStPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), 2. A., Basel 2014 (zit. BSK StPO/JStPO-Bearbeiter/in, Art. XX, N YY).
- Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137–392 StGB, Jugendstrafgesetz, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), 4. A., Basel 2019 (zit. BSK StGB/JStG-Bearbeiter/in, Art. XX, N YY).
- Berner Kommentar, Band I, Einleitung und Personenrecht, 1. Abteilung, Einleitung, Art. 1–9 ZGB, in: Aebi-Müller Regina/Caroni Pio/Emmenegger Susan/Hausheer Heinz/Hofer Sibylle/Hrubesch-Millauer Stephanie/Koller Thomas/Schmid-Tschirren Christina/Schöbi Felix/Tschentescher Axel/Walter Hans Peter/Wolf Stephan, Bern 2012 (zit. BK ZGB-Bearbeiter/in, Art. XX, N YY).
- Coninx Anna, Das Strafparadigma der Gegenwart: Was bedeutet das alles, und wohin führt es?, recht 1/2019, 25 ff.
- Forstmoser Peter/Ogorek Regina/Schindler Benjamin, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 6. A., Zürich 2018.
- Hassemer Winfried, Sicherheit durch Strafrecht, HRRS 4/2006, 130 ff.
- Holderegger Nicole, Die Schutzmassnahmen des Jugendstrafgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen Schaffhausen und Zürich, Diss. Universität Zürich, Zürich 2009.
- Jenny Guido, Grundfragen des neuen Jugendstrafrechts, AJP 5/2006, 529 ff.
- Jositsch Daniel/Ege Gian/Schwarzenegger Christian, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 9. A., Zürich/Basel/Genf 2018.
- Jositsch Daniel/Riesen-Kupper Marcel, Kommentar, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO), 2. A., Zürich/St. Gallen 2018.
- Kaspar Johannes, Verhältnismässigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, Baden-Baden 2014.
- Kommentar StGB JStG, Mit weiteren Erlassen und Kommentaren zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG, AIG und OBG, in: Donatsch Andreas (Hrsg.), 21. A., Zürich 2022 (zit. OFK JStG-Bearbeiter/in, Art. XX, N YY).
- Kommentar ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/Nobel Peter/Schwander Ivo/Wolf Stephan (Hrsg.), 2. A., Zürich 2011 (zit. OFK ZGB-Bearbeiter/in, Art. XX, N YY).

- Murer Mikolásek Angelika, Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Entspricht sie den Grundsätzen des Jugendstrafrechts?, Diss. Universität Zürich, Zürich/Basel/Genf 2011.
- Niggli Marcel Alexander/Maeder Stefan, Sicherheit als Ziel des Strafrechts?, in: Brägger Benjamin/Steiner Silvia/Vuille Joëlle (Hrsg.), Bedrohte oder bedrohende Sicherheit, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK), Bd. 30, Bern 2012, 3 f. (zit. Niggli/Maeder, Sicherheit).
- Niggli Marcel Alexander/Maeder Stefan, Was schützt eigentlich Strafrecht (und schützt es überhaupt etwas)?, AJP 2011, 443 ff.
- Petersen Aiko, Sanktionsmassstäbe im Jugendstrafrecht, Diss. Universität Kiel, München 2008.
- Riedo Christof, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013.
- Stratenwerth Günter, Neuere Strafgesetzgebung – eine Philippika, ZStR 2/2009, 114 ff.
- Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. A., Bern 2011 (Stratenwerth, AT I, § XX, N YY).
- Trechsel Stefan/Noll Peter/Pieth Mark, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 7. A., Zürich 2017.
- Zimmerlin Sven, Uferloses Strafrecht? Von unnötigen und unklaren Bestimmungen – und solchen, die noch umzusetzen sind, forumpoenale 4/2013, 228 ff.

Zuletzt erschienene Bände bei EIZ Publishing, Zürich

- Band 207 **Venture Capital Reinvented: Markt, Recht, Steuern**
7. Tagung zu Private Equity – Tagungsband 2020
DIETER GERICKE (Hrsg.), mit Beiträgen von Martin Frey, Dieter Gericke, Reto Heuberger, Margrit Marti, Lukas Morscher, Daniel Oehri, Julia Schieber, Lukas Staub, Oliver Triebold, Christian Wenger, 2021 – CHF 44.90.
- Band 208 **Die aktienrechtliche Sanierung**
11. Tagung Sanierung und Insolvenz von Unternehmen – Tagungsband 2020
THOMAS SPRECHER (Hrsg.), mit Beiträgen von Marc Bernheim, Sikander von Bhicknapahari, Gaudenz Geiger, Oliver Kälin, Livia Keller, Brigitte Knecht, Giorgio Meier-Mazzucato, Reto Schiltknecht, 2021 – CHF 39.90.
- Band 209 **Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU**
Überblick und Kommentar 2020/2021
ANDREAS KELLERHALS, TOBIAS BAUMGARTNER (Hrsg.), mit Beiträgen von Tobias Baumgartner, André S. Berne, Alexander Brunner, Balthasar Denger, Janick Elsener, Jana Fischer, Thomas Geiser, Ulrike I. Heinrich, Helmut Heiss, Isabel Höhener, Brigitta Kratz, Violeta Kuzmanovic, David Mamane, Michael Mayer, Peter Rechsteiner, René Schreiber, Kurt Siehr, Stefan Sulzer, Wesselina Uebe, Andreas R. Ziegler, Laura P. Zilio, 2021 – CHF 49.90.
- Band 210 **Innovation und Disruption: Sanierungen, Exits, LIBOR-Ablösung und Blockchain**
16. Tagung zu Kapitalmarkt – Recht und Transaktionen – Tagungsband 2020
THOMAS U. REUTTER, THOMAS WERLEN (Hrsg.), mit Beiträgen von Sophie Bastardoz, Anna Capaul, Hans-Jakob Diem, Benjamin Leisinger, Daniel Raun, Patrick Schärli, Urs Schenker, Christian Schmid, Cornelia Stengel, Stefan Tränkle, Christoph Vonlanthen, 2021 – CHF 39.90.
- Band 211 **Current Challenges of European Integration**
12th Network Europe Conference, 9 – 10 November 2020
TOBIAS BAUMGARTNER, ANDREAS KELLERHALS (Hrsg.), mit Beiträgen von André S. Berne, Jelena Ceranic Perisic, Viorel Cibotaru, Alex de Ruyter, Ivana Kunda, Tobias Lock, Lee McGowan, Peter Christian Müller-Graff, Tatjana Muravska, Attila Vincze, 2021 – CHF 39.90.
- Band 212 **Schwachstelle Mensch – Prävention gegen alte und neue Formen der Kriminalität**
12. Zürcher Präventionsforum – Tagungsband 2021
CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, ROLF NÄGELI (Hrsg.), mit Beiträgen von Stefan Giger, Oliver Hirschi, Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Rutger Leukfeldt, Mirjam Loewe-Baur, Nora Markwalder, Rick van der Kleij, Steve G.A. van der Weijer, Susanne van't Hoff-de Goede, 2022 – CHF 39.90.

- Band 213 **Hotspots des Sanierungsrechts**
12. Fachtagung zur Sanierung und Insolvenz von Unternehmen –
Tagungsband 2021
THOMAS SPRECHER (Hrsg.), mit Beiträgen von Linus Cathomas, Hubert Gmünder,
Daniel P. Oehri, Marina Schwizer, Roman Sturzenegger, Alexander von Jeinsen,
2022 – CHF 39.90.
- Band 214 **Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU**
Überblick und Kommentar 2021/2022
ANDREAS KELLERHALS/TOBIAS BAUMGARTNER (Hrsg.), mit Beiträgen von Hansjürg
Appenzeller, Tobias Baumgartner, Benjamin Bergau, André S. Berne, Eliane
Braun, Alexander Brunner, Janick Elsener, Jana Fischer, Thomas Geiser, Ulrike I.
Heinrich, Vanessa Isler, Brigitta Kratz, David Mamane, Michael Mayer, Peter
Rechsteiner, René Schreiber, Stefan Sulzer, Dirk Trüten, Wesselina Uebe,
Andreas R. Ziegler, Laura P. Zilio, 2022 – CHF 49.90.
- Band 215 **Europa in turbulenten Zeiten**
Referate zu Fragen der Zukunft Europas 2020/21
ANDREAS KELLERHALS (Hrsg.), mit Referaten von Jean Asselborn, Tatevik
Baghdassarian, Michel Barnier, Paul Bulcke, Bundesrat Ignazio Cassis, Michail
Chodorkowski, Prof. Kathleen Claussen, Dr. Henri Gétaz,
Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Peter M. Huber, Prof. Michael Ignatieff,
Prof. Dr. Günter Krings, Dr. Romeo Lacher, S.D. Erbprinz Alois von und zu
Liechtenstein, Michel M. Liès, Petros Mavromichalis, Prof. Dr. Nils Melzer,
Ambassador Jacques Pitteloud, Hon. Jed S. Rakoff, Dr. Norbert Riedel, Dr. Artem
Rybchenko, 2022 – CHF 49.90.
- Band 216 **30 Jahre Europa Institut an der Universität Zürich**
Auswahl öffentlicher Vorträge aus den letzten 30 Jahren
ANDREAS KELLERHALS (Hrsg.), mit Referaten von Hon. Samuel Alito, Lord Paddy
Ashdown, Hon. Ruth Bader Ginsburg, The Rt Hon John Bercow MP, The Rt Hon
Tony Blair, Zoran Djindjic, Dr. Andrzej Duda, Joachim Gauck, Dr. Peter
Gauweiler, Dr. Hans-Dietrich Genscher, Valéry Giscard d'Estaing, Dr. Gregor
Gysi, Jean-Claude Juncker, Dr. Helmut Kohl, Prof. Dr. Norbert Lammert, Enrico
Letta, Michel M. Liès, Friedrich Merz, Adolf Muschg, Jean-Claude Trichet, Lord
Christopher Patten of Barnes, Prof. Dr. Romano Prodi, Hon. Jed S. Rakoff,
Anders Fogh Rasmussen, Mark Rutte, Hon. Antonin Scalia, Herman Van
Rompuy, Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, Dr. Richard Freiherr
von Weizsäcker, Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, 2022 – CHF 49.90.
- Band 217 **Gefährdung durch psychisch auffällige Personen**
Fachtagung Bedrohungsmanagement – Tagungsband 2021
CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, REINHARD BRUNNER (Hrsg.), mit Beiträgen von
Lorenz Biberstein, Reinhard Brunner, Ladina Cavelti, Elmar Habermeyer,
Corinne Kauf, Werner Schmid, Catharina Schmidt, Daniel Treuthardt, Andreas
Werner, Ruedi Winet, 2022 – CHF 39.90.

Weitere Publikationen und Monografien

Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung

PHILIPP EGLI, MARTINA FILIPPO, THOMAS GÄCHTER, MICHAEL E. MEIER, 2021 – CHF 54.90/44.90.

Begegnungen

Beiträge von Assistierenden zum 50. Geburtstag von Thomas Gächter

KERSTIN NOËLLE VOKINGER, MATTHIAS KRADOLFER, PHILIPP EGLI (Hrsg.), mit Beiträgen von Matthias Appenzeller, Meret Baumann, Petra Betschart-Koller, Brigitte Blum-Schneider, Caroline Brugger Schmidt, Danka Dusek, Philipp Egli, Martina Filippo, Maya Geckeler Hunziker, Kaspar Gerber, Sarah Hack-Leoni, Silvio Hauser, Matthias Kradolfer, Michael E. Meier, Eva Slavik, Jürg Marcel Tiefenthal, Dania Tremp, Thuy Xuan Truong, Dominique Vogt, Kerstin Noëlle Vokinger, 2021 – CHF 49.90/39.90.

«Vielfalt in der Einheit» am Ende?

JÜRIG MARCEL TIEFENTHAL, 2021 – CHF 54.90.

Kommentar zur Schaffhauser Verwaltungsrechtspflege

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) – Justizgesetz (JG)

KILIAN MEYER, OLIVER HERRMANN, STEFAN BILGER (Hrsg.), mit Beiträgen von Andreas Baeckert, Cristina Baumgartner-Spahn, Stefan Bilger, Susanne Bollinger, Nina Dajcar, Alfons Fratschöl, Natalie Greh, Nicole Heingärtner, Oliver Herrmann, Natascha Honegger, Basil Hotz, Beat Keller, Arnold Marti, Kilian Meyer, Beatrice Moll, Alexander Rihs, Christian Ritzmann, Patrick Spahn, Beat Sulzberger, Daniel Sutter, Nihat Tektas, Konrad Waldvogel, Dina Weil, 2021 – CHF 79.00/99.00.

Geltungsbereich des Kollektivanlagenrechts

THOMAS JUTZI, DAMIAN SIERADZKI, 2022 – CHF 39.90/59.90.

25 Jahre Kartellgesetz – ein kritischer Ausblick

HENRIQUE SCHNEIDER, ANDREAS KELLERHALS (Hrsg.), mit Beiträgen von Jean-Pierre Bringham, Daniel Emch, Andreas Kellerhals, Pranvera Këllezi, Laura Müller, Cristina Schaffner, Henrique Schneider, Markus Saurer, Anne-Cathrine Tanner, Nina Zosso, 2022 – CHF 39.90/59.90.

Der Empfang der Sakramente der Busse, der Eucharistie oder der Krankensalbung durch katholische Gläubige in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft

Rechtsgeschichtliche Entwicklung der kanonischen Normen

ANDREA G. RÖLLIN, 2022 – CHF 39.90/59.90.

Recht und Evidenz in der Pandemie

Juristische Analysen aus zwei Jahren der Covid-19-Bekämpfung

KASPAR GERBER, 2022 – CHF 39.90/59.90.

Gemäss polizeilicher Kriminalstatistik steigt die Jugendkriminalität seit fünf Jahren wieder an. Insbesondere Gewaltdelikte haben stark zugenommen. Dieser Trend manifestiert sich nicht nur in Zürich, sondern auch in anderen Städten. Stimmt die Realität mit der Kriminalitätsstatistik überein und welches sind mögliche Gründe für diesen Anstieg? Ist er eine Folge des Bevölkerungswachstums oder sind neue Formen des Freizeitverhaltens sowie gewaltlegitimierende Einstellungen der Jugendlichen ausschlaggebend? Wie kann dieser Entwicklung mit kriminalpräventiven Mitteln begegnet werden?

Diese Fragen soll die Tagung aus kriminologischer und präventiver Sicht beleuchten. Es referierten PräventionsexpertInnen aus den Bereichen Polizei, Jugendstrafverfolgung, Sicherheit und Forschung über Ursachen und wirksame Präventionsmassnahmen.

Diese aktuellen Fragen wurden im Rahmen des 13. Zürcher Präventionsforums aus kriminologischer und präventiver Sicht beleuchtet.

Mit Beiträgen von:

Dirk Baier
Thomas Hestermann
Nicole Holderegger
Bernadette Schaffer
Martina Schneider
Simone Walser
Michael Wirz
Sven Zimmerlin